

Amtliche Abkürzung: ThürVwKostOMASGFF
Ausfertigungsdatum: 11.12.2001
Gültig ab: 09.01.2002
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2002, 1
Gliederungs-Nr: 2013-1-5

Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
(ThürVwKostOMASGFF)
Vom 11. Dezember 2001

Zum 27.06.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2019 (GVBl. S. 521)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (ThürVwKostOMASGFF) vom 11. Dezember 2001	09.01.2002
Eingangsformel	09.01.2002
§ 1	09.09.2016
§ 2	09.01.2002
§ 3	31.03.2006
§ 4	21.12.2010
Anlage	21.12.2019
Verwaltungskostenverzeichnis	09.09.2016
Teil A - Arbeitsschutz	09.09.2016
Teil B - Gesundheitswesen	09.09.2016
Teil C - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherinformation	21.12.2019
Teil D - Sozialwesen	09.09.2016
Teil E - Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung	09.09.2016
Teil F - Beschusswesen	09.09.2016

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 321 -), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet die Landesregierung

und aufgrund des § 2 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz vom 4. März 2000 (GVBl. S. 36), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2001 (GVBl. S. 9), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

§ 1

Für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie werden die Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Satz 1 tritt die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 17. Januar 1994 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2001 (GVBl. S. 27), außer Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2001

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Bernhard Vogel

Frank-M. Pietzsch

Anlage

(zu § 1)

Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis

Teil A - Arbeitsschutz

1 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 1.1 Arbeitsschutzgesetz
- 1.2 Arbeitsstättenverordnung
- 1.3 Druckluftverordnung
- 1.4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- 1.5 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- 1.6 Betriebssicherheitsverordnung
- 1.7 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
- 2 Gefährliche Stoffe
 - 2.1 Gefahrstoffverordnung
 - 2.2 Biostoffverordnung
- 3 Arbeitszeitregelungen
 - 3.1 Arbeitszeitgesetz
 - 3.2 Fahrpersonalgesetz
 - 3.3 Fahrpersonalverordnung
 - 3.4 Thüringer Ladenöffnungsgesetz
 - 3.5 Offshore-Arbeitszeitverordnung
- 4 Schutz bestimmter Personengruppen
 - 4.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
 - 4.2 Mutterschutzgesetz
 - 4.3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
 - 4.4 Pflegezeitgesetz
 - 4.5 Familienpflegezeitgesetz
 - 4.6 Heimarbeitsgesetz
 - 4.7 Kinderarbeitsschutzverordnung

5 Sonstiges Arbeitsschutzrecht

5.1 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Teil B - Gesundheitswesen

1 Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten

1.1 Approbationsordnung für Ärzte

1.2 Approbationsordnung für Zahnärzte

1.3 Approbationsordnung für Apotheker

1.4 Bundesärzteordnung

1.5 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

1.6 Bundes-Apothekerordnung

1.7 Psychotherapeutengesetz

1.8 Thüringer Heilberufegesetz

1.9 Bundesvertriebenengesetz

1.10 Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten

2 Fachberufe des Gesundheitswesens

2.1 Krankenpflegegesetz

2.2 MTA-Gesetz

2.3 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

2.4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

2.5 Diätassistentengesetz

2.6 Gesetz über den Beruf des Logopäden

2.7 Orthoptistengesetz

2.8 Masseur- und Physiotherapeutengesetz

2.9 Hebammengesetz

- 2.10 Rettungsassistentengesetz
- 2.11 Ergotherapeutengesetz
- 2.12 Podologengesetz
- 2.13 Altenpflegegesetz
- 2.14 Notfallsanitätäergesetz
- 2.15 Thüringer Pflegehelfergesetz
- 2.16 Thüringer Gesetz über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens
- 2.17 Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Fachberufe des Gesundheitswesens
- 3 Heilpraktiker
 - 3.1 Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz
- 4 Apothekenwesen
 - 4.1 Gesetz über das Apothekenwesen
 - 4.2 Apothekenbetriebsordnung
 - 4.3 Arzneimittelgesetz
- 5 Arzneimittelwesen
 - 5.1 Arzneimittelgesetz
- 6 Gesundheitsämter
 - 6.1 Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten
 - 6.2 Thüringer Bestattungsgesetz
 - 6.3 Infektionsschutzgesetz
 - 6.4 Trinkwasserverordnung
 - 6.5 Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer
- 7 Öffentliche Leistungen des Landesamtes für Verbraucherschutz im Bereich Gesundheitsschutz

- 7.1 Prüfung nach § 15 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung
- 7.2 Allgemeine Arbeitsmethoden
- 7.3 Vorbereitende Arbeiten
- 7.4 Chemische, physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden
- 7.5 Enzymatische Analyse
- 7.6 Wasseruntersuchungen einschließlich vorbereitender Schritte
- 7.7 Krankenhaushygienische Untersuchungen
- 7.8 Innenraumluftuntersuchungen
- 7.9 Medizinisch-bakteriologische Untersuchungen
- 7.10 Bakteriologische Tuberkuloseuntersuchung
- 7.11 Mykologische Untersuchungen
- 7.12 Parasitologische Untersuchungen
- 7.13 Virologische Untersuchungen
- 7.14 Serologische Untersuchungen
- 8 Landesverwaltungsamt
- 8.1 Umsatzsteuergesetz
- 8.2 Gewerbeordnung
- 9 Gentechnik
- 9.1 Gentechnikgesetz
- 9.2 Gentechnik-Sicherheitsverordnung
- 9.3 Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen
- 10 Reproduktionsmedizin
- 10.1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- 11 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

- 11.1 Zulassung einer medizinischen Einrichtung als Gelbfieberimpfstelle
- 12 Überwachung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern
 - 12.1 Aufgaben des Landesverwaltungsamtes
 - 12.2 Aufgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz

Teil C - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherinformation

- 1 Allgemeine Gebühren
 - 1.1 Schriftliche Gutachten
 - 1.2 Mehrausfertigung einer Bescheinigung, die vom Kostenschuldner besonders beantragt wurde
 - 1.3 Ausstellen von Bescheinigungen
 - 1.4 Betriebskontrollen, Probenahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen, für die der Betroffene mittelbar oder unmittelbar Anlass gegeben hat
 - 1.5 Sektion verendeter Tiere im Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorien 1 und 2 auf Anforderung des Tierhalters
 - 1.6 Zuschläge für öffentliche Leistungen
- 2 Tiergesundheit, Tierseuchenschutz
 - 2.1 Tiergesundheitsgesetz, Verordnung (EU) 2017/625
 - 2.2 Viehverkehrsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/262
 - 2.3 Tierseuchenerreger-Verordnung
 - 2.4 Tierimpfstoff-Verordnung
 - 2.5 Tollwut-Verordnung
 - 2.6 MKS-Verordnung
 - 2.7 Schweinepest-Verordnung
 - 2.8 Geflügelpest-Verordnungen
 - 2.9 Tuberkulose-Verordnung
 - 2.10 Brucellose-Verordnung

- 2.11 Einhufer-Blutarmut-Verordnung
- 2.12 Bienenseuchen-Verordnung
- 2.13 Rinder-Leukose-Verordnung
- 2.14 nicht besetzt
- 2.15 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 2.16 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit
- 2.17 Fischseuchenverordnung
- 2.18 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
- 2.19 Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung
- 2.20 Rinder-Salmonellose-Verordnung
- 2.21 Geflügel-Salmonellen-Verordnung
- 2.22 BHV1-Verordnung
- 2.23 Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit
- 2.24 Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand
- 3 Tierschutz
 - 3.1 Tierschutzgesetz
 - 3.2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Verordnung (EU) 2017/625
 - 3.3 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz
 - 3.4 Tierschutztransportverordnung
 - 3.5 Tierschutz-Schlachtverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
 - 3.6 Tierschutz-Versuchstierverordnung
 - 3.7 Tierschutz-Hundeverordnung
 - 3.8 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- 4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigung

- 4.1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, Verordnung (EU) 2017/625
- 4.2 Verordnung (EU) Nr. 142/2011
- 4.3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
- 4.4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung
- 4.5 Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
- 5 Lebensmittelüberwachung einschließlich Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, Überwachung Tabakerzeugnisse
 - 5.1 Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375
 - 5.2 Verordnung (EG) Nr. 853/2004
 - 5.3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014
 - 5.4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
 - 5.5 Tabakerzeugnisgesetz
 - 5.6 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273
 - 5.7 Zusatzstoff-Verkehrsverordnung
 - 5.8 Diätverordnung
 - 5.9 Käseverordnung
 - 5.10 Lebensmittelspezialitätengesetz
 - 5.11 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung
 - 5.12 Trinkwasserverordnung
 - 5.13 Lebensmittelbestrahlungsverordnung
 - 5.14 Lebensmittelhygiene-Verordnung
 - 5.15 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung
 - 5.16 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung
 - 5.17 Wein-Überwachungsverordnung

- 5.18 TSE-Überwachungsverordnung
- 5.19 EG-TSE-Ausnahmereverordnung
- 5.20 Lebensmitteleinfuhr-Verordnung
- 5.21 Tabakerzeugnisverordnung
- 5.22 Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz
- 5.23 Gegenproben-Verordnung
- 5.24 Vorläufiges Biergesetz
- 5.25 Verordnung (EG) Nr.1223/2009
- 6 nicht besetzt
- 7 Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten
 - 7.1 Thüringer Heilberufegesetz
 - 7.2 Bundes-Tierärzteordnung
 - 7.3 Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
 - 7.4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
 - 7.5 Hufbeschlaggesetz
 - 7.6 Hufbeschlagverordnung
 - 7.7 Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung
- 8 Tierarzneimittelwesen
 - 8.1 Arzneimittelgesetz
- 9 Öffentliche Leistungen des Landesamtes für Verbraucherschutz im Bereich Veterinäruntersuchung
 - 9.1 Erstellen von Gutachten
 - 9.2 Pathologische, morphologische und histologische Untersuchungen
 - 9.3 Bakteriologische und mykologische Untersuchungen

- 9.4 Virologische Untersuchungen
- 9.5 Parasitologische Untersuchungen
- 9.6 Serologische Untersuchungen
- 9.7 Molekularbiologische Untersuchungen
- 9.8 Klinisch-chemische/toxikologische Untersuchungen
- 9.9 Sonstige Untersuchungen
- 9.10 Auslagen für Versand von Probenmaterial innerhalb von Deutschland
- 10 Öffentliche Leistungen des Landesamtes für Verbraucherschutz im Bereich Lebensmitteluntersuchung (Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse und Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Wein) sowie im Bereich Rückstands- und toxikologischen Analytik
 - 10.1 Sensorische Prüfung
 - 10.2 Allgemeine Arbeitsmethoden
 - 10.3 Vorbereitende Arbeiten (als Vorbehandlung für Nr. 10.4 bis 10.9)
 - 10.4 Chemische, physikalische und physikalisch-chemische Arbeitsmethoden
 - 10.5 Enzymatische Analysen
 - 10.6. Mikrobiologische Untersuchungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln
 - 10.7 Gärversuche im Gärröhrchen
 - 10.8 Bio-Assays
 - 10.9 Molekularbiologische Untersuchungsverfahren
 - 10.10 Besondere Verfahren
 - 10.11 Erstellen von Gutachten
- 11 Verbraucherinformation
 - 11.1 Verbraucherinformationsgesetz

Teil D - Sozialwesen

- 1 Heimaufsicht
- 1.1 Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz
- 1.2 Heimmindestbauverordnung
- 1.3 Heimpersonalverordnung

Teil E - Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung

- 1 Produktsicherheit
 - 1.1 Produktsicherheitsgesetz
 - 1.2 Explosionsschutzprodukteverordnung
 - 1.3 Druckgeräteverordnung
 - 1.4 Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug
- 2 Medizinprodukterecht
 - 2.1 Medizinproduktegesetz
 - 2.2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung
 - 2.3 Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung
 - 2.4 Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten
- 3 Sprengstoffrecht
 - 3.1 Sprengstoffgesetz
 - 3.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - 3.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - 3.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 4 Nichtionisierende Strahlung
 - 4.1 Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Teil F - Beschusswesen

- 1 Beschussrecht

Verwaltungskostenverzeichnis

Teil A Arbeitsschutz

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
1.1	<u>Arbeitsschutzgesetzes</u> vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.1	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 22 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 5 500
1.1.2	Untersagung nach § 22 Abs. 3 Satz 3		275
1.2	<u>Arbeitsstättenverordnung</u> vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung		
1.2.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3		60 bis 2 800
1.3	<u>Druckluftverordnung</u> vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung		
1.3.1	Anordnung einer weitergehenden Anforderung nach § 5	nach Zeitaufwand	mindestens 65 höchstens 165
1.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6		60 bis 550

1.3.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4	65
1.3.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4	110
1.3.5	Ermächtigung eines Arztes nach § 13	
1.3.5.1	Erstermächtigung	190
1.3.5.2	Verlängerung	55
1.3.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2	110
1.3.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 Satz 2	120
1.4	<u>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</u> vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung	
1.4.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2	60 bis 250
1.4.2	Entscheidung über das Untersuchungsergebnis nach § 8 Abs. 2	60 bis 550
1.5	<u>Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung</u> vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) in der jeweils geltenden Fassung	
1.5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2	60 bis 660
1.5.2	Zulassung der Verwendung des Wochen-Lärmexpositionspegels nach § 15 Abs. 2	60 bis 250
1.6	<u>Betriebssicherheitsverordnung</u> vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung	

1.6.1	Entscheidung über Prüffristen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 , § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1	100 bis 1 100
1.6.2	Anerkennung von befähigten Personen eines Unternehmens nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1	300
1.6.3	Änderung einer Anerkennung oder Verlängerung einer befristet erteilten Anerkennung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1	50 bis 250
1.6.4	Erteilung einer Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb nach § 18 Abs. 1 Satz 1 für	
1.6.4.1	Dampfkesselanlagen nach Nr. 1	
1.6.4.1.1	bis 1 MW	880
1.6.4.1.2	über 1 MW bis 2 MW	1 200
1.6.4.1.3	über 2 MW bis 4 MW	1 850
1.6.4.1.4	über 4 MW bis 10 MW	2 400
1.6.4.1.5	über 10 MW bis 100 MW	2 400 zuzüglich 120 je angefangene 1 MW über 10 MW, höchstens 4 800
1.6.4.1.6	über 100 MW	4 800 zuzüglich 120 je angefangene 10 MW über 100 MW, höchstens 8 800
	<u>Anmerkung:</u>	

	Besteht eine Dampfkesselanlage aus mehreren Dampfkesseln, die sicherheits- und betriebstechnisch so zusammengeschaltet sind, dass die Dampfkesselanlage nur als eine Betriebseinheit betrieben werden kann, sind die Beheizungsleistungen der einzelnen Dampfkessel zur Berechnung der Gebühr zusammenzuzählen.	
1.6.4.1.7	mit Abhitzedampfkessel	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.6.4.1
	<u>Anmerkung:</u> Als Beheizungsleistung gilt der in den Abhitzedampfkessel eingebrachte Wärmestrom.	
1.6.4.1.8	Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anlagen der Dampfkesselanlage nach den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr nach Nr. 1.6.4.1 um den Betrag, der für die ansonsten erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.	
1.6.4.2	Füllanlagen für ortsbewegliche Druckgeräte nach Nr. 2	120 bis 1 650
1.6.4.3	Ortsfeste Gasfüllanlagen nach Nr. 3	120 bis 1 650
1.6.4.4	Räume oder Bereiche zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern nach Nr. 4	120 bis 1 650
1.6.4.4.1	bis zu 50 m ³ Fassungsvermögen	400

1.6.4.4.2	je weiterem angefangenem Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 300 m ³		3,08
1.6.4.4.3	je weiterem angefangenem Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 3 000 m ³		0,66
1.6.4.4.4	je weiterem angefangenem Kubikmeter Fassungsvermögen über 3 000 m ³		0,31
1.6.4.5	Füllstellen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde nach Nr. 5		55 bis 550
1.6.4.6	Tankstellen nach Nr. 6		
1.6.4.6.1	bis zu 5 m ³ Fassungsvermögen	je angefangenem Kubikmeter	120 mindestens 300
1.6.4.6.2	je weiterem angefangenem Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 25 m ³		65
1.6.4.6.3	je weiterem angefangenem Kubikmeter Fassungsvermögen über 25 m ³		3,08
1.6.4.7	Flugfeldbetankungsanlagen für entzündbare Flüssigkeiten nach Nr. 7		
1.6.4.7.1	für Baukosten bis 1 000 000 Euro	0,4 v. H. der Baukosten	
1.6.4.7.2	für weitere Baukosten bis 5 000 000 Euro	0,2 v. H. der Baukosten	
1.6.4.7.3	für weitere Baukosten über 5 000 000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten	
	Für die Berechnung gilt:		

	<p>Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet. Der Nutzen ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können der Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung und Ähnliches als Schätzungsgrundlage verwendet werden.</p>		
1.6.4.8	Betankungsanlagen nach Nr. 8		500 bis 2 500
1.6.5	<p>Erteilung einer Erlaubnis für Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, nach § 18 Abs. 1 Satz 1</p> <p><u>Anmerkung :</u></p> <p>Wenn die Änderungen die Anlage soweit verändern, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht, sind die Kosten nach Nr. 1.6.4 zu erheben.</p>	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.6.4	
1.6.6	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 oder einer Anerkennung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 300
1.6.7	Erteilung einer Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 3 Satz 2	50 v. H. der Kosten für die jeweilige Erlaubnis nach Nr. 1.6.4	

1.6.8	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis nach § 18 Abs. 4 Satz 2		140 bis 2 750
1.6.9	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 18 Abs. 5 Satz 2	12,5 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.6.4	
1.6.10	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 4 von den Bestimmungen der §§ 8 bis 11 und Anhang 1		50 bis 2 500
1.6.11	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall nach § 19 Abs. 5	nach Zeitaufwand	mindestens 60 höchstens 550
1.6.12	Fristverlängerung oder Fristverkürzung nach § 19 Abs. 6 Satz 1 oder 2		100 bis 1 100
1.7	<u>Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung</u> vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung		
1.7.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 von der Bestimmung des § 7		60 bis 660
1.7.2	Aufhebung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 3		60 bis 220
2	Gefährliche Stoffe		
	Öffentliche Leistungen aufgrund der		
2.1	<u>Gefahrstoffverordnung</u> vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 von den Bestimmungen der §§ 6 bis 15		60 bis 660

2.1.2	Anordnung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 4 im Einzelfall über die nach § 23 des § 23 des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung möglichen Anordnungen hinaus		60 bis 1 100
2.1.3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs oder Fortbildungslehrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3		170 bis 550
2.1.4	Abnahme der Prüfung auf einem anerkannten Sachkundelehrgang nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3		
2.1.4.1	in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 7 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 in der Fassung vom 13. Januar 2014 (GMBL 2014 S. 164) in der jeweils geltenden Fassung	je Teilnehmer	17 mindestens 170
2.1.4.2	in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 8 TRGS 519	je Teilnehmer	11 mindestens 110
2.1.5	Zulassung von Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4		280 bis 1 100
2.1.6	Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung oder Ausbildung nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2		170 bis 550
2.1.7	Anerkennung einer geeigneten Prüfung oder Ausbildung nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 3		140 bis 280
2.1.8	Erteilung einer Begasungserlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1		190
2.1.9	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1		65

2.1.10	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2		310
2.1.11	Abnahme einer Prüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3	je Teilnehmer	11 mindestens 110
2.1.12	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 2		65
2.2	<u>Biostoffverordnung</u> vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung		
2.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 15 Abs. 1		100 bis 700
2.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 18		60 bis 550
3	Arbeitszeitregelungen		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
3.1	<u>Arbeitszeitgesetzes</u> vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170 -1171-) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b abweichend von § 3		
3.1.1.1	über zehn Stunden werktätlich		110 bis 220
3.1.1.2	Festlegung eines Ausgleichszeitraums		120
3.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 abweichend von § 4 Satz 2		120
3.1.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 abweichend von § 5 Abs. 1		110 bis 220

3.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und b abweichend von § 6 Abs. 2	
3.1.4.1	über zehn Stunden werktäglich	110 bis 220
3.1.4.2	Festlegung eines Ausgleichszeitraums	120
3.1.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 abweichend von § 2 Abs. 3	65
3.1.6	Zulassung einer Ausnahme nach § § 7 Abs. 5 im Rahmen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4	60 bis 280
3.1.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 im Rahmen des § 7 Abs. 2a abweichend von den §§ 3 , 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2	110 bis 440
3.1.8	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 auf Antrag	300
3.1.9	Bewilligung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a bis c abweichend von § 9	
3.1.9.1	für einen Sonn- oder Feiertag	
3.1.9.1.1	für bis zu 100 Beschäftigten	80 zuzüglich 2,50 je Beschäftigten
3.1.9.1.2	für über 100 Beschäftigte	310 zuzüglich 1 je weiteren Beschäftigten über 100

3.1.9.2	bei mehr als einem Tag für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag		50 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.9.1 höchstens 1 200
3.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 abweichend von § 9		
3.1.10.1	für die Geltungsdauer bis zu einem Jahr		200 bis 1 500
3.1.10.2	für jedes weitere Jahr		200 bis 1 500 höchstens 6 000
3.1.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 5 abweichend von § 9		
3.1.11.1	für die Geltungsdauer bis zu einem Jahr		200 bis 1 500
3.1.11.2	für jedes weitere Jahr		200 bis 1 500 höchstens 6 000
3.1.12	Bewilligung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a abweichend von den §§ 3 , 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2	für jedes Jahr	80 zuzüglich 1,50 je Beschäftigten
3.1.13	Bewilligung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 abweichend von den §§ 3 , 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2	für jeden angefangenen Monat	80 zuzüglich 1,50 je Beschäftigten höchstens 2 500
3.1.14	Bewilligung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 abweichend von den §§ 5 und 11 Abs. 2		
3.1.14.1	für 1 bis 5 Beschäftigte		90
3.1.14.2	für 6 bis 10 Beschäftigte		130
3.1.14.3	für 11 bis 20 Beschäftigte		190
3.1.14.4	für 21 bis 50 Beschäftigte		240

3.1.14.5	für 51 bis 100 Beschäftigte		300
3.1.14.6	bei über 100 Beschäftigten		300 zuzüglich 40 für bis zu jeweils 100 weiteren Beschäftigten
3.1.15	Bewilligung von weitergehenden Ausnahmen bei dringendem öffentlichen Interesse nach § 15 Abs. 2		200 bis 2 500
3.1.16	Anordnung von erforderlichen Maßnahmen nach § 17 Abs. 2		
3.1.16.1	bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Arbeitsschutzbestimmung	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
3.1.16.2	bei Abmahnung einer nicht fristgerechten Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht		60
3.1.16.3	bei erneuter Revision wegen nicht fristgerecht abgegebener Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
3.1.17	Entscheidung über den Widerspruch eines Beschäftigten gegen eine Bewilligung seiner Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen		gebührenfrei
3.2	<u>Fahrpersonalgesetzes</u> in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung		
3.2.1	Anordnung von erforderlichen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1a		
3.2.1.1	bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Fahrpersonalbestimmungen	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000

3.2.1.2	bei Abmahnung einer nicht fristgerechten Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht		60
3.2.1.3	bei erneuter Revision wegen nicht fristgerecht abgegebener Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
3.3	<u>Fahrpersonalverordnung</u> vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung		
3.3.1	Bewilligung einer Abweichung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2		65
3.3.2	Ausgabe der Kontrollgerätarten; Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer		
3.3.2.1	Fahrerkarte sowie Erst- oder Folgeausstellung oder Ersatzausstellung nach Verlust/Beschädigung einer Fahrerkarte nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5	je Kartenantrag	22
3.3.2.2	Werkstattkarte sowie Erst- oder Folgeausstellung oder Ersatzausstellung nach Verlust/Beschädigung einer Werkstattkarte nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 7	je Kartenantrag	30
3.3.2.3	Unternehmenskarte sowie Erst- oder Folgeausstellung oder Ersatzausstellung nach Verlust/Beschädigung einer Unternehmenskarte nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 9	je Karte	22
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.3.2:</u> Die Behörden erheben zusätzlich auch die Auslagen für den Bund, soweit diese im Zusammenhang mit den jeweiligen öffentlichen Leistungen stehen.		
3.3.3	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 3		30,70

3.3.4	Verlangen der Rückgabe der Werkstattkarte nach § 8 Abs. 1 Satz 2		35 bis 110
3.4	<u>Thüringer Ladenöffnungsgesetzes</u> vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung		
3.4.1	Erteilung einer befristeten Ausnahme im öffentlichen Interesse nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 auf Antrag	je Fall	200 bis 1 500
3.4.2	Anordnung von erforderlichen Maßnahmen nach § 13 Abs. 2		
3.4.2.1	bei Feststellung einer Pflichtverletzung	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
3.4.2.2	bei Abmahnung einer nicht fristgerechten Vollzugsmittteilung oder Zwischennachricht		60
3.4.2.3	bei erneuter Revision wegen nicht fristgerecht abgegebener Vollzugsmittteilung oder Zwischennachricht	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
3.5	<u>Offshore-Arbeitszeitverordnung</u> vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228) in der jeweils geltenden Fassung		
3.5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 16		110 bis 440
4	Schutz bestimmter Personengruppen		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
4.1	<u>Jugendarbeitsschutzgesetzes</u> vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung		
4.1.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3		

4.1.1.1	bis 3 Tage	
4.1.1.1.1	1 bis 4 Kinder oder Jugendliche	50
4.1.1.1.2	5 bis 10 Kinder oder Jugendliche	75
4.1.1.1.3	11 bis 20 Kinder oder Jugendliche	100
4.1.1.1.4	21 bis 50 Kinder oder Jugendliche	125
4.1.1.1.5	über 50 Kinder oder Jugendliche	150
4.1.1.2	4 bis 10 Tage	
4.1.1.2.1	1 bis 4 Kinder oder Jugendliche	75
4.1.1.2.2	5 bis 10 Kinder oder Jugendliche	100
4.1.1.2.3	11 bis 20 Kinder oder Jugendliche	125
4.1.1.2.4	21 bis 50 Kinder oder Jugendliche	150
4.1.1.2.5	über 50 Kinder oder Jugendliche	200
4.1.1.3	11 bis 30 Tage	
4.1.1.3.1	1 bis 4 Kinder oder Jugendliche	100
4.1.1.3.2	5 bis 10 Kinder oder Jugendliche	125
4.1.1.3.3	11 bis 20 Kinder oder Jugendliche	150
4.1.1.3.4	21 bis 50 Kinder oder Jugendliche	200
4.1.1.3.5	über 50 Kinder oder Jugendliche	250
4.1.1.4	mehr als 30 Tage	
4.1.1.4.1	1 bis 4 Kinder oder Jugendliche	125

4.1.1.4.2	5 bis 10 Kinder oder Jugendliche		150
4.1.1.4.3	11 bis 20 Kinder oder Jugendliche		200
4.1.1.4.4	21 bis 50 Kinder oder Jugendliche		250
4.1.1.4.5	über 50 Kinder oder Jugendliche		300
4.1.2	Feststellung von Beschäftigungsverboten oder -beschränkungen nach § 27 Abs. 1 Satz 1		65
4.1.3	Anordnung von Beschäftigungsverboten oder -beschränkungen nach § 27 Abs. 1 Satz 2		100
4.1.4	Anordnung von Verboten nach § 27 Abs. 2		100
4.1.5	Anordnung nach § 28 Abs. 3	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 310
4.1.6	Anordnung nach § 30 Abs. 2		100
4.1.7	Zulassung nach § 40 Abs. 2		35 bis 90
4.1.8	Anordnung von Maßnahmen der Aufsicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1		
4.1.8.1	bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Arbeitsschutzbestimmungen	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
4.1.8.2	bei Abmahnung einer nicht fristgerecht abgegebenen Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht		60
4.1.8.3	bei erneuter Revision wegen nicht fristgerecht abgegebener Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
4.2	<u>Mutterschutzgesetzes</u> in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung		

4.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 550
4.2.2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 6 Abs. 3		60 bis 110
4.2.3	Bestimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 , § 6 Abs. 3 , § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2		60 bis 110
4.2.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6		65
4.2.5	Zulässigkeitserklärung einer Kündigung nach § 9 Abs. 3 Satz 1		
4.2.5.1	für eine Beschäftigte		200 bis 400
4.2.5.2	für jede weitere Beschäftigte		100 bis 200
4.2.6	Entscheidung über den Widerspruch einer jungen Mutter gegen eine Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3		gebührenfrei
4.2.7	Anordnung von Maßnahmen der Aufsicht nach § 20		
4.2.7.1	bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Arbeitsschutzbestimmungen	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
4.2.7.2	bei Abmahnung einer nicht fristgerecht abgegebenen Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht		60
4.2.7.3	bei erneuter Revision wegen nicht fristgerecht abgegebener Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
4.3	<u>Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes</u> in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung		

4.3.1	Zulässigkeitserklärung einer Kündigung nach § 18 Abs. 1 Satz 4		
4.3.1.1	für einen Beschäftigten		200 bis 400
4.3.1.2	für jeden weiteren Beschäftigten		100 bis 200
4.3.2	Entscheidung über den Widerspruch eines Beschäftigten gegen eine Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 4		gebührenfrei
4.4	<u>Pflegezeitgesetzes (PflegeZG)</u> vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung		
4.4.1	Zulässigkeitserklärung einer Kündigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1	je Beschäftigten	200 bis 400
4.4.2	Entscheidung über den Widerspruch eines Beschäftigten gegen eine Zulässigkeitserklärung nach § 5 Abs. 2 Satz 1		gebührenfrei
4.5	<u>Familienpflegezeitgesetzes</u> vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) in der jeweils geltenden Fassung		
4.5.1	Zulässigkeitserklärung einer Kündigung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG	je Beschäftigten	200 bis 400
4.5.2	Entscheidung über den Widerspruch eines Beschäftigten gegen eine Zulässigkeitserklärung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG		gebührenfrei
4.6	<u>Heimarbeitsgesetzes</u> vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in der jeweils geltenden Fassung		
4.6.1	Anmahnung zur Vorlage der Listen nach § 6 , der Mitteilung nach § 7 oder der Anzeige nach § 15		20

4.6.2	Wiederholtes Verlangen zur Vorlage nach § 9 Abs. 3 oder zur Auskunft und Vorlage nach § 28 Abs. 1 Satz 1		10 bis 35
4.6.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2		25 bis 60
4.6.4	Anordnung nach § 10 Satz 2 und 3		25 bis 60
4.6.5	Anordnung nach § 16a Satz 1		25 bis 110
4.6.6	Billigung nach § 19 Abs. 3 Satz 3		
4.6.6.1	erster Vergleich		50
4.6.6.2	jeder weitere Vergleich		25
4.6.7	Berechnungshilfe nach § 23 Abs. 2	je Berechnungsstück	10 bis 80
4.6.8	Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge nach § 24 Satz 1 oder nach § 26 Abs. 1		10 bis 35
4.6.9	Verbot nach § 30		25 bis 280
4.7	<u>Kinderarbeitsschutzverordnung</u> vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) in der jeweils geltenden Fassung		
4.7.1	Feststellung nach § 3		65
5	Sonstiges Arbeitsschutzrecht		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
5.1	<u>Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit</u> vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung		

5.1.1	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 7 Abs. 1		
5.1.1.1	bei Neuankennung		1 100
5.1.1.2	bei Verlängerung der Anerkennung		330
5.1.2	Zulassung der Bestellung einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit anstelle eines Sicherheitsingenieurs nach § 7 Abs. 2		65 bis 275
5.1.3	Anordnung einer Maßnahme im Einzelfall nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 275
5.1.4	Gewährung von Ausnahmen bei der Bestellung eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 18		65 bis 275

Teil B
Gesundheitswesen

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
1.1	<u>Approbationsordnung für Ärzte</u> vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.1	Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungen nach § 12		30 bis 120
1.2	<u>Approbationsordnung für Zahnärzte</u> vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) in der jeweils geltenden Fassung		

1.2.1	Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungen nach § 19 Abs. 5 , § 21 Abs. 4 , § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 , § 34 Abs. 2 , § 35 Abs. 2	30 bis 120
1.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 60 , soweit nicht bereits in Nr. 1.2.1 geregelt	35
1.3	<u>Approbationsordnung für Apotheker</u> vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.1	Anrechnung von Ausbildungszeiten und Anerkennung von Prüfungen nach § 22	30 bis 120
1.4	<u>Bundesärzteordnung (BOÄ)</u> in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) in der jeweils geltenden Fassung	
1.4.1	Erteilung der Approbation nach § 3 Abs. 1 und 2	230
1.4.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 3 Abs. 2	200 bis 400
1.4.3	Erteilung der Approbation nach § 3 Abs. 3	320
1.4.4	Rücknahme einer Approbation nach § 5 Abs. 1	180
1.4.5	Widerruf einer Approbation nach § 5 Abs. 2	180
1.4.6	Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 6 Abs. 1	180
1.4.7	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 6 Abs. 2	190
1.4.8	Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes nach § 8	98

1.4.9	Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 10 Abs. 1 bis 3 und 5	175
1.4.10	Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis nach Nr. 1.4.8 oder 1.4.9	98
1.4.11	Erteilung einer unbefristeten Berufserlaubnis nach § 10a Abs. 1 und 2	175
1.4.12	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10b Abs. 4	120
1.5	<u>Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)</u> in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) in der jeweils geltenden Fassung	
1.5.1	Erteilung der Approbation nach § 2 Abs. 1 und 2	230
1.5.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 400
1.5.3	Erteilung der Approbation nach § 2 Abs. 3	320
1.5.4	Rücknahme einer Approbation nach § 4 Abs. 1	180
1.5.5	Widerruf einer Approbation nach § 4 Abs. 2	180
1.5.6	Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 5 Abs. 1	180
1.5.7	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 5 Abs. 2	190
1.5.8	Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach § 7a in Verbindung mit § 13 Abs. 1	98

1.5.9	Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 13 Abs. 1 bis 4	175
1.5.10	Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis nach Nr. 1.5.9	98
1.5.11	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 13a Abs. 4	120
1.6	<u>Bundes-Apothekerordnung (BApO)</u> in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842) in der jeweils geltenden Fassung	
1.6.1	Erteilung der Approbation nach § 4 Abs. 1 und 2	230
1.6.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 4 Abs. 2	200 bis 400
1.6.3	Erteilung der Approbation nach § 4 Abs. 3	320
1.6.4	Rücknahme einer Approbation nach § 6 Abs. 1	180
1.6.5	Widerruf einer Approbation nach § 6 Abs. 2	180
1.6.6	Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 1	180
1.6.7	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 2	190
1.6.8	Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 11 Abs. 1 bis 3	175
1.6.9	Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis nach Nr. 1.6.8	98

1.6.10	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 11a Abs. 4	120
1.7	<u>Psychotherapeutengesetzes</u> vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der jeweils geltenden Fassung	
1.7.1.	Erteilung der Approbation nach § 2 Abs. 1 und 2	230
1.7.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2 Satz 5	200 bis 400
1.7.3	Durchführung einer Eignungsprüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 8	220
1.7.4	Erteilung der Approbation nach § 2 Abs. 3	320
1.7.5	Rücknahme der Approbation nach § 3 Abs. 1	180
1.7.6	Widerruf der Approbation nach § § 3 Abs. 2	180
1.7.7	Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 3 Abs. 3 Satz 1	180
1.7.8	Aufhebung des Ruhens der Approbation nach § 3 Abs. 3 Satz 2	190
1.7.9	Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4	98
1.7.10	Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis nach Nr. 1.7.9	65
1.7.11	Anrechnung einer anderen abgeschlossenen Ausbildung nach § 5 Abs. 3	65
1.7.12	Staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 4	60 bis 310

1.8	<u>Thüringer Heilberufegesetzes</u> in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung	
1.8.1	Zulassung oder Widerruf der Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 29 Abs. 3 Satz 1	60 bis 310
1.9	<u>Bundesvertriebenengesetzes</u> in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902) in der jeweils geltenden Fassung	
1.9.1	Anerkennung und/oder Gleichstellung ausländischer Diplome und Befähigungsnachweise zur Ausübung eines Heilberufes nach § 10 Abs. 1 und 2	88
1.10	<u>Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten</u>	
1.10.1	Ausstellung von Zweitschriften für verloren gegangene Urkunden oder Zeugnisse	50 bis 220
1.10.2	Erteilung einer Bescheinigung für eine in Deutschland erworbene Ausbildung (sogenanntes „certificate of good standing“) nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung	120
1.10.3	Erteilung eines Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG	100

1.10.4	Erteilung eines Bescheids über die Feststellung wesentlicher Unterschiede nach § 3 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 2 BOÄ , § 2 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 2 ZHG , § 4 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 2 BA-pO , § 20b Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) oder § 20b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) jeweils in der jeweils geltenden Fassung		100 bis 203
1.10.5	Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG		50
1.10.6	Erfassung und Prüfung der für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Nachweise	nach Zeitaufwand	mindestens 80 höchstens 120
2	Fachberufe des Gesundheitswesens		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
2.1	<u>Krankenpflegegesetzes</u> vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach § 1		80
2.1.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 3		200 bis 300
2.1.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 3		75 bis 150

2.1.4	Gewährung von Ausbildungsverkürzungen nach § 6	40 bis 90
2.2	<u>MTA-Gesetzes</u> vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) in der jeweils geltenden Fassung	
2.2.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“ oder „Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“, „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“, „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“, „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ oder „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ nach § 2 Abs. 1	80
2.2.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 300
2.2.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	75 bis 150
2.2.4	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 7	40 bis 90
2.3	<u>Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten</u> in der Fassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349) in der jeweils geltenden Fassung	
2.3.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“ oder „pharmazeutisch-technische Assistentin“ nach § 2 Abs. 1	80

2.3.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 300
2.3.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	75 bis 150
2.4	<u>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352) in der jeweils geltenden Fassung</u>	
2.4.1	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 16	40 bis 90
2.5	<u>Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung</u>	
2.5.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Diätassistent“ oder „Diätassistentin“ nach § 2 Abs. 1	80
2.5.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 300
2.5.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	75 bis 150
2.5.4	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 7	40 bis 90
2.6	<u>Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) in der jeweils geltenden Fassung</u>	
2.6.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ nach § 2 Abs. 1	80

2.6.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 300
2.6.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	75 bis 150
2.6.4	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 4 Abs. 4	40 bis 90
2.7	<u>Orthoptistengesetzes</u> vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung	
2.7.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ nach § 2 Abs. 1	80
2.7.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 300
2.7.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	75 bis 150
2.7.4	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 7	40 bis 90
2.8	<u>Masseur- und Physiotherapeutengesetzes</u> vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung	
2.8.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder „Masseurin und medizinische Bademeisterin“, „Physiotherapeut“ oder „Physiotherapeutin“ nach § 2 Abs. 1	80
2.8.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 300

2.8.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	75 bis 150
2.8.4	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 12 Abs. 1, 2 oder 3	40 bis 90
2.9	<u>Hebammengesetzes</u> vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der jeweils geltenden Fassung	
2.9.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 2 Abs. 1	80
2.9.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 300
2.9.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	75 bis 150
2.9.4	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 8	40 bis 90
2.10	<u>Rettungsassistentengesetzes</u> vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Fassung	
2.10.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ nach § 2 Abs. 1	80
2.10.2	Erteilung der Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach § 7 Abs. 1	50
2.10.3	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach den §§ 8 oder 9	40 bis 90
2.11	<u>Ergotherapeutengesetzes</u> vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung	

2.11.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeut“ oder „Ergotherapeutin“ nach § 2 Abs. 1	80
2.11.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 300
2.11.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	75 bis 150
2.11.4	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 4 Abs. 4	40 bis 90
2.12	<u>Podologengesetzes</u> vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) in der jeweils geltenden Fassung	
2.12.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologe“ oder „Podologin“ nach § 2 Abs. 1	80
2.12.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	200 bis 300
2.12.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 2	75 bis 150
2.12.4	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 6 Abs. 2	40 bis 90
2.13	<u>Altenpflegegesetzes</u> in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung	
2.13.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nach § 2 Abs. 1	80
2.13.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 3 und 4	200 bis 300

2.13.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 3 und 4	75 bis 150
2.13.4	Gewährung von Ausbildungsverkürzungen nach § 7 Abs. 1	40 bis 90
2.14	<u>Notfallsanitätergesetzes</u> vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung	
2.14.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ nach § 1 Abs. 1	80
2.14.2	Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 3	200 bis 300
2.14.3	Wiederholung der Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstands nach § 2 Abs. 3	75 bis 150
2.14.4	Erteilung einer Genehmigung als Lehrrettungswache nach § 6 Abs. 1	50 bis 170
2.14.5	Anrechnung von anderen Ausbildungen nach § 9	40 bis 90
2.14.6	Zuweisung des Prüflings an die Schule, an der er die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 abzulegen hat, nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltenden Fassung	50 bis 100
2.15	<u>Thüringer Pflegehelfergesetzes</u> vom 21. November 2007 (GVBl. S. 206) in der jeweils geltenden Fassung	

2.15.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“, „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ sowie „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ nach § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3	80
2.15.2	<u>Thüringer Schulordnung für Helferberufe in der Pflege</u> vom 30. März 2009 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung	
2.15.2.1	Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach § 12 Abs. 3	
2.15.2.1.1	schriftlicher Teil	110
2.15.2.1.2	praktischer Teil	220
2.15.2.2	Zulassung zur Externenprüfung nach § 16	330
2.16	<u>Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens</u> vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung	
2.16.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 2 Abs. 2	80
2.16.2	Überprüfung eines gleichwertigen Weiterbildungsstands nach § 2 Abs. 4	200 bis 300
2.16.3	Anerkennung als Weiterbildungsstätte nach § 3 Abs. 1	50 bis 150
2.17	<u>Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Fachberufe des Gesundheitswesens</u>	
2.17.1	Erteilung von Ermächtigungen/Feststellung der Geeignetheit	

2.17.1.1	von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Rehabilitations- und Kureinrichtungen und anderen Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung	50 bis 170
2.17.1.2	von ambulanten Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung	50 bis 100
2.17.2	Ausstellung von Zweitschriften für verloren gegangene Urkunden und Zeugnisse	30 bis 150
2.17.3	Rücknahme und Widerrufe	50 bis 100
2.17.4	Erteilung einer Bescheinigung für eine in Deutschland erworbene Ausbildung (sogenanntes „certificate of good standing“) nach der Richtlinie 2005/36/EG	50
2.17.5	Erteilung eines Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG	100

2.17.6	<p>Erteilung eines Bescheids über die Feststellung wesentlicher Unterschiede nach § 18b PTA-APrV , § 23 NotSanAPrV sowie § 20c Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), § 25 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), § 16b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), § 16b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), § 16b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), § 21b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), § 16b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Massage und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), § 16c der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), § 16b der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) und § 16b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12) jeweils in der jeweils geltenden Fassung</p>	nach Zeitaufwand	100 bis 203
2.17.7	<p>Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG</p>		50
2.17.8	<p>Erfassung und Prüfung der für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Nachweise</p>	nach Zeitaufwand	mindestens 80 höchstens 120
3	Heilpraktiker		

3.1	<p>Öffentliche Leistungen aufgrund der</p> <p><u>Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz</u> vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Überprüfung eines Heilpraktikeranwärters durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 1 Buchst. i</p>		250 bis 400
4	Apothekenwesen		
4.1	<p>Öffentliche Leistungen aufgrund des/der</p> <p><u>Gesetzes über das Apothekenwesen</u> in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
4.1.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach den §§ 2 oder § 14 Abs. 1		160 bis 1 000
4.1.2	Anzeigen nach § 2 Abs. 5 Satz 3		50 bis 120
4.1.3	Verwaltungsmaßnahmen in Folge des Erlöschens einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 3	nach Zeitaufwand	
4.1.4	Rücknahme, Widerruf einer Erlaubnis nach den §§ 4 und 14 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
4.1.5	Schließung nach § 5		100 bis 150
4.1.6	Besichtigung zur Erteilung einer Bescheinigung nach § 6		200 bis 300
4.1.7	Erteilung der Betriebserlaubnis für Apothekenpächter nach § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1 und § 2 Abs. 1		300 bis 1 000

4.1.8	Erlaubnis zum Versand von Arzneimitteln nach § 11a	75 bis 220
4.1.9	Genehmigung von Versorgungsverträgen mit Alten- und Pflegeheimen nach § 12a Abs. 1 und 2	100 bis 400
4.1.10	Genehmigung der Verwaltung einer Apotheke nach § 13 Abs. 1b	100 bis 400
4.1.11	Genehmigung von Krankenhausversorgungsverträgen nach § 14 Abs. 5	100 bis 400
4.1.12	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1	250 bis 600
4.1.13	Ablehnung von Anträgen nach Nr. 4.1.1, 4.1.3, 4.1.7, 4.1.10 bis 4.1.12	75 v. H. der jeweiligen Gebühr
4.1.14	Änderung einer Erlaubnis nach 4.1.1, 4.1.7, 4.1.8, 4.1.12	50 bis 600
4.2	<u>Apothekenbetriebsordnung</u> in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S.1195) in der jeweils geltenden Fassung	
4.2.1	Genehmigung einer Vertretung nach § 2 Abs. 5	40 bis 290
4.2.2	Anzeigenbearbeitung nach § 4 Abs. 6	125 bis 300
4.3	<u>Arzneimittelgesetzes</u> in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der jeweils geltenden Fassung	
4.3.1	Überwachung von Apotheken nach § 64 Abs. 3 Satz 2	100 bis 450
5	Arzneimittelwesen Öffentliche Leistungen aufgrund des	

5.1	<u>Arzneimittelgesetzes</u>		
5.1.1	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Gewebe nach den §§ 13 bis 20c		230 bis 4 900
5.1.2	Änderung einer Erlaubnis nach Nr. 5.1.1		120 bis 2 700
5.1.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
5.1.4	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52a		400 bis 1 500
5.1.5	Überwachung von Betrieben und Einrichtungen nach § 64 (außer Apotheken)		
5.1.5.1	Überwachung von Einrichtungen oder Betrieben, die § 64 unterliegen und keine Apotheken sind (einschließlich Vor- und Nachbereitung, Inspektion und der damit verbundenen Zertifikatserstellung)		100 bis 2 500
5.1.5.2	Überwachung aus besonderem Anlass nach § 64 in Verbindung mit § 66 (beispielsweise aufgrund von Beanstandungen oder Auflagen)		100 bis 2 500
5.1.5.3	Bearbeitung von Anzeigen nach § 67 , gegebenenfalls in Verbindung mit den §§ 52c oder 63c		50 bis 240
5.1.5.4	Treffen von Anordnungen nach § 69		100 bis 2 000
5.1.6	Einfuhrerlaubnis nach § 72		
5.1.6.1	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis		50 bis 3 500
5.1.6.2	Rücknahme und Widerruf einer Einfuhrerlaubnis	nach Zeitaufwand	

5.1.7	Bescheinigung nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 und 3		50 bis 3 500
5.1.8	Einfuhrerlaubnis nach § 72b		
5.1.8.1	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis		50 bis 3 500
5.1.8.2	Rücknahme und Widerruf einer Einfuhrerlaubnis	nach Zeitaufwand	
5.1.9	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6 Satz 1		30 bis 150
5.1.10	Ausstellung eines Exportzertifikats nach § 73a Abs. 2 Satz 1		25 bis 260
5.1.11	Anerkennung der Sachkenntnis nach § 75 Abs. 3		75 bis 250
5.1.12	Ablehnung von Anträgen nach Nr. 5.1.1 und 5.1.6		75 v. H. der jeweiligen Gebühr
6	Gesundheitsämter		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
6.1	<u>Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-)</u> in der jeweils geltenden Fassung		
6.1.1	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten nach § 3		

	<p><u>Anmerkung:</u> Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 6.1.2 bis 6.1.4.5.2 vergütet. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen und Ähnlichem für Fahrkosten und Zeitaufwand können nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte gesondert berechnet werden.</p>		
6.1.1.1	Kurzer ärztlicher Bericht nach Aktenlage ohne gutachterliche Begründung (auch amtsärztliche Bescheinigungen einfacher Art)	je Bericht	5 bis 11
6.1.1.2	Zeugnis über ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachterlicher Äußerung, beispielsweise für Anträge auf Beihilfe oder Steuerermäßigung oder über den Gesundheitszustand einer Person	je Zeugnis	10 bis 20
6.1.1.3	Zeugnis über eine ärztliche Untersuchung mit umfassender Befunderhebung auch auf Formbogen und gutachterlicher Begründung, beispielsweise zur Frage der Berufstauglichkeit	je Zeugnis	20 bis 45
6.1.1.4	Wie Nr. 6.1.1.3, jedoch mit eingehender wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der untersuchten Person	je Zeugnis	30 bis 110
6.1.1.5	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einer Person unter Einbeziehung der Differentialdiagnose oder über eine Sache, jeweils unter kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur	je Gutachten	100 bis 260
6.1.1.6	Ärztliche Untersuchung und Zeugnisausstellung im Zusammenhang mit einer Adoption von		
6.1.1.6.1	Minderjährigen		gebührenfrei

6.1.1.6.2	Erwachsenen	25 bis 45
6.1.1.7	Schreibauslagen (nur in Verbindung mit Nr. 6.1.1.4 und 6.1.1.5)	
6.1.1.7.1	für jede Seite DIN A4	6,30
6.1.1.7.2	für jede Seite angeforderter Durchschriften und eine Durchschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes	0,50
6.1.1.8	Impfausweise und andere Bescheinigungen	
6.1.1.8.1	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen zur Echtheitsbestätigung	5
6.1.1.8.2	Ausstellung eines Duplikats des Impfausweises	5 bis 10
6.1.1.9	Belehrung oder Beratung mit Nachweisbescheinigung	15
6.1.1.10	Vornahme von Schutzimpfungen, mit Ausnahme der unentgeltlichen Schutzimpfungen nach § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach GOÄ
6.1.2	Tbc-Untersuchungen	
6.1.2.1	Gewinnung und Versand von Sputum	14
6.1.2.2	Intrakutaner Tuberkulintest (nach Mendel-Mantoux)	5 bis 10
6.1.3	Elektrokardiogramme	

6.1.3.1	Extremitäten- und Brustwand-EKG in Ruhe mit gegebenenfalls Zusatzableitungen zur Standarduntersuchung		19
6.1.3.2	Elektrokardiographische Untersuchungen mit fortschreibender Registrierung (mindestens neun Ableitungen) bei physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (Ergometrie) gegebenenfalls auch als Belastungsänderung zusätzlich zur Standarduntersuchung		28
6.1.4	Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen		
6.1.4.1	Blutentnahme einschließlich der dabei anfallenden Sachkosten bei Erwachsenen und Kindern	je Person	8
6.1.4.2	Blutentnahme bei der Leiche einschließlich Sachkosten		21
6.1.4.3	Blutuntersuchung einschließlich Blutentnahme		
6.1.4.3.1	HB-Bestimmung		4
6.1.4.3.2	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen		5
6.1.4.3.3	Differenzierung eines Blutausstrichs		8
6.1.4.3.4	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Färbindex und Differenzierung eines Blutausstrichs)		17
6.1.4.3.5	Blutsenkung		9
6.1.4.3.6	Blutzuckerbestimmung		7

6.1.4.3.7	Qualitative chemische Untersuchungen folgender Blutparameter: Cholesterin, Bilirubin gesamt und/oder direkt, Eisen, Harnstoff, Harnsäure, Indikan, Kreatinin, Lipide gesamt, b-Lipo-proteine, Calcium, Chlorid, Eisen, Kupfer, Triglyceride, a-Amylase, CPK, HBDH, Aldolase, GLDH, Gamma-GT, LAP, LDH, Alkalische Phosphatase, saure Phosphatase oder Cholesterase	je Untersuchung	8
6.1.4.4	Harnuntersuchung		
6.1.4.4.1	Qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker	jeweils	3
6.1.4.4.2	Quantitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker	jeweils	4
6.1.4.4.3	Mikroskopische Sedimentuntersuchung	je Untersuchung	4
6.1.4.4.4	Qualitative Untersuchung einfacher Art, beispielsweise. Urobilinogen, Urobilin, Bilirubin, Indikan, Aceton oder Acetessigsäure	jeweils	4
6.1.4.4.5	Harnstatus (qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker, Urobilinogen und Sediment)	jeweils	13
6.1.4.4.6	Qualitative Harnuntersuchung/Drogenscreening, Entnahme und Versand	je Streifentest	8
6.1.4.5	Lungenfunktionsprüfungen		
6.1.4.5.1	Feststellung der Vitalkapazität		4
6.1.4.5.2	Ruhe-Spirographische Teiluntersuchung (Bestimmung des Atemgrenzwertes, Atemstoßtest)		7
6.1.4.6	Speichel-Probenentnahme für DNA-Test einschließlich Sachkosten	je Person	8

6.1.4.7	Materialentnahme (Haare) für weiterführende Laboruntersuchung beispielsweise Drogenscreening	je Probe	5
6.1.4.8	Identitätsnachweis und Protokollierung der Probenahme	nach Zeitaufwand	
6.1.5	<p>Besichtigungen mit Stellungnahmen oder Gutachten nach § 6 in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 6 , 36 , 37 IfSG oder einschlägigen Landesregelungen sofern sie durch Mängel veranlasst werden, die anlässlich einer vorhergegangenen Besichtigung festgestellt (Nachbesichtigung) oder ansonsten bekannt geworden sind: einer Wohnung, einer Wasser-versorgungsanlage, einer Abwasser-anlage (Kanalisation, Kläranlage), sonstiger Betriebe (Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Deponien, öffentliche Beherbergungsstätten, Camping- und Zeltlagerplätze, Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens), Einrichtungen (Krankenhäuser, Sanatorien, Heilbäder, Einrichtungen in Kur- und Erholungsorten, Schwimm- und Badebecke, Badestellen, sanitäre Anlagen in öffentlichen Bädern, Friedhöfen, Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen, Kinderspielplätze, öffentliche Toilettenanlagen und anderes) oder einer Ortschaft (Ortsbesichtigung)</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Für zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten gilt Nr. 6.1.1 entsprechend.</p>		25 bis 260
6.2	<p><u>Thüringer Bestattungsgesetzes</u> vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten</p>		

6.2.1	Erteilung von Auskünften aus Totenscheinen und Sektionsscheinen, Gewährung von Einsicht sowie Aushändigung von Ablichtungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1	je Schein	5 bis 15
6.2.2	Zulassung einer Ausnahme oder Fristverkürzung bei Überführung einer Leiche nach § 16 Abs. 1 Satz 3		20 bis 30
6.2.3	Fristverlängerung oder -verkürzung bei Erdbestattung oder Einäscherung nach § 17 Abs. 3 Satz 2		20 bis 30
6.2.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 1 Satz 2		20 bis 30
6.2.5	Durchführung einer zweiten Leichenschau nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 , einschließlich der Dokumentation nach § 21 Abs. 3 Satz 3		30 bis 40
	<u>Anmerkung:</u> Sollte in den Fällen der Nr. 6.2.3 oder 6.2.4 gegebenenfalls zeitgleich die zweite ärztliche Leichenschau durchgeführt werden, ist nur die Gebühr nach Nr. 6.2.5 in Rechnung zu stellen.		
6.2.6	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen nach § 32 Abs. 2 Satz 2		30 bis 50
6.3	<u>Infektionsschutzgesetzes</u>		
6.3.1	Belehrung einer Person in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33		
6.3.1.1	vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach § 35	je Person	15 bis 26
6.3.1.2	Wiederholung der Belehrung nach § 35	je Person	10 bis 16

6.3.2	Besichtigung von Schwimm- und Badebeckenanlagen in Gewerbebetrieben, öffentlichen Bädern sowie in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen, einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen, nach § 37 Abs. 3		20 bis 160
6.3.2.1	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung in Einrichtungen nach Nr. 6.3.2		5 bis 11
6.3.2.2	Ermittlung von Temperatur, pH-Wert, Sichttiefe, freiem und gebundenem Chlor oder des Redoxpotentials an Ort und Stelle bei Schwimm- oder Badebeckenwasser	je Einzelbestimmung	3 bis 15
6.3.3	Belehrung einer Person über gesundheitliche Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln nach § 43		
6.3.3.1	vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Abs. 1	je Person	15 bis 30
6.3.3.2	Wiederholung der Belehrung nach Abs. 4	je Person	10 bis 15
6.3.3.3	Aktualisierung oder Erstellung einer Zweitschrift des Nachweisheftes	jeweils	8
6.4	<u>Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)</u> in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) in der jeweils geltenden Fassung		
6.4.1	Prüfung einer Wasserversorgungsanlage nach § 19 (außer Entnahme und Untersuchung einer Wasserprobe)		15 bis 600
6.4.2	Entnahme einer Wasserprobe nach § 19 Abs. 1 Satz 2	je Entnahmestelle	3 bis 25
6.4.3	Untersuchung einer Wasserprobe an Ort und Stelle nach § 19 Abs. 1 Satz 2	je Einzelbestimmung	3 bis 15

6.5	<u>Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer</u> vom 30. Juni 2009 (GVBl. S. 544) in der jeweils geltenden Fassung		
6.5.1	Ortsbesichtigung der Badestelle	je Besichtigung	20 bis 160
6.5.2	Vor-Ort-Messung an der Badestelle	je Einzelbestimmung	3 bis 15
6.5.3	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung in Badegewässern		5 bis 10
7	Öffentliche Leistungen des Landesamts für Verbraucherschutz im Bereich Gesundheitsschutz		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der <u>Infektionsschutzgesetzes</u> <u>Trinkwasserverordnung</u> <u>Medizinprodukte-Verordnung</u> vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3854) in der jeweils geltenden Fassung <u>Biostoffverordnung</u> vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung <u>Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer</u> <u>Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten</u> <u>DIN 19643</u> „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“ in der jeweils geltenden Fassung		

7.1	Prüfung nach § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001	200 bis 600
7.2	Allgemeine Arbeitsmethoden	
7.2.1	Absorbieren und Adsorbieren	25
7.2.2	Ausschütteln	12
7.2.3	Destillieren	17
7.2.4	Extrahieren	29
7.2.5	Filtrieren	9
7.2.6	Gefriertrocknen	29
7.2.7	Glühen	17
7.2.8	Ionenaustausch	22
7.2.9	Lösen	6
7.2.10	Mischen	6
7.2.11	Schmelzen	9
7.2.12	Schütteln	6
7.2.13	Sieben	9
7.2.14	Sublimieren	25
7.2.15	Trocknen	9
7.2.16	Umkristallisieren	25
7.2.17	Zerkleinern	7
7.2.18	Veraschung oder Aufschließen	

7.2.18.1	trocken		19
7.2.18.2	nass		25
7.2.19	Zentrifugieren		
7.2.19.1	bis 10 000 g		9
7.2.19.2	mehr als 10 000 g		17
7.2.20	Umsetzen und Nachweisen von Stoffen auch mit Schnelltests		
7.2.20.1	einfacher Art (beispielsweise Hydrolyse, Verseifung, Oxidation oder Reduktion, Nachweis durch Farbreaktion oder Fällun- gen)	je	9
7.2.20.2	aufwändiger Art (beispielsweise Diazo- tierung, Silylierung)	je	25
7.2.21	Mikroskopie		12 bis 32
7.2.22	Bestimmung der Masse		
7.2.22.1	Genauigkeit bis 1 mg		7
7.2.22.2	Genauigkeit bis < +/- 1 mg		8
7.2.23	Bestimmung von Länge, Dicke und Breite		6
7.2.24	Volumenmessung		7
7.2.25	Sensorische Prüfung einfachere Art		10
7.3	Vorbereitende Arbeiten (methodische Arbeitsschritte als Vorbehandlung für spe- zielle Untersuchungen der Nr. 7.4 bis 7.8)		
7.3.1	bis drei methodische Schritte		25

7.3.2	mehr als drei methodische Schritte		44
7.3.3	mehr als sechs methodische Schritte		64
7.4	Chemische, physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden		
7.4.1	Atomabsorptionsmessung		
7.4.1.1	flammenlos	je Parameter	23
7.4.1.2	mit Flamme	je Parameter	21
7.4.1.3	mit Hydridtechnik	je Parameter	38
7.4.1.4	massenspektrometrische Messung mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP/MS)		105
7.4.1.5	für jedes weitere Element (ICP/MS)		22
7.4.1.6	emissionsspektrometrische Messung mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP)		105
7.4.1.7	für jedes weitere Element		22
7.4.2	Aufnahme von Spektren		
7.4.2.1	im UV-Bereich, im sichtbaren Bereich	je Probe	29
7.4.2.2	im IR-Bereich	je Probe	44
7.4.2.3	Aufnahme eines Fluoreszenzspektrums	je Probe	44
7.4.3	Brechungsindex, Refraktion		12
7.4.4	Chromatographische Methoden		
	<u>Anmerkung:</u>		

	Der Grundbetrag gilt jeweils für eine oder die erste Substanz oder Fraktion pro Trennung und für den qualitativen oder halbquantitativen Nachweis; soweit kein besonderer zusätzlicher Aufwand erforderlich ist, verringert sich der Grundbetrag für die zweite Substanz um 20 v. H., für die dritte um 40 v. H., für die vierte um 60 v. H. und von der fünften an um 80 v. H. Bei quantitativen Bestimmungen verdoppelt sich der jeweils ermittelte Betrag. Wasseruntersuchungen werden unter Nr. 7.6.10 gesondert ausgewiesen.	
7.4.4.1	Dünnschichtchromatographie	21
7.4.4.2	Zweidimensionale Dünnschichtchromatographie	29
7.4.4.3	Gaschromatographie	37
7.4.4.4	Hochdruckflüssigkeitschromatographie	25
7.4.4.5	Ionenaustauschchromatographie	32
7.4.4.6	Papierchromatographie	17
7.4.4.7	Säulenchromatographie	32
7.4.5	Colorimetrie, Nephelometrie	21
7.4.6	Dichte oder spezifisches Gewicht	
7.4.6.1	mittels der Spindel	6
7.4.6.2	mittels der Mohr-(Westphal)schen Waage	9
7.4.6.3	mittels des Pyknometers	16
7.4.6.4	nach anderen Verfahren	17
7.4.7	Druckmessung	10

7.4.8	Elektrophorese		
7.4.8.1	Isotachophorese oder Kapillarelektrophorese		32
7.4.8.2	Trägerelektrophorese		32
7.4.9	Erstarrungspunkt		19
7.4.10	Fließpunkt		19
7.4.11	Fotometrische Messung bei einer bestimmten Wellenlänge		
7.4.11.1	im UV-Bereich		17
7.4.11.2	im sichtbaren Bereich		12
7.4.11.3	im IR-Bereich		25
7.4.11.4	Fluoreszenzmessung bei bestimmter Wellenlänge		25
7.4.12	Gefrierpunktniedrigung		32
7.4.13	Ionensensitive Messung	je Parameter	18
7.4.14	Leitfähigkeitsmessung		8
7.4.15	Massenspektrometrie		
7.4.15.1	ohne vorherige Trennung		115
7.4.15.2	nach vorangegangener chromatographischer Trennung		208
7.4.16	pH-Wert elektrometrisch		8
7.4.17	Polarimetrie		21

7.4.18	Polarographie		25
7.4.19	Redoxpotential		21
7.4.20	Schmelzpunkt		12
7.4.21	Siedepunkt		16
7.4.22	Titration		
7.4.22.1	einfach (visuelle Endpunktbestimmung)	je Parameter	8
7.4.22.2	Rücktitration	je Parameter	12
7.4.22.3	konduktometrisch	je Parameter	25
7.4.22.4	potentiometrisch	je Parameter	32
7.4.23	Tropfpunkt		19
7.4.24	Viskosität		22
7.5	Enzymatische Analyse		
7.5.1	Zusatz einer Testsubstanz		17
7.5.2	Mehrstuferntest		29
7.6	Wasseruntersuchungen einschließlich vorbereitender Schritte		
7.6.1	Mikrobiologische Untersuchung von Trink-, Bade- oder Schwimmbadwasser		
7.6.1.1	Koloniezahlbestimmung	je Parameter	4,60
7.6.1.2	Coliforme		12
7.6.1.3	Escherichia coli		12

7.6.1.4	Gesamtcoliforme		9,20
7.6.1.5	Fäkalcoliforme		9,20
7.6.1.6	Clostridium perfringens		10
7.6.1.7	Legionellen		38
7.6.1.8	Pseudomonas aeruginosa		10
7.6.2	Mikrobiologische Untersuchung von Trink-, Bade- oder Schwimmbadwasser aufwändiger Art	je Parameter	34
7.6.3	Zusätzliche mikrobiologische Untersuchung von Trink-, Bade- oder Schwimmbadwasser	je Parameter	10,50
7.6.4	Bestimmung des Chlorophyll-a-Gehaltes		23
7.6.5	Geschmack	je Probe	3,50
7.6.6	Bestimmung der Cyanobakterien-Dominanz		55 bis 200
7.6.7	Biochemischer Sauerstoffbedarf		
7.6.7.1	einfacher Art (Verdünnungsmethode)		55
7.6.7.2	differenzierter Art (manometrische Bestimmung)		89
7.6.8	Trübungsmessung		7
7.6.9	Färbungsmessung		7
7.6.10	Untersuchungen auf organische Spurenstoffe in Trink-, Bade- oder Schwimmbadwasser		

7.6.10.1	Organisch-chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich ihrer toxischen Abbauprodukte	Bestimmung einer Wirkstoffgruppe	95
7.6.10.2	Polychlorierte, polybromierte Biphenyle und Terphenyle	Gruppenbestimmung	95
7.6.10.3	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	Gruppenbestimmung	95
7.6.10.4	Bestimmung von leichtflüchtigen organischen Verbindungen mittels Gaschromatographie mit massenselektivem Detektor (MSD)	je Parameter	17
7.6.10.5	Phenole	Gruppenbestimmung	95
7.6.11	Ionenchromatographische Bestimmung von Einzelionen in Trink-, Bade- oder Schwimmbadwasser	je Parameter	16
7.6.12.	Sauerstoffmessung elektrometrisch		14
7.6.13	Bestimmung von anionischen oberflächenaktiven Stoffen		35
7.6.14	Bromat		40
7.6.15	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		10
7.6.16	Nachweis von Schadstoffen und Toxinen mittels Enzymimmunoassay	je Probe	14
7.6.17	Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP/MS)	je Element	12
7.6.18	Geruchsschwellenwert	je Probe	6
7.7.	Krankenhaushygienische Untersuchungen		

7.7.1	Hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen		
7.7.1.1	Überprüfung von Autoklaven, Heißluftsterilisatoren, Gassterilisatoren und Dampfdesinfektionsgeräten		
7.7.1.1.1	bis zu 3 Indikatoren		8
7.7.1.1.2	jeder weitere Indikator		4
7.7.1.2	Überprüfung von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten (RDG)		
7.7.1.2.1	je Anforderung/Set		37
7.7.1.2.2	Transportkontrolle		12
7.7.1.3	Mikrobiologische Untersuchungen von Geräten, Gegenständen, Flächen, Luft sowie von Wasser (aus medizinischen technischen Geräten und anderen)		
7.7.1.3.1	einfacher Art (orientierender Bakterienachweis, Keimzschätzung)	je Probe	7
7.7.1.3.2	aufwändiger Art (Anzucht von Bakterien zur Isolierung von Reinkulturen und Differenzierung, mikroskopische Untersuchung nach differenzierender Färbung)	je Probe	22
7.7.1.4	Untersuchung von Wasser aus RDG sowie medizintechnischen Geräten		
7.7.1.4.1	Koloniezahlbestimmung		4,60
7.7.1.4.2	Ausschluss Indikatorkeime		
7.7.1.4.2.1	Nachweis <i>Pseudomonas aeruginosa</i>		10
7.7.1.4.2.2	Nachweis <i>E.coli</i>		12

7.7.1.4.2.3	Nachweis Coliforme		12
7.7.1.4.2.4	kein Nachweis		7
7.7.2	Hygienisch-messtechnische Untersuchungen		
7.7.2.1	Partikelmessung	je Messstelle	12
7.7.2.2	Luftkeimzahlmessung	je Messstelle	20
7.7.2.3	Luftströmungsuntersuchung	je Messstelle	7
7.7.2.4	Raumklimatische Parameter	je Messstelle	6
7.7.2.5	Prüfung der Konzentration von Desinfektionsmittellösungen	je Messstelle	6
7.7.2.6	Physikalische Prüfung von thermischen Sterilisations- und Desinfektionsprozessen	je Messfühler	6
7.8	Innenraumlufuntersuchungen		
7.8.1	Luftprobenahme für chemische Untersuchung	je Probe	25
7.8.2	Raumklimatische Parameter	je Messstelle	6
7.9	Medizinisch-bakteriologische Untersuchungen		
7.9.1	Mikroskopische Untersuchung auch nach Aufbereitung		5
7.9.2	Mikroskopische Untersuchung auch nach Aufbereitung und Färbung		6
7.9.3	Bakteriologische Untersuchung von Originalmaterial zum Nachweis von Infektionserregern		7

7.9.4	Gezielte bakteriologische Untersuchung auf Anaerobier und/oder schwer anzüchtbare Keime (beispielsweise Neisserien, Legionellen, Mycoplasmen, Clostridium difficile)		
7.9.4.1	auf Anaerobier		16
7.9.4.2	auf schwer anzüchtbare Keime	je Keim	8
7.9.5	Bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen/Shigellen		9
7.9.6	Erweiterte Untersuchung auf darmpathogene Keime (beispielsweise auf Yersinien, Campylobacter, Enteritiscoli)		14
7.9.7	Untersuchung von Blutkulturen auf bakterielle Erreger		10
7.9.8	Bestimmung von Keimgehalt/Keimzahl		14
7.9.9	Direktnachweis von Keimen mittels Ligan- denassay oder ähnlich aufwändigen Me- thoden	je Keim	14
7.9.10	Direktnachweis von bakteriellen Erregern mittels Polymerasekettenreaktion (PCR)		38
7.9.11	Differenzierung angezüchteter Keime mit- tels einfacher biochemischer Testver- fahren oder massenspektrometrischem Verfahren (MALDI-TOF-MS)	je geprüfem Keim	4
7.9.12	Differenzierung angezüchteter Keime mit- tels aufwändiger biochemischer Testver- fahren und/oder differenzierender Kultur- verfahren	je geprüfem Keim	6
7.9.13	Differenzierung angezüchteter Keime mit- tels poly- und/oder monospezifischer Anti- seren	je Antiserum	2,50

7.9.14	Differenzierung angezüchteter Keime mittels Gensonden beziehungsweise Amplifizierungsverfahren	je geprüftem Keim	27
7.9.15	Nachweis von Bakterientoxinen in vitro (beispielsweise Verotoxinnachweis von Enterohämorrhagischen Escherichia Coli - EHEC -, Toxinnachweis bei Clostridien) mittels Ligandenassay	je Toxin	14
7.9.16	Nachweis von Bakterientoxingenen in vitro (beispielsweise Verotoxingennachweis von EHEC, Toxingennachweis bei Clostridien) mittels Polymerasekettenreaktion	je Toxingen	38
7.9.17	Nachweis von Bakterientoxinen in vivo		33
7.9.18	Empfindlichkeitsprüfung von Bakterien		11
7.10	Bakteriologische Tuberkuloseuntersuchung		
7.10.1	Kulturelle Untersuchung von Originalmaterial auf drei Nährmedien nach Aufbereitung und mikroskopischer Prüfung		27
7.10.2	Untersuchung von Originalmaterial mittels PCR einschließlich Materialaufbereitung, mikroskopischer Prüfung und kultureller Anlage		66
7.10.3	Prüfung angezüchteter säurefester Stäbchen auf Zugehörigkeit zum Mycobacterium tuberculosis-Komplex mittels gentechnischer Verfahren		27
7.10.4	Differenzierung von Mykobakterien, die nicht Tuberkulosebakterien sind	je geprüftem Keim	27
7.10.5	Empfindlichkeitsprüfung angezüchteter Mykobakterien	je Medikament	7
7.11	Mykologische Untersuchungen		

7.11.1	Mykologische Untersuchung von Originalmaterial nach Aufbereitung		12
7.11.2	Mikroskopische Differenzierung von Spross- und Fadenpilzen		14
7.11.3	Differenzierung von Spross- und Fadenpilzen mittels biochemischer und/oder kultureller Verfahren		11
7.11.4	Empfindlichkeitsprüfung gegen Antimykotika (Antimykogramm)		7
7.11.5	Schimmelpilze im Wasser		18
7.11.6	Differenzierung angezüchteter Pilze mittels Gensonden beziehungsweise Amplifikationsverfahren	je geprüftem Keim	27
7.12	Parasitologische Untersuchungen		
7.12.1	Mikroskopische Untersuchung von Nativmaterial auf Helminthen (Wurmeier, Wurmteile, Würmer), auch nach Aufbereitung		7
7.12.2	Mikroskopische Untersuchung von Nativmaterialien auf Protozoen (beispielsweise Ruhramöben, Lamblien) nach Aufarbeitung und/oder Anreicherung sowie differenzierender Färbung		11
7.12.3	Artbestimmung von Vorrats-, Material- und Gesundheitsschädlingen		6
7.12.4	Direktnachweis von Protozoen mittels Liganden-Assay oder ähnlich aufwändigen Methoden	je Erreger	14
7.13	Virologische Untersuchungen		

7.13.1	Untersuchung von Nativmaterial auf virale Erreger mittels Ligandenassay oder ähnlich aufwändigen Verfahren	14
7.13.2	Anzucht von Viren in Zellkulturen einschließlich Vorbehandlung des Materials und mehrfacher Passagierung sowie Sterilitätsprüfung auf Bakterien	26
7.13.3	Charakterisierung angezüchteter Viren mittels Hämagglutination und/oder Hämmasorption	9
7.13.4	Identifizierung angezüchteter Viren mittels Ligandenassay oder ähnlich aufwändiger Verfahren	14
7.13.5	Direktnachweis von viraler DNA mittels Polymerasekettenreaktion	38
7.13.6	Direktnachweis von viraler RNA mittels Polymerasekettenreaktion	46
7.14	Serologische Untersuchungen	
7.14.1	Qualitativer Nachweis von Antigenen/Antikörpern mittels Agglutinations- oder Präzipitationsreaktionen (beispielsweise Latex-, Partikel- und Hämagglutinationsteste)	6
7.14.2	Quantitative Bestimmung von Antigenen/Antikörpern mittels Agglutinations- oder Präzipitationsreaktion im Titrationsverfahren	12
7.14.3	Quantitative Bestimmung von Antikörpern mittels Komplementbindungsreaktion (KBR)	15
7.14.4	Qualitativer Nachweis von Antigenen und Antikörpern mittels Fluoreszenzverfahren	17

7.14.5	Quantitative Bestimmung von Antikörpern mittels Fluoreszenzverfahren		25
7.14.6	Bestimmung von Antikörpern (IgG oder IgG und IgM) mittels Ligandenassay (beispielsweise EIA)		14
7.14.7	Bestimmung von IgM- oder IgA-Antikörpern mittels Ligandenassay	je Antikörperklasse	14
7.14.8	Identifizierung beziehungsweise Bestätigung nachgewiesener Antikörper mittels Immunoblot		50
7.14.9	Quantitativer Tuberkulose Interferon-Gamma-Release-Assay (IGRA), einschließlich negativer und positiver Kontrolle		40
8	Landesverwaltungsamt		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
8.1	<u>Umsatzsteuergesetzes</u> in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung		
	Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsmaßnahmen nach § 4 Nr. 21 Buchst a Doppelbuchst. bb	je nach Anzahl der Maßnahmen und Befristungszeitraum	20 bis 100
8.2	<u>Gewerbeordnung</u> in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung		
	Erteilung einer Konzession nach § 30		50 bis 3 000
9	Gentechnik		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		

9.1	Gentechnikgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung		
9.1.1	Anzeigeverfahren		
9.1.1.1	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige		
	a) zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen und zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder		
	b) zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1		
9.1.1.1.1	bis 250 000 Euro Investitionskosten	0,3 v. H. der Investitionskosten	mindestens 275
9.1.1.1.2	über 250 000 Euro bis 500 000 Euro Investitionskosten		850 zuzüglich 0,2 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
9.1.1.1.3	über 500 000 Euro bis 2 500 000 Euro Investitionskosten		1 450 zuzüglich 0,15 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
9.1.1.1.4	über 2 500 000 Euro Investitionskosten		4 900 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten

9.1.1.2	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 1		100 bis 1 800
9.1.1.3	Prüfung einer Anzeige nach Nr. 9.1.1.1, bei der Investitionskosten nicht entstanden sind		275 bis 2 900
9.1.1.4	Prüfung einer vorläufigen Untersagung nach § 12 Abs. 5a Satz 2		60 bis 1 000
9.1.1.5	Prüfung einer Untersagung nach § 12 Abs. 5a Satz 2		200 bis 1 500
9.1.2	Anmeldeverfahren		
9.1.2.1	Prüfung der Anmeldung		
	a) zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen und zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder		
	b) zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1		
9.1.2.1.1	bis 250 000 Euro Investitionskosten	0,5 v. H. der Investitionskosten	mindestens 350
9.1.2.1.2	über 250 000 Euro bis 500 000 Euro Investitionskosten		1 300 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Investitionskosten

9.1.2.1.3	über 500 000 Euro bis 2 500 000 Euro Investitionskosten		1 900 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
9.1.2.1.4	über 2 500 000 Euro Investitionskosten		5 900 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
9.1.2.2	Prüfung einer Anmeldung nach Nr. 9.1.2.1, bei der Investitionskosten nicht entstanden sind		350 bis 2 900
9.1.2.3	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § § 9 Abs. 2 Satz 1		150 bis 1 500
9.1.2.4	Prüfung einer Untersagung nach § 12 Abs. 7 Satz 1		200 bis 1 500
9.1.3	Genehmigungsverfahren		
9.1.3.1	(Teil-)Genehmigung		
	a) für die Errichtung und den Be- trieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 ,		
	b) zur wesentlichen Änderung der La- ge, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen An- lage nach § 8 Abs. 4 Satz 2 in Ver- bindung mit Absatz 2 Satz 1 oder		
	c) nach § 8 Abs. 3 Nr. 2		
9.1.3.1.1	bis 250 000 Euro Investitionskosten	0,7 v. H. der Investitions- kosten	mindestens 600

9.1.3.1.2	über 250 000 Euro bis 500 000 Euro Investitionskosten	1 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
9.1.3.1.3	über 500 000 Euro bis 2 500 000 Euro Investitionskosten	2 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
9.1.3.1.4	über 2 500 000 Euro Investitionskosten	7 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
9.1.3.2	Prüfung einer Genehmigung nach Nr. 9.1.3.1, bei der Investitionskosten nicht entstanden sind	600 bis 4 500
9.1.3.3	Prüfung des Antrages zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 in Verbin- dung mit § 8 Abs. 1 Satz 2	Gebühr entsprechend Nr. 9.1.3.1
9.1.4	Entscheidung bei inhaltlich gleichen Unterlagen mehrerer Antragsteller oder Anmelder nach § 17 Abs. 4 Satz 2	100 bis 350
9.1.5	nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 , auch in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Halbsatz 2	100 bis 2 000
9.1.6	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1	100 bis 2 000
9.1.7	Überwachungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Proben	100 bis 2 000
	<u>Anmerkung:</u>	

	§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürVwKostG bleibt unberührt.	
9.1.8	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1 Satz 1	100 bis 2 000
9.1.9	Untersagung des Betriebens einer Anlage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2	100 bis 2 000
9.1.10	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 26 Abs. 3	100 bis 4 000
9.1.11	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3	60 bis 570
9.2	<u>Gentechnik-Sicherheitsverordnung</u> in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung	
9.2.1	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2	100 bis 600
9.3	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	10 bis 2 000
10	Reproduktionsmedizin	
	Öffentliche Leistungen aufgrund des	
10.1	<u>Fünften Buches Sozialgesetzbuch</u> vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung	
10.1.1	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a	
10.1.1.1	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch intrauterine Insemination als alleinige Maßnahme	100 bis 300

10.1.1.2	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch In-vitro-Fertilisation und andere verwandte Methoden	700 bis 1 000
10.1.2	Verlängerung einer Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a	
10.1.2.1	Verlängerung einer Genehmigung nach Nr. 10.1.1.1	50 bis 150
10.1.2.2	Verlängerung einer Genehmigung nach Nr. 10.1.1.2	350 bis 500
11	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
11.1	Zulassung einer medizinischen Einrichtung als Gelbfieberimpfstelle	176
12	Überwachung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern	
	Öffentliche Leistungen aufgrund des <u>Infektionsschutzgesetzes</u>	
12.1	Aufgaben des Landesverwaltungsamtes	
12.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 44	50 bis 1 100
12.1.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 45 Abs. 3	50 bis 300
12.1.3	Untersagung der erlaubnisfreien Tätigkeiten nach § 45 Abs. 4	50 bis 500
12.1.4	Versagung einer beantragten Erlaubnis nach § 47 Abs. 1	25 bis 1 100
12.1.5	Rücknahme und Widerruf nach § 48	25 bis 1 100

12.1.6	Untersagung einer Tätigkeit nach § 49 Abs. 3		50 bis 1 100
12.2	Aufgaben des Landesamts für Verbraucherschutz		
12.2.1	Entgegennahme und Bearbeitung von Tätigkeitsanzeigen nach § 49 Abs. 1 und 2		50 bis 1 100
12.2.2	Entgegennahme und Bearbeitung von Veränderungsanzeigen nach § 50		50 bis 1 100
12.2.3	Maßnahmen der Aufsicht nach § 51		50 bis 1 100

Teil C

Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherinformation

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Allgemeine Gebühren Diese Gebühren sind nur zu erheben, soweit nach den Nr. 2 bis 11 kein besonderer Gebührentatbestand eine öffentliche Leistung abschließend regelt.		
1.1	Schriftliche Gutachten	nach Zeitaufwand	
1.2	Mehrausfertigung einer Bescheinigung, die vom Kostenschuldner besonders beantragt wurde		6

1.3	Ausstellen von Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit eines Tieres, eines Bestandes, eines Gebietes oder einer Ware oder über die Genusstauglichkeit, die hygienische oder gesundheitliche Unbedenklichkeit von Tierkörpern, tierischen Teilen, Erzeugnissen oder Gegenständen	
1.3.1	ohne Untersuchung	6 bis 45

1.3.2	<p><u>Anmerkung:</u> Aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40; 2018 L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung gilt das Kostendeckungsprinzip.</p>	nach Zeitaufwand	
-------	---	------------------	--

1.4	Betriebskontrollen, Probenahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen, für die der Betroffene mittelbar oder unmittelbar Anlass gegeben hat, insbesondere Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen, Kontrollen oder Probenahmen aufgrund berechtigter Verbraucherbeanstandungen, Kontrollen von Tierhaltungen aufgrund von berechtigten Hinweisen auf Rechtsverstöße, Kontrollen oder Probenahmen aufgrund von Laborbefunden oder Prüfungen, Kontrollen oder Stellungnahmen im Rahmen einer beabsichtigten Geschäftseröffnung		
1.4.1	Betriebskontrollen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen	nach Zeitaufwand	
1.4.2	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
1.5	Sektion verendeter Tiere im Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorien 1 und 2 auf Anforderung des Tierhalters	je Tier nach Zeitaufwand	
1.6	Zuschläge für öffentliche Leistungen Für öffentliche Leistungen, die auf Antrag außerhalb der Dienststunden (Sonnabend, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr) durchgeführt werden, ist ein Zuschlag in Höhe von 100 v. H. zu den Gebühren zu erheben. Soweit eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben ist, bestimmt sich die Höhe des Zuschlags nach Nummer 1.4.2 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.		

2	Tiergesundheit, Tierseuchenschutz	
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der	
2.1	<u>Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)</u> in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung (EU) 2017/625	
2.1.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 TierGesG	15 bis 560
2.1.2	Erlaubnis zur Herstellung von immunologischen Tierarzneimitteln und In-vitro-Diagnostika nach § 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1 TierGesG	500 bis 10 000
2.1.3	Überwachung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 TierGesG , soweit sie a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist,	

	und soweit für die Kostentragung nicht § 28 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung gilt (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung (EU) 2017/625)	nach Zeitaufwand	
2.1.4	Anordnung oder Maßnahme nach § 24 Abs. 3 TierGesG , soweit für die Kostentragung nicht § 28 ThürTierGesG gilt	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
2.1.5	Überwachung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 TierGesG von Viehmärkten, Viehhöfen, Viehausstellungen, Vogelbörsen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen oder Schlachtstätten	nach Zeitaufwand	
2.1.6	Überwachung nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 TierGesG von Hunden, Katzen, Fischen oder Vieh, soweit sie zum Zwecke des Inverkehrbringens zusammengebracht werden, von Tierschauen, Wettbewerben oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder von Vieh oder Fischen, soweit sie auf behördliche Anordnung zusammengezogen worden sind, wenn davon die Gefahr einer Tierseuche ausgehen kann		
2.1.6.1	erster Tag		15 bis 90
2.1.6.2	je Folgetag		6 bis 70

2.1.7	Überwachung nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 TierGesG von Tierhaltungen, Tierkliniken oder sonstigen Betrieben oder Einrichtungen, von denen die Gefahr einer Tierseuche ausgehen kann	nach Zeitaufwand	
2.1.8	Probenentnahmen, Impfungen oder Tuberkulinisierungen, die der Amtstierarzt oder ein nach § 24 Abs. 2 Satz 1 TierGesG beliehener oder herangezogener Tierarzt in amtlicher Eigenschaft auf der Grundlage des § 38 Abs. 11 TierGesG , einer nach § 6 Abs. 1 , § 26 Abs. 1 , § 38 Abs. 1 bis 10 oder § 39 TierGesG erlassenen Rechtsverordnung oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts erbringt, soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 2 die Leistung abschließend geregelt ist und soweit für die Kostentragung nicht § 28 ThürTierGesG gilt		

	<p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. 2. Für Strecken, die der nach § 24 Abs. 2 Satz 1 TierGesG beliehene oder herangezogene Tierarzt mit eigenem privaten Kraftfahrzeug zurücklegt und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Leistungen nach Nr. 2.1.8 stehen, wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des § 5 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung geleistet. 	
2.1.8.1	Probenentnahme	
2.1.8.1.1	Blutprobenentnahme Rind, Schwein, Ferkel, Schaf, Ziege, Geflügel, Pferd, Fische	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 4 Nr. Bl 5 der Anlage zur Tierärztegebührenordnung
2.1.8.1.2	Milchprobenentnahme Rind, Schaf, Ziege	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 5 Nr. G 3.1 der Anlage zur Tierärztegebührenordnung .

2.1.8.1.3	Kotprobenentnahme Rind	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 10 Nr. V 1.1.7 Buchst. b der Anlage zur Tierärztegebührenordnung .
2.1.8.1.4	Kotprobenentnahme Schwein, Schaf, Ziege	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 10 Nr. V 1.1.7 Buchst. c der Anlage zur Tierärztegebührenordnung .
2.1.8.1.5	Kotprobenentnahme Geflügel	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 10 Nr. V 1.1.7 Buchst. d der Anlage zur Tierärztegebührenordnung .
2.1.8.2	Impfungen	
2.1.8.2.1	Rinder	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils B Abschnitt VI Nr. 602 Buchst. b und h der Anlage zur Tierärztegebührenordnung .
2.1.8.2.2	Schweine, Schafe, Ziegen	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils B Abschnitt VI Nr. 602 Buchst. c, d und h der Anlage zur Tierärztegebührenordnung .

2.1.8.2.3	Geflügel	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils B Abschnitt VI Nr. 603 Buchst. a der Anlage zur Tierärztegebührenordnung .	
2.1.8.3	Tuberkulinisierungen	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils B Abschnitt II Nr. 201 der Anlage zur Tierärztegebührenordnung .	
2.1.9	Treffen einer Maßnahme im Fall eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 , soweit es den Bereich Tiergesundheit betrifft und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 2 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung - EU- 2017/625)	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
2.2	<p><u>Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)</u> in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p><u>Verordnung (EG) Nr. 1760/2000</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,</p>		

	<p><u>Verordnung (EG) Nr. 21/2004</u> des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p><u>Durchführungsverordnung (EU) 2015/262</u> der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 vom 3.3.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
2.2.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	
2.2.2	Genehmigung von Ausnahmen für Viehausstellungen, Viehmärkte geringen Umfangs oder für Jahr- und Wochenmärkte nach § 3 Abs. 2 ViehVerkV		6 bis 90
2.2.3	Amtstierärztliche Untersuchung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	mindestens 22
2.2.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ViehVerkV		11 bis 27
2.2.5	Erteilung der Genehmigung für den Abtrieb von Schlachtviehmärkten oder Schlachtstätten nach § 7 Satz 1 ViehVerkV		14
2.2.6	Erteilung der Genehmigung für Wanderschafherden nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV		17

2.2.7	Zulassung eines Viehhandelsunternehmens nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV		50 bis 600
2.2.8	Zulassung eines Transportunternehmens nach § 13 Abs. 1 ViehVerkV		50 bis 600
2.2.9	Zulassung einer Sammelstelle nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV		50 bis 1 000
2.2.10	Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 16 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	mindestens 35 höchstens 600
2.2.11	Genehmigung von Ausnahmen für Viehladestellen nach § 18 Abs. 2 ViehVerkV		17
2.2.12	Ausstellung von Zeugnissen nach § 20 ViehVerkV		
2.2.12.1	Ursprungszeugnisse		6 bis 45
	<u>Anmerkung:</u> Aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 gilt das Kostendeckungsprinzip.		
2.2.12.2	Gesundheitszeugnisse	nach Zeitaufwand	höchstens 180
2.2.13	Erfassung einer Tierhaltung, auch als Betrieb, oder eines Zirkusses unter Erteilung einer Registriernummer nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ViehVerkV oder nach § 45 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 ViehVerkV		
2.2.13.1	Geflügelhaltungen		
2.2.13.1.1	bis 20 Tiere		gebührenfrei
2.2.13.1.2	21 bis 100 Tiere	je Tierhaltung	10

2.2.13.1.3	über 100 Tiere	je Tierhaltung	15
2.2.13.2	sonstige Tierhaltungen		
2.2.13.2.1	bis 5 Tiere		gebührenfrei
2.2.13.2.2	über 5 bis 100 Tiere	je Tierhaltung	10
2.2.13.2.3	über 100 Tiere	je Tierhaltung	15
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.2.13.1 und 2.2.13.2:</u>		
	Sind in einer Tierhaltung Tiere nach Nr. 2.2.13.1 und 2.2.13.2 vorhanden, bestimmt sich die Gebühr für die Registrierung der Tierhaltung nach der bezogen auf Nr. 2.2.13.1 oder Nr. 2.2.13.2 im konkreten Fall jeweils am höchsten anzusetzenden Gebühr.		
2.2.13.3	Zirkusse	je Zirkus	15
2.2.14	Zuteilung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von einem in Thüringen geborenen Rind nach § 27 Abs. 2 ViehVerkV einschließlich Ausstellen einer Geburtsmeldekarte und eines Rinderpasses nach § 30 Abs. 1 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sowie eines Stammdatenblattes nach § 31 Satz 1 ViehVerkV	je Rind	2,60 bis 15
	<u>Anmerkung:</u>		
	Aufwendungen für den Versand von Ohrmarken, Geburtsmeldekarten, Stammdatenblättern und Rinderpassen werden zusätzlich als Auslagen erhoben.		

2.2.15	Ausstellung eines Ersatz-Rinderpasses		10
2.2.16	Genehmigung einer Ausnahme für Rinder kleinwüchsiger Rassen und entsprechende Kreuzungstiere nach § 27 Abs. 3 Satz 3 ViehVerkV		20
2.2.17	Genehmigung einer Ausnahme für die zweite Ohrmarke von der Form und den Mindestmaßen nach § 27 Abs. 4 ViehVerkV		20
2.2.18	Zuteilung von Ersatzohrmarken nach § 27 Abs. 5 ViehVerkV	je Ohrmarke	1,25 bis 3 (im Fall der Verwendung elektronischer Kennzeichnungssysteme bis 8 Euro)
2.2.19	Zuteilung von Kennzeichen und Ersatzkennzeichen zur Kennzeichnung von Schafen oder Ziegen nach § 34 Abs. 2 oder 5 Satz 1 ViehVerkV	je Kennzeichen	0,09 bis 4
	<u>Anmerkung:</u> Aufwendungen für den Versand der Kennzeichen und Ersatzkennzeichen werden zusätzlich als Auslagen erhoben.		
2.2.20	Genehmigung von Ausnahmen für Schafe und Ziegen nach § 34 Abs. 3c ViehVerkV		20
2.2.21	Genehmigung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 ViehVerkV		20
2.2.22	Zuteilung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39 Abs. 2 oder 6 Satz 1 ViehVerkV	je Ohrmarke	0,05 bis 0,50

	Die Anmerkung zu Nr. 2.2.19 gilt entsprechend.		
2.2.23	Zuteilung von elektronischen Kennzeichen (Transponder) zur Kennzeichnung von Einhufern nach § 44 Abs. 3 ViehVerkV , Ausstellung von Equidenpässen nach § 44a Abs. 1 Satz 2 ViehVerkV sowie Ausstellung von Duplikaten nach den Artikeln 29 oder 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 oder Ersatzpässen nach Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 für einen Equidenpass		
2.2.23.1	Zuteilung von Transpondern	je Transponder	3 bis 20
2.2.23.2	Ausstellung von Equidenpässen, Duplikaten oder Ersatzpässen	je Pass oder Duplikat	35 bis 125
2.2.24	Genehmigung anderer Kennzeichnungen nach § 45 Abs. 2 ViehVerkV	nach Zeitaufwand	
2.2.25	Ausstellung eines Rinderpasses für aus Drittländern eingeführte Tiere nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000	je Rind	10
2.2.26	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT):		

	<p>Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Stelle HIT in Thüringen im Rahmen der zentralen Datenbank für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine nach den Artikeln 14 und 18 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. P 121 vom 29.7.1964, S. 1977; P 176 vom 5.11.1964, S.2799; L 64 vom 10.3.1977, S. 28; L 25 vom 29.1.1981, S. 26; L 49 vom 24.2.1981, S.16; L 329 vom 17.11.1981, S. 22; L 192 vom 2.7.1982, S. 23; L 42 vom 13.2.1985, S. 20; L 133 vom 22.5.1985,S. 32; L 73 vom 12.3.1998, S. 51; L79 vom 17.3.1998, S. 28; L 329 vom 14.11.2014, S. 81) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sowie nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 , jeweils in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 bis 4 der Vereinbarung zwischen den Ländern und der Bundesrepublik Deutschland über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung einer Datenbank vom 25. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung und § 7 des Beleihungsvertrags Vieh-Kennzeichnung und Registrierung vom 9. August 2013 in der jeweils geltenden Fassung</p>		
2.2.26.1	HIT-Jahresgebühr für Schlachtbetriebe in Bezug auf Rinder	4 v. H. der im Vorjahr geschlachteten Rinder, davon je Tier	0,41
2.2.26.2	HIT-Jahresgebühr für Viehhändler, Viehtransporteure oder Viehsammelstellen in Bezug auf Rinder	4 v. H. der im Vorjahr umgesetzten Rinder, davon je Tier	0,41

2.2.26.3	HIT-Jahresgebühr für Tierhaltungen in Bezug auf Rinder		
2.2.26.3.1	1 bis 20 Rinder	je Tierhaltung	10,23
2.2.26.3.2	21 bis 100 Rinder	je Rind	0,51
2.2.26.3.3	101 bis 500 Rinder	je Rind	0,41
2.2.26.3.4	über 500 Rinder	je Rind	0,31
	<u>Anmerkung:</u>		
	Für die zugrunde zu legende Anzahl der Rinder ist die im HIT registrierte Anzahl an Rindern zum Stichtag nach der jeweils geltenden Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen maßgeblich.		
2.2.26.4	HIT-Jahresgebühr für Schlachtbetriebe, Viehhändler, Viehtransporteure oder Viehsammelstellen in Bezug auf Schweine, Schafe, Ziegen		
2.2.26.4.1	Schweine	je Betrieb, Viehhandelsunternehmen, Viehtransportunternehmen oder Sammelstelle	5 bis 10
2.2.26.4.2	Schafe, Ziegen	je Betrieb, Viehhandelsunternehmen, Viehtransportunternehmen oder Sammelstelle	5 bis 10
2.2.26.4.3	gemischt (Schweine, Schafe, Ziegen)	je Betrieb, Viehhandelsunternehmen, Viehtransportunternehmen oder Sammelstelle	5 bis 10

2.2.26.5	HIT-Jahresgebühr für Tierhaltungen in Bezug auf Schweine, Schafe, Ziegen		
2.2.26.5.1	Schweine	je Tierhaltung	5 bis 10
2.2.26.5.2	Schafe, Ziegen	je Tierhaltung	5 bis 10
2.2.26.5.3	gemischt (Schweine, Schafe, Ziegen)	je Tierhaltung	5 bis 10
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.2.14 bis 2.2.26:</u>		
	In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei Umsatzsteuerpflicht wird sie zusätzlich zu den Gebühren als Auslage erhoben (§ 1 Abs. 4 ThürVwKostG).		
2.3	<u>Tierseuchenerreger-Verordnung</u> vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) in der jeweils geltenden Fassung		
2.3.1	Erteilung der Erlaubnis zur Arbeit mit Tierseuchenerregern oder zum Erwerb oder zur Abgabe von Tierseuchenerregern nach § 2 Abs. 1		55 bis 560
2.4	<u>Tierimpfstoff-Verordnung</u> vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung		
2.4.1	Entscheidung über die Änderung der Herstellungserlaubnis nach § 3 Abs. 3		20 bis 500
2.4.2	Anordnung des Ruhens der Herstellungserlaubnis nach § 7 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 300 höchstens 1 200

2.4.3	Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis (GMP-Bescheinigung) einschließlich Durchführung einer Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2		250 bis 5 000
2.4.4	Prüfung eines Betriebes, der im Besitz einer GMP-Bescheinigung ist, nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
2.4.5	Durchführung von Prüfungen auf Antrag eines Herstellers nach § 19 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
2.4.6	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 1 und 3 Satz 1		75 bis 5 000
2.4.7	Anordnung des Ruhens einer Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 6 in Verbindung mit § 7	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 1 200
2.4.8	Bescheinigung über die Einhaltung der anerkannten Regeln bei der Herstellung von Sera, Impfstoffen oder Antigenen nach § 39 Abs. 2		500 bis 5 000
2.4.9	Prüfung der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 3 für das Absehen von der Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 1 oder der Ausstellung einer Bescheinigung nach Abs. 2	nach Zeitaufwand	
2.5	<u>Tollwut-Verordnung</u> in der Fassung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung		
2.5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3		32
2.5.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4		19

2.5.3	Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung eines Hundes nach § 10 Abs. 2 Satz 2	17
2.6	<u>MKS-Verordnung</u> in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526) in der jeweils geltenden Fassung	
2.6.1	Genehmigung von Impfungen nach § 2 Abs. 2	250 bis 5 000
2.6.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 , § 8 Abs. 1 , §§ 10 , 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1 , § 15 Abs. 2 Satz 2 , § 17 Abs. 2 oder 4 , § 18 Abs. 2 , § 21 Abs. 2 , § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 sowie § 30 Abs. 3	17
2.7	<u>Schweinepest-Verordnung</u> in der Fassung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) in der jeweils geltenden Fassung	
2.7.1	Genehmigung von Impfungen nach § 2 Abs. 2	250 bis 5 000
2.7.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2	17
2.7.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 oder 2 Satz 1	17
2.7.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	17
2.7.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 14a Abs. 6 oder Abs. 7 , § 14f Abs. 2, 3, 4 oder 5 , § 14g Abs. 2 , § 14h Abs. 2 oder 3 , § 14i Abs. 2 oder § 14j Abs. 2	17 bis 250

2.7.6	Genehmigung von Ausnahmen nach § 24a Abs. 7	17
2.8	<u>Geflügelpest-Verordnungen</u>	
2.8.1	<u>Geflügelpest-Verordnung</u> in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der jeweils geltenden Fassung	
2.8.1.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	250 bis 5 000
2.8.1.2	Genehmigung von Schutzimpfungen nach § 8 Abs. 3	50 bis 100
2.8.1.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3	8 bis 15
2.8.1.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 5 oder 6 , § 19 Abs. 3 , § 20 Abs. 1 , §§ 22 bis 24 , 28 , 29 , 31 , 32 , 37 bis 39 , 46 Abs. 4 Satz 2 , § 47 Abs. 1 , §§ 49 , 57 oder 60	8 bis 29
2.8.2	<u>Geflügelpest-Verordnung</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 8. Mai 2013 <u>Anmerkung:</u> Die in Nr. 2.8.2 genannte Verordnung ist in Bezug auf die Newcastle-Krankheit bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter anzuwenden.	
2.8.2.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3	250 bis 5 000

2.8.2.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2		75 bis 150
2.8.2.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2		24
2.8.2.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 2		17
2.8.2.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 3		12
2.8.2.6	Genehmigung von Ausnahmen nach § 16 Abs. 3		17
2.9	<u>Tuberkulose-Verordnung</u> in der Fassung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47) in der jeweils geltenden Fassung		
2.9.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Satz 2		250 bis 1 000
2.9.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Satz 2	nach Zeitaufwand	
2.9.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4		35 bis 100
2.9.4	Entziehung der amtlichen Anerkennung als tuberkulosefrei nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 45 höchstens 100
2.9.5	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 13 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens 45 höchstens 100
2.9.6	Amtliche Anerkennung als tuberkulosefreier Rinderbestand nach § 13 Abs. 2		60 bis 150

2.10	<u>Brucellose-Verordnung</u> in der Fassung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060) in der jeweils geltenden Fassung		
2.10.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Satz 2		250 bis 1 000
2.10.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 3		17
2.10.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 oder § 11a Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3		12
2.10.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 3 oder § 14a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3		17
2.10.5	Entziehung der amtlichen Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 45 höchstens 100
2.10.6	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 20 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens 45 höchstens 100
2.10.7	amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand nach § 20 Abs. 2		60 bis 150
2.10.8	Entziehung der amtlichen Anerkennung als brucellosefreier Schaf- oder Ziegenbestand nach § 22a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 45 höchstens 100
2.10.9	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 22a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens 45 höchstens 100
2.10.10	amtliche Anerkennung als brucellosefreier Schaf- oder Ziegenbestand nach § 22a Abs. 2		60 bis 150

2.11	<u>Einhufer-Blutarmut-Verordnung</u> vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1326) in der jeweils geltenden Fassung		
2.11.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 2 Satz 2		250 bis 1 000
2.12	<u>Bienenseuchen-Verordnung</u> in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung		
2.12.1	Registrierung einer Bienenhaltung unter Erteilung einer Registrierungsnummer nach § 1a Satz 2		
2.12.1.1	bis 25 Bienenvölker	je Bienenhaltung	gebührenfrei
2.12.1.2	26 bis 50 Bienenvölker	je Bienenhaltung	10
2.12.1.3	über 50 Bienenvölker	je Bienenhaltung	15
2.12.2	Beaufsichtigung von Betrieben nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 27
2.12.3	Ausstellung einer Bescheinigung einschließlich Untersuchung nach § 5 Abs. 1		
2.12.3.1	Ausstellung der Bescheinigung		15
2.12.3.2	Untersuchung zur Ausstellung der Bescheinigung	je Volk	2,80
2.12.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3		15
2.12.5	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 3		15

2.13	<u>Rinder-Leukose-Verordnung</u> in der Fassung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262) in der jeweils geltenden Fassung		
2.13.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Satz 2		250 bis 1 000
2.13.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
2.13.3	Entziehung der amtlichen Anerkennung als leukosefreier Rinderbestand nach § 11b Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 45 höchstens 100
2.13.4	Anordnung des Ruhens der amtlichen Anerkennung nach § 11b Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens 45 höchstens 100
2.13.5	amtliche Anerkennung als leukosefreier Rinderbestand nach § 11b Abs. 2		60 bis 150
2.14	nicht besetzt		
2.15	<u>Schweinehaltungshygieneverordnung</u> in der Fassung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung		
2.15.1	Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Freilandhaltung nach § 4 Abs. 3 Satz 1		75 bis 1 000
2.15.2	Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 600
2.15.3	Beaufsichtigung eines Betriebes nach § 10 , soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird	nach Zeitaufwand	

2.15.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Nr. 5		30 bis 600
2.16	<u>Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit</u> in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609) in der jeweils geltenden Fassung		
2.16.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1		250 bis 5 000
2.16.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 3a Satz 2		250 bis 1 000
2.17	<u>Fischseuchenverordnung</u> vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) in der jeweils geltenden Fassung		
2.17.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1		60 bis 600
2.17.2	Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach § 4 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 100
2.17.3	Registrierung eines Betriebes (Anlage, Angelteich oder Aquakulturbetrieb) unter Erteilung einer Registriernummer nach § 6 Abs. 3 Satz 1	je Betrieb	15
2.17.4	Genehmigung von Ausnahmen vom Impfverbot nach § 11 Abs. 3		75 bis 300
2.17.5	Genehmigung von Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 12 Abs. 2		75 bis 150
2.17.6	Tiergesundheitsbescheinigung nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2		6 bis 25

2.18	<u>Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung</u> in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) in der jeweils geltenden Fassung		
2.18.1	Erfassung der angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer nach § 4 Satz 3		15
2.18.2	Untersuchung von Tieren und Waren einschließlich Bescheinigung nach § 8 Abs. 1		38 bis 600
2.18.3	Erteilung einer Genehmigung zum Verbringen oder zur Einfuhr von Tieren und Waren nach § 8 Abs. 2 oder 3 , § 9 Satz 1 , § 13a Abs. 2 , § 22 Abs. 3 oder 4 , § 31 Abs. 1a oder § 34a Abs. 2		38 bis 560
2.18.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 10a Abs. 1 Satz 2		38 bis 560
2.18.5	Zulassung einer Sammelstelle nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 , eines nicht-öffentlichen Schlachthauses nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder eines Betriebs nach § 15		75 bis 1 000
2.18.6	Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 17 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 600
2.18.7	Genehmigung von Rücksendungen nach § 21 Abs. 3		75 bis 150
2.18.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 24a Abs. 1 Satz 2		38 bis 560
2.18.9	Zulassung einer Quarantänestation nach § 31 Abs. 2 oder einer Quarantäneeinrichtung nach § 35		200 bis 600

2.18.10	Amtliche Beobachtung nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 einschließlich Untersuchung und Probe- nahme nach Abs. 5	nach Zeitaufwand	mindestens 27 höchstens 300
2.18.11	Genehmigung zum Verbringen wäh- rend der behördlichen Beobachtung nach § 34 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	
2.18.12	Genehmigung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 34 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand	
2.19	<u>Tierseuchenerreger-Einfuhrver-</u> <u>ordnung</u> in der Fassung vom 13. De- zember 1982 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung		
2.19.1	Genehmigung des Verbringens oder der Einfuhr von Tierseuchenerregern nach den §§ 2 bis 4		75 bis 290
2.19.2	Genehmigung des Verbringens oder der Einfuhr von Impfstoffen oder Antigenpräparaten, die Tierseuchen- erreger enthalten, nach den §§ 5 bis 7		75 bis 290
2.20	<u>Rinder-Salmonellose-Verordnung</u> in der Fassung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung		
2.20.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2		32
2.21	<u>Geflügel-Salmonellen-Verordnung</u> in der Fassung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58) in der jeweils gelten- den Fassung		
2.21.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 5		75 bis 600

2.21.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 35 Abs. 2 Satz 2		75 bis 600
2.22	<u>BHV1-Verordnung</u> in der Fassung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767) in der jeweils geltenden Fassung		
2.22.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2		38 bis 150
2.22.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2a Satz 2		38 bis 150
2.22.3	Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rindes oder eines Rinderbestandes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 oder 3		20
2.22.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
2.23	<u>Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit</u> in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung		
2.23.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2		250 bis 1 000
2.23.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 8		19
2.24	<u>Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand</u> vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172) in der jeweils geltenden Fassung		
2.24.1	Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot gegen Milzbrand nach § 2 Abs. 2 oder von Ausnahmen von dem Impfverbot gegen Rauschbrand nach § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 2		250 bis 1 000

2.24.2	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der gegen Milzbrand geimpften Tiere nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der gegen Rauschbrand geimpften Tiere nach § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 2		32
3	Tierschutz		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		
3.1	<u>Tierschutzgesetzes</u> in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1.1	Erteilung eines Sachkundenachweises nach § 4 Abs. 1a , soweit nicht Nr. 3.5.1 oder 3.5.6 einschlägig ist		35 bis 80
3.1.2	Genehmigung für das Töten von Tieren nach § 4 Abs. 3 Satz 3		25 bis 200
3.1.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Schächten nach § 4a Abs. 2 Nr. 2	je Antrag	10 bis 500
3.1.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 5		27 bis 115
3.1.5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 3		55 bis 260
3.1.6	Erteilung der Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 Satz 1		55 bis 550
3.1.7	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1		27 bis 500

	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3ThürVwKostG).</p>		
3.1.8	Untersagung der Ausübung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 6	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 150
3.1.9	Prüfung einer Anzeige über das gewerbsmäßige Halten von Gehegewild vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 11 Abs. 6 Satz 1		35 bis 200
	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3ThürVwKostG).</p>		
3.1.10	Anordnung der Schließung von Betriebs- oder Geschäftsräumen nach § 11 Abs. 7	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 200
3.1.11	Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren zu bestimmten Zwecken nach § 11a Abs. 4 Satz 1 bis 3		27 bis 120
3.1.12	Anordnung des Unfruchtbarmachens von Wirbeltieren nach § 11b Abs. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 150

3.1.13	<p>Aufsicht über Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen, Einrichtungen, Betriebe, Zirkusbetriebe, Tierhaltungen oder Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 4 , soweit sie</p> <p>a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist,</p>	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
3.1.14	Treffen von Anordnungen nach § 16a Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
3.1.15	Öffentliche Leistungen aufgrund der Übergangsbestimmungen nach § 21 Abs. 5 Satz 1		
3.1.15.1	Prüfung der Sachkunde der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung, soweit nicht Nr. 3.6.4 einschlägig ist		30 bis 150

3.1.15.2	Prüfung der Sachkunde einer für einen Erlaubnisinhaber nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b (gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren) im Verkauf tätigen Person nach § 11 Abs. 5 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung	nach Zeitaufwand	30 bis 150
3.1.15.3	Prüfung der Sachkunde von Personen, die Tierbörsen durchführen, nach § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung		30 bis 150
3.1.15.4	Untersagung des gewerbsmäßigen Haltens von Gehegewild nach § 11 Abs. 6 Satz 3 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung		mindestens 50 höchstens 150
3.2	<p><u>Verordnung (EG) Nr. 1/2005</u> des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1; L 113 vom 27.4.2006, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>Verordnung (EU) 2017/625</p> <p><u>Anmerkung:</u> Innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. f und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.</p>		

3.2.1	Zulassung eines Transportunternehmens nach Artikel 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		60 bis 600
3.2.1.1	erneute Zulassung nach Nr. 3.2.1		40 bis 600
3.2.2	Zulassung eines Transportunternehmens, der lange Beförderungen durchführt, nach Artikel 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		100 bis 600
3.2.2.1	erneute Zulassung nach Nr. 3.2.2		40 bis 600
3.2.3	Durchführung von Kontrollen und anderen Maßnahmen vor langen Beförderungen nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand	
3.2.4	Durchführung von Kontrollen während langer Beförderungen nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 , soweit dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird	nach Zeitaufwand	
3.2.5	Anerkennung der Prüfung nach Artikel 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		60 bis 120
3.2.6	Durchführung der Prüfung nach Artikel 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch eine Behörde		25 bis 100
3.2.7	Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		25

3.2.8	<p>Ausstellung eines Zulassungsnachweises für Straßentransportmittel nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einschließlich</p> <p>a) Erteilung einer Nummer nach Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 und</p> <p>b) Kontrolle nach Artikel 18 Abs. 1 Buchst. b</p>		100 bis 600
3.2.8.1	erneute Ausstellung eines Zulassungsnachweises nach Nr. 3.2.8		40 bis 600
3.2.9	Anordnung einer Maßnahme nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand	mindestens 60 höchstens 180
3.2.10	Genehmigung für die Weiterbeförderung von Tieren nach Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		60 bis 180
3.2.11	Entziehung oder Aussetzung der Zulassung des Transportunternehmers oder der Gültigkeit des Zulassungsnachweises für das betreffende Transportmittel nach Artikel 26 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand	mindestens 60 höchstens 550
3.2.12	Entziehung des Befähigungsnachweises oder Aussetzung der Gültigkeit des Befähigungsnachweises nach Artikel 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand	mindestens 20 höchstens 50

	<p><u>Anmerkung zu Nr. 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.9 bis 3.2.12:</u> Die durch Artikel 154 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgehobenen Artikel 14, 15, 23 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelten nach Artikel 154 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 anstelle der entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung (EU) 2017/625 bis zum 14. Dezember 2022 oder einem früheren Datum, das in dem nach Artikel 154 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird, weiter.</p>		
3.2.13	<p>amtliche Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 1 Abs. 2 Buchst. f im Bereich Tierschutz nach Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 , soweit sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird, b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, oder b) für den Transport von Tieren vor langen Beförderungen durchzuführen ist 	nach Zeitaufwand	mindestens 20 höchstens 50
	<p>(Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU-2017/625)</p>	nach Zeitaufwand	

3.2.14	<p>Treffen einer Maßnahme im Fall eines festgestellten Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 , soweit es den Bereich Tierschutz betrifft, auch in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 4, und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 3 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)</p>	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 30 höchstens 1 000</p>
3.3	<p><u>Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes</u> vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
3.3.1	<p>Überwachung der Einhaltung des Verbots des Inverkehrbringens von Katzen- oder Hundefellen oder Produkten, die solche Felle enthalten, oder der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den in Abs. 1 bezeichneten Rechtsakten der Europäischen Union, soweit sie</p> <p>a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß festgestellt wird oder</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist</p> <p>(Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625)</p>		

3.3.1.1	Kontrolle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung oder Räumlichkeit	nach Zeitaufwand	
3.3.1.2	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
3.3.1.3	Untersuchung einer Probe		
	<u>Anmerkung:</u> Kosten für die Untersuchung einer Probe werden als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 ThürVwKostG in Rechnung gestellt.		
3.3.2	Treffen von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1		
3.3.2.1	Beschlagnahme eines Hunde- oder Katzenfells oder eines Produkts, das solche Felle enthält, oder eines Robbenerzeugnisses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1		30
	<u>Anmerkung:</u> Kosten für eine amtliche Verwahrung werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.		
3.3.2.2	Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 300
3.3.2.3	Treffen einer sonstigen Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 500
3.3.3	Erlaubnis für das Halten oder Züchten von Pelztieren nach § 3 Abs. 1 Satz 1		85 bis 700

3.3.4	erneute Erlaubnis für das Halten oder Züchten von Pelztieren nach § 3 Abs. 1 Satz 5		85 bis 600
3.3.5	Anordnung des Ruhens der Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand	mindestens 40 höchstens 400
3.4	<u>Tierschutztransportverordnung</u> vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) in der jeweils geltenden Fassung		
3.4.1	Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach § 4 Abs. 1 oder 2		25
3.4.2	Kontrolle eines Transports von Tieren nach § 20 Abs. 1 , soweit dabei ein Rechtsverstoß festgestellt wird	nach Zeitaufwand	
3.4.3	Anordnung einer Maßnahme im Fall eines festgestellten Verstoßes nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
3.5	<u>Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)</u> vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung und <u>Verordnung (EG) Nr. 1099/2009</u> des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1; L 326 vom 11.11.2014, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung		
3.5.1	Erteilung eines Sachkundenachweises nach § 4 Abs. 2 TierSchlV , auch in Verbindung mit Abs. 8 Satz 1,		
3.5.1.1	wenn eine erfolgreiche Prüfung abgelegt wurde		25

3.5.1.2	wenn eine nach Artikel 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachgewiesen worden ist		25
3.5.2	Prüfung der Sachkunde nach § 4 Abs. 3 TierSchIV , auch in Verbindung mit Abs. 8 Satz 2		
3.5.2.1	Abnahme des theoretischen Teils der Prüfung		25 bis 100
3.5.2.2	Abnahme des praktischen Teils der Prüfung		25 bis 100
3.5.3	Entziehung des Sachkundenachweises nach § 4 Abs. 6 TierSchIV	nach Zeitaufwand	mindestens 25 höchstens 50
3.5.4	Befristete Zulassung anderer Betäubungs- oder Tötungsverfahren nach § 13 Abs. 1 oder 3 TierSchIV		55 bis 560
3.5.5	Zulassung der Abweichung von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entbluteschnitt in begründeten Einzelfällen nach § 13 Abs. 2 TierSchIV	nach Zeitaufwand	
3.5.6	Erteilung eines befristeten Sachkundenachweises nach Artikel 21 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009		25
3.6	<u>Tierschutz-Versuchstierverordnung</u> vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126) in der jeweils geltenden Fassung		
3.6.1	Genehmigung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2		50 bis 500

3.6.2	Genehmigung eines den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht entsprechenden Tötungsverfahrens nach § 2 Abs. 3	50 bis 500
3.6.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 4	25 bis 150
3.6.4	Prüfung der Sachkunde der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 11 Abs. 1 Satz 2	30 bis 150
3.6.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 5	50 bis 200
3.6.6	Genehmigung der Verwendung eines Wirbeltiers oder Kopffüßers in einem weiteren Versuchsvorhaben nach § 18 Abs. 2	50 bis 250
3.6.7	Genehmigung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 , § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2	50 bis 250
3.6.8	Genehmigung der Verwendung von Primaten oder Menschenaffen in einem Tierversuch nach § 23 Abs. 3 oder 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 oder Genehmigung der Verwendung von Primaten anderer Abstammung oder Herkunft nach § 24 Abs. 2	50 bis 500
3.6.9	Genehmigung eines Tierversuchs nach § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1	50 bis 500
3.6.10	Genehmigung der Änderung eines genehmigten Versuchsvorhabens nach § 34 Abs. 3 Satz 1	50 bis 250

3.6.11	Prüfung der Anzeige eines Tierversuchsvorhabens einschließlich eventueller Maßnahmen nach § 38 Satz 1 , auch soweit die Prüfung einer Sammelanzeige nach § 37 Abs. 1 Satz 1 betroffen ist	50 bis 500
3.6.12	Prüfung einer Änderungsanzeige einschließlich eventueller Maßnahmen nach § 38 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1	30 bis 500
3.6.13	Prüfung der Anzeige eines Tierversuchsvorhabens an Zehnfußkrebsen einschließlich eventueller Maßnahmen nach § 39 Abs. 3	50 bis 500
3.7	<u>Tierschutz-Hundeverordnung</u> vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) in der jeweils geltenden Fassung	
3.7.1	Feststellung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Betreuungsperson für das gewerbsmäßige Züchten von Hunden nach § 3	30 bis 150
3.7.2	Zulassung einer befristeten Ausnahme nach § 9	50 bis 250
3.8	<u>Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung</u> in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung	
3.8.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Satz 1	50 bis 500
3.8.2	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 17 Abs. 1 und 2	25
3.8.3	Prüfung der Sachkunde nach § 17 Abs. 3	

3.8.3.1	Abnahme der fachtheoretischen Prüfung		25 bis 100
3.8.3.2	Abnahme der fachpraktischen Prüfung		25 bis 100
3.8.4	Treffen von Anordnungen nach § 20 Abs. 5 Satz 1 bis 3	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 500
3.8.5	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 35a Abs. 1		25
3.8.6	Prüfung der Sachkunde nach § 35a Abs. 3		
3.8.6.1	Abnahme der fachtheoretischen Prüfung		25 bis 100
3.8.6.2	Abnahme der fachpraktischen Prüfung		25 bis 100
4	Tierische Nebenprodukte-Beseitigung		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		

4.1	<p>Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; 2014 L 348 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>Verordnung (EU) 2017/625</p> <p><u>Anmerkung:</u> Innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.</p>		
4.1.1	Genehmigung nach Artikel 16 Buchst. f, g oder h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		20 bis 150
4.1.2	Zulassung einer Ausnahme bezüglich der Verwendung tierischer Nebenprodukte nach den Artikeln 17 oder 18 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		20 bis 150
4.1.3	Zulassung einer Ausnahme bezüglich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 , soweit nicht Nr. 4.4.4 einschlägig ist		20 bis 500
4.1.4	Beurteilung von Anträgen zur Genehmigung alternativer Methoden nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens 250

4.1.5	Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Untersuchung nach Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		10 bis 30
4.1.6	Zulassung einer Ausnahme nach Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		10 bis 30
4.1.7	Genehmigung eines alternativen Systems für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 21 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		30 bis 100
4.1.8	Registrierung eines Unternehmens, einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		30 bis 500
4.1.9	Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		100 bis 2 000
4.1.10	Bedingte Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs für maximal sechs Monate nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		75 bis 1 000
4.1.11	Verlängerung einer bedingten Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder Erteilung einer endgültigen Zulassung nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		50 bis 1 000
4.1.12	Aussetzung der Zulassung nach Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 500

4.1.13	Entziehung der Zulassung nach Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 1 000
4.1.14	Erteilung von Auflagen zur Abstellung vorhandener Mängel gegenüber einem Betrieb oder einer Anlage nach Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 500
4.1.15	vorübergehende oder dauerhafte Untersagung der Ausführung von Tätigkeiten nach Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 500
4.1.16	Entscheidung über einen Antrag nach Artikel 48 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		
4.1.16.1	bei Annahme der Sendung		100 bis 1 500
4.1.16.2	bei Verweigerung der Annahme der Sendung	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 600

4.1.17

amtliche Kontrolle von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten nach Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e in Verbindung mit Rechtsakten der Kommission nach Artikel 20 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 und Artikel 32 Nr. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; 2015 L 1 vom 6.1.2015, S. 8, L 175 vom 4.7.2015, S. 128, L 214 vom 13.8.2015, S. 29, L 214 vom 13.8.2015, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie

- a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder
- b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist

(Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU-2017/625)

4.1.17.1	Durchführung einer Kontrolle	nach Zeitaufwand	
4.1.17.2	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
4.1.18	Treffen einer Maßnahme im Fall eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 , soweit es den Bereich tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte betrifft und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 4 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU-2017/625)	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
4.2	<u>Verordnung (EU) Nr. 142/2011</u> <u>Anmerkung :</u> Innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.		
4.2.1	Erteilung einer Ausnahme nach Artikel 11 Nr. 1, Artikel 12 Nr. 1 oder Artikel 14 Nr. 1 oder 2		20 bis 150
4.2.2	Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach Artikel 18		30 bis 500
4.2.3	Gestattung des Inverkehrbringens nach Artikel 21 Nr. 2		30 bis 500
4.2.4	Gestattung des Inverkehrbringens, auch durch Einfuhr, und der Ausfuhr bestimmten Materials der Kategorie 1 nach Artikel 26		30 bis 500

4.2.5	Gestattung der Einfuhr oder Durchfuhr von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke nach Artikel 27 Nr. 1, von Handelsmustern nach Artikel 28 Nr. 1 oder von Ausstellungsstücken nach Artikel 28 Nr. 3		30 bis 500
4.2.6	Sondergenehmigung für das Verbringen von unverarbeiteter Gülle von anderen Tierarten als Geflügel und Equiden nach Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 1 Buchst. b	je Tonne	1 mindestens 250
4.3	<u>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</u> vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung		
4.3.1	Übertragung der Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 3 Abs. 3		250 bis 1 500
4.3.2	Genehmigung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 für die Verbrennung von Equiden in einer Verbrennungsanlage nach § 4 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 20 höchstens 150
4.3.3	Erteilung einer Genehmigung für die Abhäutung, Öffnung oder Zerlegung eines verendeten oder getöteten Tieres in einem landwirtschaftlichen Betrieb durch praktizierende Tierärzte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens 150 höchstens 270
4.3.4	Treffen einer Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 , soweit nicht bereits Nr. 4.1 einschlägig ist	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000

4.4	<u>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung</u> vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung	
4.4.1	Zulassung einer Anlage zur Pasteurisierung nach § 11 Abs. 1 Satz 1	300 bis 600
4.4.2	Registrierung einer Biogasanlage nach § 13 Abs. 1 Satz 2	29 bis 56
4.4.3	Registrierung einer Kompostierungsanlage nach § 17 Abs. 1 Satz 2	29 bis 56
4.4.4	Zulassung von Plätzen, an denen Heimtiere vergraben werden können (Tierfriedhöfe), nach § 27 Abs. 3 Satz 1	85 bis 500
4.5	<u>Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</u> vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung	
4.5.1	Genehmigung der Entgelte nach § 4 Abs. 4 Satz 1	400 bis 1 200
4.5.2	Änderung einer Genehmigung von Entgelten nach § 4 Abs. 4 Satz 1	90 bis 700
5	Lebensmittelüberwachung einschließlich Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, Überwachung Tabakerzeugnisse	
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der	
5.1	Verordnung (EU) 2017/625 ,	

Verordnung (EG) Nr. 2073/2005
der Kommission vom 15. November
2005 über mikrobiologische Kriteri-
en für Lebensmittel (ABl. L 338 vom
22.12.2005, S. 1; 2006 L 278 vom
10.10.2006, S. 32; 2012 L 209 vom
4.8.2012, S. 19; 2015 L 068 vom
13.3.2015, S. 90; 2016 L 195 vom
20.7.2016, S. 83) in der jeweils gel-
tenden Fassung und

Durchführungsverordnung (EU)
2015/1375 der Kommission vom 10.
August 2015 mit spezifischen Vor-
schriften für die amtlichen Fleisch-
untersuchungen auf Trichinen (ABl.
L 212 vom 11.8.2015, S. 7) in der je-
weils geltenden Fassung

5.1.1

Überwachung von Lebensmittelbe-
trieben einschließlich Probenahmen
nach Artikel 9 Abs. 1 oder 2 der Ver-
ordnung (EG) Nr. 2073/2005 , soweit
sie

	<p>a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, oder</p> <p>c) erforderlich ist, um in Betrieben, die Lebensmittel in Drittländer ausführen, zu prüfen, ob vom Recht der Europäischen Union abweichende oder über dieses Recht hinausgehende Vorschriften oder Anforderungen der Bestimmungsländer für die Einfuhr der Lebensmittel eingehalten werden (Nr. 5.14.1 bleibt hiervon unberührt),</p> <p>und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 5 abschließend eine Kontrolle geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU-2017/625)</p>	
5.1.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand
5.1.1.2	Untersuchung einer Probe	

5.1.1.3	<p><u>Anmerkung :</u> Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.</p>	nach Zeitaufwand	
---------	---	------------------	--

5.1.2	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich tierschutz- und tiergesundheitsrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchung und stichprobenweise Rückstandsuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, in Schlachtbetrieben nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a, d und e der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU-2017/625 sowie Gebühren in Bezug auf Farmwild-Zuchtlaufvögel sowie Wildschweine, Wildwiederkäuer und Sumpfbiber aus Zuchtbetrieben-)		
5.1.2.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	mindestens 5 höchstens 46
5.1.2.2	Jungrinder	je Tier	mindestens 2 höchstens 39
5.1.2.3	Einhufer/Equiden	je Tier	mindestens 3 höchstens 52
5.1.2.4	Schweine		
5.1.2.4.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	je Tier	mindestens 0,50 höchstens 40

5.1.2.4.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	je Tier	mindestens 1 höchstens 40
5.1.2.5	Schafe, Ziegen		
5.1.2.5.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	mindestens 0,15 höchstens 17
5.1.2.5.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	mindestens 0,25 höchstens 17
5.1.2.6	Geflügel		
5.1.2.6.1	Haushühner, Perlhühner	je Tier	mindestens 0,005 höchstens 2,50
5.1.2.6.2	Enten, Gänse	je Tier	mindestens 0,01 höchstens 1,60
5.1.2.6.3	Truthühner	je Tier	mindestens 0,025 höchstens 2,50
5.1.2.7	Wachteln, Rebhühner	je Tier	mindestens 0,005 höchstens 2,50
5.1.2.8	Zuchtkaninchen	je Tier	mindestens 0,005 höchstens 0,30
5.1.2.9	Wildschweine	je Tier	mindestens 8 höchstens 38
5.1.2.10	Wildwiederkäuer	je Tier	mindestens 7 höchstens 29
5.1.2.11	Zuchtlaufvögel	je Tier	mindestens 6 höchstens 28
5.1.2.12	Sumpfbiber	je Tier	mindestens 4 höchstens 18
	<u>Anmerkung Teil I zu Nr. 5.1.2:</u>		

Nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 82 Abs. 1 und Artikel 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Gebühr im Einzelnen wird auf der Grundlage der nach Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigungsfähigen Kosten festgelegt. Dies sind:

1. Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals - einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals - das an der Durchführung der amtlichen Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals,
2. Kosten für die Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten,
3. Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel,
4. Kosten für Schulungen des Personals nach Nummer 1 mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständige Behörde ist,
5. Kosten für die Reisen des Personals nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des Artikels 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 ,
6. Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten ist von der zuständigen Behörde für jeden Betrieb eine nachvollziehbare Berechnung und Darstellung der Kosten vorzunehmen. Die zur Deckung dieser Kosten zu erhebenden Gebühren können auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden (Artikel 82 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625). Hierfür ist von der zuständigen Behörde für den jeweiligen Betrieb eine Kostenkalkulation aufzustellen. Diese kann anhand der feststehenden Kosten der vorausgegangenen abgeschlossenen Erhebungsperiode erfolgen; auch absehbare Kostensteigerungen oder -senkungen können berücksichtigt werden. Die Höhe der Kosten für den einzelnen Betrieb wird durch die Anzahl der im Betrieb geschlachteten Tiere je Tierart und den notwendigen zeitlichen Aufwand pro untersuchtem Schlachtkörper nach Tierart in Verbindung mit der im Betrieb vorhandenen Schlachttechnologie, wie Art und Förderleistung/-geschwindigkeit des Transportsystems (Schlachtlinie), und andere spezifische betriebliche Gegebenheiten beeinflusst. Werden die Gebühren als Pauschale festgesetzt, dürfen die von der zuständigen Behörde erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Gesamtkosten, die für die amtlichen Kontrollen nach Nr. 5.1.2 während des bestimmten Zeitraums für den jeweiligen Betrieb entstehen (Artikel 82 Abs. 3 der Verordnung -EU- 2017/625). Soweit die Gebühren nach Artikel 82 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 berechnet werden, dürfen sie nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der durchgeführten Kontrolle (Artikel 82 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625).

Anmerkungen Teil II zu Nr. 5.1.2:

1. Im Rahmen der Ermittlung der in Nummer 1 der Anmerkungen Teil I Satz 3 genannten Kosten sind die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2017/625 und der nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Durchführungsrechtsakte sowie § 9 der AVV Lebensmittelhygiene (AVV LmH) in der Fassung vom 9. November 2009 (BAnz. Nr. 178a vom 25. November 2009) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Insbesondere die tatsächlichen Untersuchungszeiten pro Schlachtkörper und Tierart und die Angaben nach § 9 Abs. 7 AVV LmH sind für den jeweiligen Betrieb mit der erforderlichen Transparenz zu dokumentieren. Bei der Veranschlagung des Bedarfs an amtlichem Personal für die Schlachtlinie der einzelnen Schlachtbetriebe ist ein risikobezogener Ansatz zu verfolgen. Die von der zuständigen Behörde festgelegte Zahl der amtlichen Mitarbeiter muss ausreichend sein, so dass alle Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte bezüglich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erfüllt werden können.

2. Bei den in den Nummer 2 und 3 der Anmerkungen Teil I Satz 3 genannten Kosten für Einrichtungen, Ausrüstung, Verbrauchsgüter und Hilfsmittel sind im Einzelnen insbesondere folgende Posten zu berücksichtigen:

a) Geschäftsbedarf (zum

5.1.3	<p>Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischzerlegung in Zerlegungsbetrieben nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung - EU- 2017/625)</p>		
	<p><u>Anmerkung :</u> Nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 82 Abs. 1 und Artikel 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erheben. Die Gebühr ist kontrollaufwandbezogen für jeden einzelnen Betrieb zu berechnen und der Aufwand mit der erforderlichen Transparenz zu dokumentieren. Grundsätzlich gilt: Euro je Tonne Fleisch = risikobasierter Aufwand für Kontrolle pro Monat : Tonnage an zerlegtem Fleisch pro Monat.</p>		
5.1.3.1	<p>Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/ Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch</p>	je Tonne Fleisch	<p>mindestens 1,60 höchstens 2,60</p>
5.1.3.2	<p>Geflügelfleisch, Zuchtkaninchenfleisch</p>	je Tonne Fleisch	<p>mindestens 1,50 höchstens 5</p>
5.1.3.3	<p>Zuchtwildfleisch, Wildfleisch</p>		
5.1.3.3.1	<p>kleines Federwild, kleines Haarwild</p>	je Tonne Fleisch	<p>mindestens 1,50 höchstens 5</p>

5.1.3.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je Tonne Fleisch	mindestens 3 höchstens 5
5.1.3.3.3	Wildschweine, Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	mindestens 2 höchstens 5
5.1.4	<p>Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung einschließlich tiergesundheitsrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung und Getrennthaltung der tierischen Nebenprodukte, Hygienekontrollen, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchung und stichprobenweise Rückstandsuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, von erlegtem Wild in Wildbearbeitungsbetrieben nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 Buchst. c und d der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung - EU- 2017/625)</p> <p><u>Anmerkung :</u> Die Anmerkungen Teil I Satz 1 bis 7 sowie 9 und 10 und die Anmerkungen Teil II Nr. 2 und 3 zu Nr. 5.1.2 gelten entsprechend.</p>		
5.1.4.1	kleines Federwild	je Tier	mindestens 0,005 höchstens 12
5.1.4.2	kleines Haarwild	je Tier	mindestens 0,01 höchstens 12

5.1.4.3	Wildschweine	je Tier	mindestens 1,50 höchstens 32
5.1.4.4	Wildwiederkäuer	je Tier	mindestens 0,50 höchstens 18
5.1.4.5	Laufvögel	je Tier	mindestens 0,50 höchstens 18
5.1.5	Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und ersten Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. f und Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU-2017/625)	je Tonne Fischereierzeugnisse	mindestens 5 höchstens 14

Anmerkungen :

- 1) Gebührenpflichtig ist die stichprobenweise Rückstandsuntersuchung. Die berücksichtigungsfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 .

- 2) Nummer 3 der Anmerkungen Teil II zu Nr. 5.1.2 (ausgenommen Satz 1) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jahresgesamtuntersuchungskosten des Landesamts für Verbraucherschutz für das abgelaufene Kalenderjahr für die nach dem jeweiligen NRKP für Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur durchgeführte Rückstandsstichprobenuntersuchung aufgrund der für die einzelnen Analyseverfahren geltenden Gebührentarife nach Nr. 10 ermittelt und auf die Produktionsmenge aus Aquakulturen und Binnenfischerei in Thüringen umgelegt werden. Die Kosten werden in den einschlägigen Betrieben entsprechend der dort produzierten Menge Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur in Ansatz gebracht.

5.1.6	<p>Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. f und Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU-2017/625)</p> <p><u>Anmerkung:</u></p>	je Tonne Rohmilch	<p>mindestens 0,06 höchstens 0,15</p>
-------	---	-------------------	---

	<ol style="list-style-type: none"> 1) Gebührenpflichtig ist die stichprobenweise Rückstandsuntersuchung. Die berücksichtigungsfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 . 2) Nummer 3 der Anmerkungen Teil II zu Nr. 5.1.2 (ausgenommen Satz 1) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jahresgesamtuntersuchungskosten des Landesamts für Verbraucherschutz für das abgelaufene Kalenderjahr für die nach dem jeweiligen NRKP für Milch durchgeführte Rückstandsstichprobenuntersuchung aufgrund der für die einzelnen Analyseverfahren geltenden Gebührentarife nach Nr. 10 ermittelt und auf die in den Thüringer Molkereien angelieferte Menge Rohmilchmenge umgelegt werden. Die Kosten werden vom Lebensmittelunternehmer, der die Rohmilch sammelt und gegebenenfalls behandelt, entsprechend der dort produzierten Menge Milch in Ansatz gebracht. 3) Die Gebühr wird vom Lebensmittelunternehmer, der die Rohmilch sammelt und gegebenenfalls behandelt, erhoben. 		
5.1.7	Rückstandsuntersuchung bei Fleisch nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. d Unterbuchst. iv der Verordnung (EU) 2017/625 bei begründetem Verdacht		
5.1.7.1	Probenahme	je Tier	mindestens 5,50 höchstens 8

	<p><u>Anmerkungen:</u></p> <p>1) Für die Festsetzung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gilt nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip. Die Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten entsprechend.</p> <p>2) Die Kosten für die Untersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10.4) berechnet. Wird kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt, werden keine Kosten erhoben.</p>		
5.1.8	Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb, wenn diese nach einem Rechtsakt der Kommission nach Artikel 18 Abs. 7 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 dort vorgenommen werden darf	nach Zeitaufwand	
5.1.9	Aussetzung der Rohmilchanlieferung, wenn diese nach einem Rechtsakt der Kommission nach Artikel 18 Abs. 8 Buchst. a oder f der Verordnung (EU) 2017/625 anzuordnen ist	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 150
5.1.10	amtliche Kontrolle bei Verdacht auf einen Verstoß hinsichtlich Sendungen von Lebensmitteln aus Drittländern nach Artikel 65 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2017/625 , wenn im Ergebnis der Kontrolle ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird		

5.1.10.1	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle	nach Zeitaufwand	
5.1.10.2	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
5.1.10.3	<p>Untersuchung einer Probe</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>1) Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.</p> <p>2) Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 65 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.</p>		
5.1.11	Anordnung einer Maßnahme bei nicht vorschriftsmäßigen Lebensmitteln aus Drittländern nach Artikel 66 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 , auch in Verbindung mit Abs. 4, oder nach Artikel 66 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 66 Abs. 7 der Verordnung -EU- 2017/625)	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1000

	<p><u>Anmerkung:</u> Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 66 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.</p>		
5.1.12	<p>Anordnung einer Maßnahme bei Lebensmitteln aus Drittländern, die ein Risiko darstellen, nach Artikel 67 Unterabs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 67 Unterabs. 3 der Verordnung -EU- 2017/625)</p>	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 30 höchstens 1000</p>
	<p><u>Anmerkung:</u> Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 67 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.</p>		
5.1.13	<p>Anordnung einer Maßnahme im Fall der Nichtanwendung angeordneter Maßnahmen durch den Lebensmittelunternehmer nach Artikel 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 69 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)</p>	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 30 höchstens 1000</p>
5.1.14	<p>Erlaubnis für die Rücksendung von Lebensmitteln nach Artikel 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625</p>	nach Zeitaufwand	

5.1.15	<p>Treffen einer Maßnahme im Fall eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 , soweit es den Bereich der Lebensmittelüberwachung betrifft und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 5 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)</p>	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 30 höchstens 1 000</p>
	<p><u>Anmerkung:</u> Im Fall der Überwachung einer freiwilligen Rücknahme oder eines freiwilligen Rückrufs nach Artikel 138 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2017/625 besteht nur dann Gebührenpflicht, wenn eine rechtmäßige amtliche Rücknahme oder ein rechtmäßiger amtlicher Rückruf hätte angeordnet werden können.</p>		
5.1.16	<p>Überwachung der Gefrierbehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch nach Artikel 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375</p>	nach Zeitaufwand	
5.1.17	<p>Anerkennung eines Verfahrens im Schlachtbetrieb zur Sicherstellung, dass kein Teil eines Schlachtkörpers das Gelände vor dem Vorliegen eines negativen Trichinenbefundes verlässt, nach Artikel 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375</p>	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 30 höchstens 150</p>
5.1.18	<p>amtliche Anerkennung eines Betriebes oder eines Kompartiments, der/das kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet, nach Artikel 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375</p>	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 75 höchstens 600</p>

5.1.19	Durchführung von Audits in Haltungsbetrieben nach Artikel 10 Satz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	
5.1.20	Entzug der amtlichen Anerkennung nach Artikel 12 Abs. 1 oder 2 Buchst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 600
5.1.21	Wiederanerkennung nach Artikel 12 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 600
5.1.22	Genehmigung einer Ausnahme für kleine Schlachtbetriebe und Betriebe, die Hackfleisch/ Faschiertes oder Fleischzubereitungen in kleinen Mengen herstellen, von der Probenahmehäufigkeit zur bakteriologischen Fleischuntersuchung nach Anhang I Kapitel 3 Nr. 3.2 letzter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005		20 bis 100
5.2	<u>Verordnung (EG) Nr. 853/2004</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; 2008 L 46 vom 21.2.2008, S. 50; 2010 L 77 vom 24.3.2010, S. 59, L 119 vom 13.5.2010, S. 26; 2013 L 160 vom 12.6.2013, S. 15; 2015 L 29 vom 5.2.2015, S. 16, L 66 vom 11.3.2015, S. 22; 2019 L 13 vom 16.1.2019, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung		
	<u>Anmerkung:</u>		

	Für die festzusetzende Gebühr innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.	
5.2.1	Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625	150 bis 2 500
5.2.2	vorläufige oder bedingte Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625	75 bis 1 250
5.2.3	Verlängerung der vorläufigen oder bedingten Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/625	30 bis 300
5.2.4	Aussetzung der Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625	75 bis 500
5.2.5	Entziehung der Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625	150 bis 2 500

5.2.6	Genehmigung für den ungekühlten Transport von Fleisch nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 11 AVV LmH		30 bis 120
5.2.7	Genehmigung zum Schlachten von in Wildfarmen gehaltenen Laufvögeln und bestimmten Huftieren am Herkunftsort nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		25 bis 150
5.2.8	Genehmigung für Fischereierzeugnisse nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Teil D Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	nach Zeitaufwand	
5.2.9	Erlaubnis zum Abweichen von der Temperaturvorgabe beim Transport von gefrorenen Fischereierzeugnissen von einem Kühllager zu einem zugelassenen Betrieb nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		25 bis 150
5.2.10	Genehmigung für die Abweichung von den Temperaturanforderungen an die Rohmilch im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B Nr. 4 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		25 bis 150
5.2.11	Genehmigung für die Verwendung von Rohmilch nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		75 bis 450

5.2.12	Zulassung einer höheren Temperatur aus technischen Gründen nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Teil I Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		25 bis 150
5.2.13	Genehmigung an eine Sammelstelle oder Gerberei für die Abgabe von Rohstoffen für die Herstellung von Speisegelatine nach Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		75 bis 450
5.2.14	Genehmigung an eine Sammelstelle oder Gerberei für die Abgabe von Rohstoffen für die Herstellung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Kollagen nach Anhang III Abschnitt XV Kapitel I Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		75 bis 450
5.3	<u>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014</u> der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung		
5.3.1	amtliche Kontrolle von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern nach Artikel 9 Abs. 5 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 14)		
5.3.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
5.3.1.2	Untersuchung einer Probe		
	<u>Anmerkung:</u>		

	<p>Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.</p>		
5.3.1.3	Nämlichkeitskontrolle	nach Zeitaufwand	
5.4	<p><u>Lebensmittel- und Futtermittelgesetz</u> in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
5.4.1	<p>Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen im Rahmen des § 39 Abs. 1 (mit Ausnahme des Bereichs der Futtermittel), soweit sie</p>		

	<p>a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, oder</p> <p>c) erforderlich sind, um in Betrieben, die Lebensmittel in Drittländer ausführen, zu prüfen, ob vom Recht der Europäischen Union abweichende oder über dieses Recht hinausgehende Vorschriften oder Anforderungen der Bestimmungsländer für die Einfuhr der Lebensmittel eingehalten werden (Nr. 5.14.1 bleibt hiervon unberührt),</p> <p>und soweit nicht Nr. 5.1.1 einschlägig ist</p>	
5.4.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand
5.4.1.2	Untersuchung einer Probe	
	<u>Anmerkung:</u>	

	<p>Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.</p>		
5.4.1.3	Betriebskontrolle	nach Zeitaufwand	
5.4.2	<p>Anordnung oder Maßnahme nach § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 8 und Abs. 3 Nr. 1 im Fall eines Verstoßes, soweit nicht der Gebührentatbestand nach Nr. 5.1.15 oder 5.25.1 einschlägig ist</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Im Fall der Überwachung einer freiwilligen Rücknahme oder eines freiwilligen Rückrufs nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 besteht nur dann Gebührenpflicht, wenn eine rechtmäßige amtliche Rücknahme oder ein rechtmäßiger amtlicher Rückruf hätte angeordnet werden können.</p>	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 30 höchstens 1 000</p>
5.4.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder c oder Nr. 4 (ausgenommen Futtermittel), jeweils in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3		75 bis 900
5.4.4	Durchführung der amtlichen Beobachtung nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1		

5.4.4.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand
5.4.4.2	<p>Untersuchung einer Probe</p> <p><u>Anmerkung</u> : Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet.</p>	
5.4.4.3	Kontrolle im Betrieb	nach Zeitaufwand
5.5	<u>Tabakerzeugnisgesetzes</u> vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung	
5.5.1	<p>Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen nach § 29 Abs. 1 , soweit sie</p> <p>a) aufgrund des Marktüberwachungsprogramms nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 , eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist</p> <p>(Gebührentatbestand im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 4)</p>	
5.5.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand

5.5.1.2	<p>Untersuchung einer Probe</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.</p>		
5.5.1.3	Betriebskontrolle	nach Zeitaufwand	
5.5.2	<p>Registrierung eines grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucher in der Europäischen Union nach § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a oder Nr. 3 einschließlich der Aufgaben nach § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 für die Bestätigung der Registrierung, die Überprüfung des Vorliegens eines Altersüberprüfungssystems und die Überprüfung des Vorliegens gültiger Registrierungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten</p> <p><u>Anmerkung:</u></p>		75 bis 900

5.5.3	<p>Nr. 5.5.2 findet keine Anwendung, wenn die Länder für den Zweck der Registrierung nach § 22 Abs. 3 eine gemeinsame Stelle einrichten oder beauftragen, oder soweit das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 6 Nr. 2 für die Aufgaben der Registrierung zuständig ist.</p> <p>Maßnahme oder Anordnung nach § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 6, Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 im Fall eines Verstoßes</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Im Fall der Überwachung einer freiwilligen Rücknahme oder eines freiwilligen Rückrufs besteht nur dann Gebührenpflicht, wenn eine rechtmäßige amtliche Rücknahme oder ein rechtmäßiger amtlicher Rückruf nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 hätte angeordnet werden können.</p>	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
-------	---	------------------	----------------------------------

5.6	<p><u>Delegierte Verordnung (EU) 2018/273</u> der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpf anzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1; 2019 L 120 vom 8.5.2019, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
5.6.1	<p>Genehmigung zur Führung des Ein- und Ausgangsregisters am Sitz des Unternehmens oder durch ein spezialisiertes Unternehmen nach Artikel 28 Abs. 5</p>		75 bis 600
5.7	<p><u>Zusatzstoff-Verkehrsverordnung</u> vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230-269-) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
5.7.1	<p>Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 Satz 1</p>	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 450
5.8	<p><u>Diätverordnung</u> in der Fassung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161) in der jeweils geltenden Fassung</p>		

5.8.1	Genehmigung nach § 11 Abs. 1 zur Herstellung von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 450
5.9	<u>Käseverordnung</u> in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung		
5.9.1	Genehmigung eines Verfahrens zur Gewinnung und zur Wärmebehandlung von Zentrifugat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 450
5.9.2	Genehmigung zur Herstellung von Labaustauschstoffen nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 450
5.10	<u>Lebensmittelspezialitätengesetzes</u> vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung		
5.10.1	Überwachung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Artikeln 36 und 37 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625 und des Artikels 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung -EU- Nr. 1151/2012)		
5.10.1.1	Probenahme	nach Zeitaufwand	

5.10.1.2	<p>Untersuchung einer Probe</p> <p><u>Anmerkung :</u> Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet.</p>		
5.10.1.3	amtliche Kontrolle (Überprüfung der Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der Produktspezifikation und Überwachung der Verwendung des eingetragenen Namens als garantiert traditionelle Spezialität)	nach Zeitaufwand	
5.11	<u>Mineral- und Tafelwasser-Verordnung</u> vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) in der jeweils geltenden Fassung		
5.11.1	amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 150 höchstens 2 100
5.11.2	amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand	mindestens 150 höchstens 2 100
5.11.3	Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird, nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 2 100
5.12	<u>Trinkwasserverordnung</u> in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) in der jeweils geltenden Fassung		

5.12.1	Feststellung, dass die Qualität des zu bestimmten Zwecken in einem Lebensmittelbetrieb verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann, nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	nach Zeitaufwand	150 bis 900
5.13	<u>Lebensmittelbestrahlungsverordnung</u> in der Fassung vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 116) in der jeweils geltenden Fassung		
5.13.1	lebensmittelrechtliche Zulassung einer Einrichtung zur Bestrahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 150 höchstens 1 500
5.14	<u>Lebensmittelhygiene-Verordnung</u> in der Fassung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils geltenden Fassung		
5.14.1	Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr von Lebensmitteln nach § 9 Abs. 1 einschließlich der Erteilung einer Zulassungsnummer nach § 9 Abs. 3 Satz 1		150 bis 1 500
5.15	<u>Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung</u> vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619,1844) in der jeweils geltenden Fassung		
5.15.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Untersuchung auf Trichinen und gegebenenfalls bakteriologischer Fleischuntersuchung außerhalb zugelassener Betriebe, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Verzehr verwendet werden soll, nach § 2a Abs. 1 oder § 2b Abs. 1 (Hausschlachtungen und Erlegen von Wild für den privaten häuslichen Verbrauch)		

	<p><u>Anmerkungen:</u></p> <p>1) Die Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 finden entsprechend Anwendung.</p> <p>2) Im Fall der Beleihung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung setzt der beliehene Tierarzt eine Gebühr fest, die der Höhe nach der Gebühr entspricht, die die beleihende Behörde für die Durchführung der jeweiligen Untersuchungen durch den amtlichen Tierarzt nach Maßgabe von Nummer 1 festsetzt. Die Gebühr beinhaltet im Fall der Beleihung die nach § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürVwKostG zu erhebende Umsatzsteuer. Diese wird im Kostenbescheid gesondert ausgewiesen.</p>		
5.15.1.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung		
5.15.1.1.1	Einhufer	je Tier	mindestens 28 höchstens 61
5.15.1.1.2	Rinder	je Tier	mindestens 16 höchstens 38
5.15.1.1.3	Hausschweine	je Tier	mindestens 15 höchstens 35
5.15.1.1.4	Schafe, Ziegen	je Tier	mindestens 8 höchstens 24

5.15.1.1.5	Haarwild	je Tier	mindestens 8 höchstens 40
5.15.1.2	Trichinenuntersuchung, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und nicht Nr. 5.15.2.2 gilt, auch bei Entnahme der Probe durch Jäger	je Tier	mindestens 5 höchstens 32
5.15.1.3	bakteriologische Fleischuntersuchung		
5.15.1.3.1	Probenahme	je Tier	mindestens 8 höchstens 12
5.15.1.3.2	Untersuchung einschließlich der Untersuchung auf Hemmstoffe außerhalb des Landesamts für Verbraucherschutz	je Tier	mindestens 18 höchstens 31
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die im Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10.6) berechnet.		
5.15.2	Fleischuntersuchung einschließlich gegebenenfalls bakteriologischer Fleischuntersuchung und Untersuchung auf Trichinen im Zusammenhang mit der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild nach § 4 Abs. 2 Satz 1		
	<u>Anmerkung:</u> Die Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 finden entsprechend Anwendung.		

5.15.2.1	Fleischuntersuchung	je Tier	mindestens 5 höchstens 32
5.15.2.2	Trichinenuntersuchung, auch bei der Entnahme der Probe durch Jäger	je Tier	mindestens 5 höchstens 32
5.15.2.3	bakteriologische Fleischuntersuchung		
5.15.2.3.1	Probenahme	je Tier	mindestens 8 höchstens 12
5.15.2.3.2	Untersuchung einschließlich der Untersuchung auf Hemmstoffe außerhalb des Landesamts für Verbraucherschutz	je Tier	mindestens 18 höchstens 31
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die im Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10.6) berechnet.		
5.15.3	Zuschlag zu Nr. 5.15.1 oder 5.15.2 für Untersuchungen a) auf besonderen Antrag zu folgenden Zeiten: Sonnabend nach 15.00 Uhr, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr oder b) auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten		100 v. H. der Gebühren nach Nr. 5.15.1 oder 5.15.2 50 v. H. der Gebühren nach Nr. 5.15.1 oder 5.15.2

	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Soweit für die Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung ein geringerer Zuschlag anzusetzen ist, wird dies bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt.</p>		
5.15.4	Genehmigung zur Schlachtung im Haltungsbetrieb oder zur Tötung zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr für einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freien gehalten werden, nach § 12 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 35 höchstens 100
5.15.5	Genehmigung für die Herstellung von Hackfleisch aus Fleisch von Schweinen, das nach der Schlachtung und Zerlegung bis zur Verarbeitung nicht gekühlt worden ist, nach § 13a		20 bis 100
5.15.6	Genehmigung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 für die Abgabe von tiefgefrorener Vorzugsmilch nach § 17 Abs. 2 Satz 2		30
5.15.7	Genehmigung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 bis 5 für die Abgabe von Rohmilch an einen bestimmten Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 3		30
5.15.8	Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 für die Gewinnung von Rohmilch zum Zweck der Abgabe nach § 17 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand	mindestens 60 höchstens 120

5.15.9	Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	mindestens 45 höchstens 90
5.15.10	Genehmigung einer Ausnahme für Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen im Zusammenhang mit der Verwendung von Rohmilch nach § 19		30 bis 120
5.15.11	Gestattung des Entbeinens von Fleisch unmittelbar vor der Herstellung nach Anlage 5 Kapitel II Nr. 3.2		30
5.15.12	Genehmigung der Verwendung von Milch, die zum Zeitpunkt der Verarbeitung eine Temperatur von mehr als +6° C aufweist, zur Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anlage 5 Kapitel V Nr. 1.2.2	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 150
5.16	<u>Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung</u> in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844) in der jeweils geltenden Fassung		
5.16.1	Wiedererwerb eines Befähigungsnachweises für amtliche Fachassistenten einschließlich Nachprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2		42
5.16.2	Erteilung einer Genehmigung für den Einsatz von Schlachthofpersonal nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 600
5.16.3	Prüfung des Schlachthofpersonals nach § 4 Abs. 3	je Person	60
5.16.4	Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf einen Jäger nach § 6 Abs. 2		20
5.16.5	Erteilung einer Genehmigung nach § 7b Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 25 höchstens 100

5.16.6	Aufhebung der Aussetzung der Rohmilchanlieferung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 100
5.16.7	Entnahme einer Probe nach § 9 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
5.16.8	Erneute Aussetzung der Lieferung von Rohmilch nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 150
5.17	<u>Wein-Überwachungsverordnung</u> in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624) in der jeweils geltenden Fassung		
5.17.1	Ausnahmegenehmigung im Einzelfall für das Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen, Verwenden oder Verwerten vorschriftswidriger Erzeugnisse bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit nach § 2 Abs. 1		75 bis 600
5.17.2	Erlaubnis zur Durchführung kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 3 Abs. 1		75 bis 2 100
5.17.3	Genehmigung für Buchführungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 1		75 bis 600
5.17.4	Genehmigung zum Führen des Analysenbuchs auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung nach § 13 Abs. 2 Satz 1		75 bis 600
5.18	<u>TSE-Überwachungsverordnung</u> vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) in der jeweils geltenden Fassung		
5.18.1	Untersuchung von Rindern mit einem anerkannten Test nach § 1a	je Untersuchung für ein Rind	mindestens 12 höchstens 20
	<u>Anmerkungen:</u>		

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben. 2. Soweit dies zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 82 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich ist, ist die Gebühr entsprechend abzusenken. 3. Die Gebühr wird nicht erhoben oder ermäßigt sich, soweit eine Übernahme von Untersuchungskosten durch die Europäischen Gemeinschaften, den Bund oder einen anderen Rechtsträger erfolgt. 		
5.18.2	Entnahme einer Probe zur Untersuchung nach § 1a	je Tier	mindestens 1 höchstens 13
	<p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben. 2. Die Gebühr wird nicht erhoben oder ermäßigt sich, soweit eine Übernahme von Probenahmekosten durch die Europäischen Gemeinschaften, den Bund oder einen anderen Rechtsträger erfolgt. 3. Nummer 1 der Anmerkungen zu Nr. 5.15.1 gilt bezogen auf die BSE-Probenahme entsprechend. 		

5.19	<u>EG-TSE-Ausnahmeverordnung</u> vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697) in der jeweils geltenden Fassung		
5.19.1	Überwachung der Beförderung von Köpfen von Rindern in einen Zerlegungsbetrieb nach § 1 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand	
5.19.2	Genehmigung für die Gewinnung von Kopffleisch von über 12 Monate alten Rindern in Zerlegungsbetrieben nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
5.20	<u>Lebensmitteleinfuhr-Verordnung</u> in der Fassung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860) in der jeweils geltenden Fassung		
5.20.1	Kontrollen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder § 17 Satz 1 in Verbindung mit einem nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, wenn dieser Rechtsakt einer Kostenpflicht nicht entgegensteht oder eine Kostenpflicht vorschreibt		
5.20.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
5.20.2.1	Untersuchung einer Probe		
	<u>Anmerkung:</u>		

	Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.		
5.20.1.3	Ausstellung eines amtlichen Begleitdokuments über die durchgeführten Probenahmen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse nach Maßgabe eines Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union nach Nr. 5.20.1		15
5.21	<u>Tabakerzeugnisverordnung</u> vom 27. April 2016 (BGBl. I S.980) in der jeweils geltenden Fassung		
5.21.1	Zulassung eines Prüflaboratoriums nach § 2 Abs. 1		150 bis 900
5.21.2	Überprüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
5.22	<u>Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes</u>		
5.22.1	Zulassung als privater Sachverständiger zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nach § 6 Abs. 1 Satz 1		150 bis 900
	<u>Anmerkung:</u>		

	<p>Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).</p>		
5.22.2	<p>Übertragung der Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen einschließlich Beurteilung des untersuchten Fleisches, Untersuchung auf Trichinen und Probenahme für die Durchführung der amtlichen Untersuchung auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) nach § 8 Abs. 2 Satz 1</p>		gebührenfrei
5.23	<p><u>Gegenproben-Verordnung</u> vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
5.23.1	<p>Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 4 Abs. 2</p>	nach Zeitaufwand	
5.24	<p><u>Vorläufigen Biergesetzes</u> in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung</p>		
5.24.1	<p>Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 7 Satz 1</p>		75 bis 1 200

5.25	<p><u>Verordnung (EG) Nr. 1223/2009</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; 2012 L 318 vom 15.11.2012, S. 74; 2013 L 72 vom 15.3.2013, S. 16; L 142 vom 29.5.2013, S. 10; 2014 L 254 vom 28.8.2014, S. 39; 2017 L 17 vom 21.1.2017, S. 52, L 326 vom 9.12.2017, S. 55; 2018 L 183 vom 19.7.2018, S. 27) in der jeweils gel- tenden Fassung</p>		
5.25.1	Treffen einer Maßnahme nach Arti- kel 25 Abs. 1 oder 5 Satz 1 oder Arti- kel 26	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
6	nicht besetzt		
7	Ausbildungs- und Berufsangele- genheiten		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/ der		
7.1	<u>Thüringer Heilberufegesetzes</u>		
7.1.1	Zulassung einer Weiterbildungs- stätte für Tierärzte nach § 29 Abs. 3 Satz 1		83 bis 290
7.2	<u>Bundes-Tierärzteordnung</u> in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils gel- tenden Fassung		
7.2.1	Erteilung einer Approbation nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a, und 2 oder § 15a		90 bis 240
7.2.2	Erteilung einer Approbation nach § 4 Abs. 3		190 bis 350

7.2.3	Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 1	60 bis 200
7.2.4	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 2	60 bis 200
7.2.5	Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes nach § 11 Abs. 1	60 bis 170
7.2.6	Verlängerung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 oder 3	30 bis 100
7.2.7	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 11a Abs. 4	29
	<u>Anmerkung:</u>	
	Innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).	
7.3	<u>Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten</u> vom 27. Juli 2006 (BGBl I S. 1827) in der jeweils geltenden Fassung	
7.3.1	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 56 Abs. 3	29
7.3.2	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 60 Satz 2 für die Ausbildung nach § 60 Satz 1 Nr. 2 (Forschungsanstalt des Landes), 3 oder 4	29
7.3.3	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 62 Abs. 2	29

7.4	<u>Thüringer Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“</u> vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 237) in der jeweils geltenden Fassung	
7.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1	94
7.4.2	Entziehung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 oder 2	70
7.5	<u>Hufbeschlaggesetzes</u> vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung	
7.5.1	Neuerteilung der Anerkennung als Hufbeschlagschmied oder Hufbeschlagleherschmied nach § 7 Abs. 3	30
7.5.2	Neuerteilung der Anerkennung als Hufbeschlagschule nach § 7 Abs. 3	40 bis 200
7.6	<u>Hufbeschlagverordnung</u> vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205) in der jeweils geltenden Fassung	
7.6.1	Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied nach § 1 Abs. 1 oder als geprüfter Hufbeschlagleherschmied nach § 2 Abs. 1	30
7.6.2	Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hufbeschlagschule einschließlich Ausstellen einer Urkunde nach § 3	60 bis 300
7.6.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder § 17 Abs. 2 Satz 1	20
7.6.4	Anerkennung eines Einführungslehrgangs nach § 6 Abs. 4 Satz 1	60 bis 200

7.6.5	Hufbeschlagprüfung nach § 9 einschließlich Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 14 Abs. 4	85
7.6.6	Hufbeschlagleherschmiedprüfung nach § 18 Abs. 1 einschließlich Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 Abs. 4	85
7.7	<u>Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung</u> vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 485) in der jeweils geltenden Fassung	
7.7.1	Anerkennung von Prüfungszeugnissen nach § 2	
7.7.1.1	Anerkennung eines Prüfungszeugnisses nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3	30 bis 120
7.7.1.2	Anerkennung eines Prüfungszeugnisses nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 6	60 bis 350
7.7.2	Anerkennung als Hufbeschlagsschmied/ Hufbeschlagschmiedin nach § 3 Abs. 2 einschließlich Ausstellung einer Urkunde nach § 3 Abs. 3	30 bis 80
7.7.3	Anerkennung als Hufbeschlaglehrschmied/ Hufbeschlagleherschmiedin nach § 4 Abs. 2 einschließlich Ausstellung einer Urkunde nach § 4 Abs. 3	30 bis 100
	<u>Anmerkung:</u>	

	<p>Innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).</p>	
8	Tierarzneimittelwesen	
	Öffentliche Leistungen aufgrund des	
8.1	<u>Arzneimittelgesetzes</u>	
8.1.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1a	
8.1.1.1	Erstbescheinigung	40
8.1.1.2	jede weitere Bescheinigung	5
8.1.2	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Großhandels mit Tierarzneimitteln nach § 52a Abs. 1 Satz 1	400 bis 1 500
8.1.3	Prüfung der halbjährlichen Mitteilungen des Tierhalters nach § 58b Abs. 1 und 2 , auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, auf Vollständigkeit, rechtzeitige Erfüllung und technische Eingabefähigkeit zur Übermittlung an die gemeinsame Stelle nach § 58c Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 (Antibiotika-Datenbank) einschließlich Pflege und Verwaltung der Daten nach den §§ 58a und 58b in der Datenbank nebst Fehlerbearbeitung	12 bis 30
8.1.4	Erteilen einer Auskunft nach § 58c Abs. 5 Satz 2 , wenn mit der Auskunftserteilung ein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand

8.1.5	Treffen von Anordnungen nach § 58d Abs. 3 Satz 2 bis 5 einschließlich Prüfung des Antibiotikaminimierungsplans nach § 58d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 150
8.1.6	Anordnung des Ruhens der Tierhaltung für einen bestimmten Zeitraum nach § 58d Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 150
8.1.7	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Tierhaltung nach § 58d Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 150
8.1.8	Überwachung von Betrieben, Einrichtungen oder Personen nach § 64 Abs. 1 oder § 69a , soweit sie durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wird		
8.1.8.1	Überwachung tierärztlicher Hausapotheken	nach Zeitaufwand	höchstens 500
8.1.8.2	Überwachung von Betrieben, die Fütterungsarzneimittel herstellen	nach Zeitaufwand	höchstens 600
8.1.8.3	Überwachung des Einzelhandels mit Tierarzneimitteln außerhalb von Apotheken	nach Zeitaufwand	höchstens 500
8.1.8.4	Überwachung pharmazeutischer Unternehmen und des Arzneimittelgroßhandels in Bezug auf Tierarzneimittel	nach Zeitaufwand	höchstens 3 000
8.1.8.5	Überwachung von Personen, die Tierarzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein	nach Zeitaufwand	höchstens 300
8.1.8.6	Überwachung von Tierhalterbetrieben, in denen Tierarzneimittel angewendet werden	nach Zeitaufwand	höchstens 500

8.1.8.7	Überwachung von Betrieben, Einrichtungen oder Personen, die Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen im Sinne der §§ 59c oder 69a herstellen, lagern, einführen oder in den Verkehr bringen	nach Zeitaufwand	höchstens 600
8.1.9	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 67 Abs. 1 bis 3 oder 5 , auch in Verbindung mit § 59 Abs. 3 , oder § 73 Abs. 3a , soweit es sich um Tierarzneimittel handelt		50 bis 250
8.1.10	Treffen von Anordnungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 , soweit es sich um Tierarzneimittel handelt	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 1 500
9	Öffentliche Leistungen des Landesamts für Verbraucherschutz im Bereich Veterinäruntersuchung		
9.1	Erstellen von Gutachten	nach Zeitaufwand	
9.2	Pathologische, morphologische und histologische Untersuchungen		
9.2.1	Grundsatzmethodik pathologisch-histologische Untersuchung von tierischen Geweben	je Probe	13
9.2.2	Grundsatzmethodik immunhistochemische Untersuchung von tierischen Geweben	je Probe	18,80
9.2.3	Grundsatzmethodik Hämatologie	je Probe	10,80
9.2.4	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Pferden/Unpaarhufern	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	44
9.2.5	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Rindern	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	33

9.2.6	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Schweinen und kleinen Wiederkäuern	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	17,60
9.2.7	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Hunden und Katzen	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	17,60
9.2.8	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Nagern und kleinen Säugetieren	je Tierkörper, bei Jungtieren je Auftrag	14,30
9.2.9	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Ratten und Mäusen (Labortiere)	je Auftrag	13,20
9.2.10	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Echsen, Schlangen und Amphibien	je Tierkörper	18,70
9.2.11	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Fischen	je Auftrag	13,20
9.2.12	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Geflügel	je Auftrag	11
9.2.13	Untersuchung auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathie	je Probe	31,20
9.2.14	Morphologische Spezialuntersuchungen	nach Aufwand	10 bis 70
9.3	Bakteriologische und mykologische Untersuchungen		
9.3.1	Grundsatzmethodik Bakterioskopische Untersuchung	je Probe	4,60
9.3.2	Grundsatzmethodik Bakteriologische Untersuchung	je Probe	8,40
9.3.3	Grundsatzmethodik Bakteriologische Färbeverfahren	je Probe	5,90

9.3.4	Grundsatzmethodik Erregerdifferenzierung mittels biochemischer Verfahren	je Probe	11,40
9.3.5	Grundsatzmethodik Resistenzbestimmung	je Isolat	9,50
9.3.6	Grundsatzmethodik Untersuchung auf Hemmstoffe	je Probe	6,40
9.3.7	Grundsatzmethodik Bestimmung der Keimzahl	je Probe	6,90
9.3.8	Bakteriologische Untersuchung von Gewässerproben	je Probe	18,50
9.3.9	Untersuchung auf Actinobacillus pleuropneumoniae - Antigennachweis	je Ansatz	10,60
9.3.10	Untersuchung auf Arcanobacterium pyogenes - Antigennachweis	je Ansatz	10,30
9.3.11	Untersuchung auf Clostridium botulinum - Antigennachweis	je Ansatz	9,70
9.3.12	Untersuchung auf Brucella spp. - Antigennachweis	je Ansatz	5,50
9.3.13	Untersuchung auf Chlamydia/Chlamydophila spp. - Antigennachweis	je Ansatz	27,20
9.3.14	Untersuchung auf Clostridium spp. - Antigennachweis (außer Botulismus)	je Ansatz	11,60
9.3.15	Untersuchung auf Dermatophilus congolense - Antigennachweis	je Ansatz	17,20
9.3.16	Untersuchung auf E.coli - Antigennachweis	je Ansatz	6,60

9.3.17	Untersuchung auf Paenibacillus larvae (Amerikanische Faulbrut) - Antigennachweis	je Ansatz	9,60
9.3.18	Untersuchung auf Haemophilus spp. - Antigennachweis	je Ansatz	10,60
9.3.19	Untersuchung auf Listeria monozytogenes - Antigennachweis	je Ansatz	6,60
9.3.20	Untersuchung auf Bacillus anthracis (Milzbrand) - Antigennachweis	je Ansatz	11,70
9.3.21	Untersuchung auf Moraxella spp. - Antigennachweis	je Ansatz	6,10
9.3.22	Untersuchung auf Mykobakterium spp. - Antigennachweis	je Ansatz	18
9.3.23	Untersuchung auf Mykoplasma spp. - Antigennachweis	je Ansatz	8,60
9.3.24	Untersuchung auf Pasteurellaceae - Antigennachweis	je Ansatz	8,40
9.3.25	Untersuchung auf Salmonella spp. - Antigennachweis	je Ansatz	4,80
9.3.26	Untersuchung auf Serpulina/Brachyspira spp. - Antigennachweis	je Ansatz	9,20
9.3.27	Untersuchung auf Staphylococcus spp. - Antigennachweis	je Ansatz	8,60
9.3.28	Untersuchung auf Streptococcus/Enterococcus spp. - Antigennachweis	je Ansatz	9,60
9.3.29	Untersuchung auf Taylorella equigenitalis (CEM) - Antigennachweis	je Ansatz	12,10
9.3.30	Untersuchung auf Campylobacter/Helicobacter spp. - Antigennachweis	je Ansatz	6,30

9.3.31	Untersuchung auf <i>Vibrio</i> spp. - Antigennachweis	je Ansatz	16
9.3.32	Untersuchung auf <i>Yersinia</i> spp. - Antigennachweis	je Ansatz	4,70
9.3.33	Mykologische Untersuchung von Futtermitteln	je Probe	14,30
9.3.34	Mykotoxinnachweis - Deoxynivalenol	je Probe	17,20
9.3.35	Mykotoxinnachweis - Zearalenon	je Probe	17,20
9.3.36	Mykotoxinnachweis - T-2 Toxin	je Probe	17,20
9.3.37	Mykotoxinnachweis - Fumonisin	je Probe	17,20
9.3.38	Mykotoxinnachweis - Aflatoxine	je Probe	17,20
9.3.39	Mykotoxinnachweis - Ochratoxin A	je Probe	17,20
9.3.40	Mykotoxinnachweis - Citrinin	je Probe	17,20
9.3.41	Untersuchung auf Dermatophyten - Antigennachweis	je Probe	14,30
9.3.42	Untersuchung auf <i>Cryptococcus</i> spp. - Antigennachweis	je Ansatz	9
9.3.43	Untersuchung auf Algen (Proto- theken) - Antigennachweis	je Ansatz	7,50
9.3.44	Untersuchung auf Hefen und Schim- melpilze	je Probe	11
9.3.45	Bakteriologische/mykologische Spezialuntersuchungen	nach Aufwand	10 bis 40
9.4	Virologische Untersuchungen		

9.4.1	Grundsatzmethodik Virusisolierung in Zellkulturen	je Probe	44
9.4.2	Grundsatzmethodik Virusisolierung in Bruteiern	je Probe	44
9.4.3	Grundsatzmethodik Immunfluoreszenztechnik	je Probe	18,70
9.4.4	Grundsatzmethodik Immunperoxidasetechnik (NPLA) - Antigennachweis	je Probe	22
9.4.5	Grundsatzmethodik Hämagglutination (HA) und Hämadsorption (HAD)	je Ansatz	5,80
9.4.6	Grundsatzmethodik Immunoassay- und Latextest - Antigennachweis	je Ansatz	12,50
9.4.7	Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit (AK) - Antigennachweis	je Ansatz	24,90
9.4.8	Untersuchung auf Aviäre Rhinotracheitis (ART/TRT) - Antigennachweis	je Ansatz	40,70
9.4.9	Untersuchung auf Border disease (BD) - Antigennachweis	je Ansatz	32,80
9.4.10	Untersuchung auf Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion - Antigennachweis	je Ansatz	24,90
9.4.11	Untersuchung auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD) - Antigennachweis	je Ansatz	8,80
9.4.12	Untersuchung auf Canine Parvovirus Infektion (CPV) - Antigennachweis	je Ansatz	17,30
9.4.13	Untersuchung auf Coronavirus-Infektion des Rindes - Antigennachweis	je Ansatz	13,90

9.4.14	Untersuchung auf Enteroviren des Schweines (Teschentalfan Krankheit) - Antigennachweis	je Ansatz	28,40
9.4.15	Untersuchung auf Epizootische Virusdiarrhoe des Schweines (EVD) - Antigennachweis	je Ansatz	14,30
9.4.16	Untersuchung auf Equine Arteritis (EAV) - Antigennachweis	je Ansatz	32,80
9.4.17	Untersuchung auf Equine Herpesvirusinfektion (EHV1, EHV4) - Antigennachweis	je Ansatz	48,40
9.4.18	Untersuchung auf Feline Immundefizienz (FIV) - Antigennachweis	je Ansatz	14,30
9.4.19	Untersuchung auf Feline Leukose (FeLV) - Antigennachweis	je Ansatz	14,30
9.4.20	Untersuchung auf Feline infektiöse Peritonitis (FIP) - Antigennachweis	je Ansatz	15
9.4.21	Untersuchung auf Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC) - Antigennachweis	je Ansatz	59,20
9.4.22	Untersuchung auf Infektiöse Bronchitis (IB) - Antigennachweis	je Ansatz	38,10
9.4.23	Untersuchung auf Infektiöse Bursitis/Gumboro (IBD) - Antigennachweis	je Ansatz	20,60
9.4.24	Untersuchung auf Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT) - Antigennachweis	je Ansatz	34,80
9.4.25	Untersuchung auf Influenza des Geflügels - Antigennachweis	je Ansatz	46,90
9.4.26	Untersuchung auf Influenza des Pferdes - Antigennachweis	je Ansatz	38,50

9.4.27	Untersuchung auf Influenza des Schweines - Antigennachweis	je Ansatz	38,50
9.4.28	Untersuchung auf Klassische Schweinepest (KSP/ESP) - Antigennachweis	je Ansatz	29,70
9.4.29	Untersuchung auf Parainfluenza 3-Infektion (PI3) - Antigennachweis	je Ansatz	24,20
9.4.30	Untersuchung auf Paramyxovirus 1-Infektion/Newcastle Disease (PMV1/ND) - Antigennachweis	je Ansatz	35,60
9.4.31	Untersuchung auf Parvovirusinfektion des Schweines (PPV) - Antigennachweis	je Ansatz	29,50
9.4.32	Untersuchung auf Respiratorisches Syncytial Virus Infektion (BRSV) - Antigennachweis	je Ansatz	18,40
9.4.33	Untersuchung auf Rotavirus Infektion - Antigennachweis	je Ansatz	13,20
9.4.34	Untersuchung auf seuchenhaften Spätabort des Schweines (PRRS) - Antigennachweis	je Ansatz	9,60
9.4.35	Untersuchung auf Staupe (CDV) - Antigennachweis	je Ansatz	19,30
9.4.36	Untersuchung auf Tollwut - Antigennachweis	je Ansatz	22,30
9.4.37	Untersuchung auf Transmissible Gastroenteritis des Schweines (TGE) - Antigennachweis	je Ansatz	22,60
9.4.38	Untersuchung auf Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN) - Antigennachweis	je Ansatz	19

9.4.39	Untersuchung auf Virale Hämorrhag. Septikämie der Salmoniden (VHS) - Antigennachweis	je Ansatz	19
9.4.40	Untersuchung auf Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen (IPN) - Antigennachweis	je Ansatz	19
9.4.41	Untersuchung auf Infektiöse Anämie der Salmoniden - Antigennachweis	je Ansatz	59,40
9.4.42	Untersuchung auf Iridovirus Infektion der Welse - Antigennachweis	je Ansatz	42,40
9.4.43	Untersuchung auf Infektiöse Kiemennekrose der Koi-Karpfen - Antigennachweis	je Ansatz	42,90
9.4.44	Untersuchung auf Hämorrhagische Septikämie der Kaninchen (HSK) - Antigennachweis	je Ansatz	7,20
9.4.45	Virologische Spezialuntersuchungen	nach Aufwand	10 bis 70
9.5	Parasitologische Untersuchungen		
9.5.1	Grundsatzmethodik taxonomische Bestimmung von Parasiten und deren Entwicklungsstadien	nach Aufwand	10 bis 60
9.5.2	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Flotation	je Probe	6,30
9.5.3	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Sedimentation	je Probe	6,30
9.5.4	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - kombinierte Sedimentation/Flotation	je Probe	6,30
9.5.5	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Larvenauswanderung	je Probe	5,80

9.5.6	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - SAF-Methode	je Probe	9,10
9.5.7	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Ei-/Oozysten-zählung nach Mc Master	je Probe	9,80
9.5.8	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Nativpräparat	je Probe	5,20
9.5.9	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Larvenkultur	je Probe	39,80
9.5.10	Grundsatzmethodik Parasitologische Untersuchung - Sporulation	je Probe	25,70
9.5.11	Parasitologische Untersuchung mittels Färbungen	je Probe	8,60
9.5.12	Parasitologische Sektion	je Probe	12,10
9.5.13	Parasitologische Untersuchung auf Kryptosporidien	je Ansatz	9,90
9.5.14	Parasitologische Untersuchung auf Giardien	je Ansatz	15,40
9.5.15	Parasitologische Untersuchung auf Echinococcus spp.	je Ansatz	15,40
9.5.16	Parasitologische Untersuchung auf Sarcocystis- und Toxoplasma-Gewebezysten	je Ansatz	15,40
9.5.17	Parasitologische Untersuchung auf Trichinen	je Ansatz	7
9.5.18	Parasitologische Untersuchung auf Myxosoma cerebralis	je Ansatz	13,20
9.5.19	Untersuchung von Fischen auf Nematoden mittels Digestion	je Probe	6,90

9.5.20	Untersuchung auf Trichomonaden - Antigenachweis	je Ansatz	5,30
9.5.21	Parasitologische Untersuchung Kot	je Probe	11
9.5.22	Parasitologische Untersuchung Erdproben	je Probe	17,60
9.5.23	Parasitologische Untersuchung Futterproben	je Probe	17,60
9.5.24	Parasitologische Untersuchung auf Ektoparasiten	je Probe	10,10
9.5.25	Parasitologische Untersuchung Blut	je Probe	15,80
9.5.26	Parasitologische Untersuchung Harn, Körpersekrete, Exkrete und Erbrochenes	je Probe	22
9.5.27	Parasitologische Untersuchung Bienen, Bienenwaben und Gemüll	je Volk	19,60
9.6	Serologische Untersuchungen		
9.6.1	Grundsatzmethodik ELISA - Antikörpernachweis		
9.6.1.1	einfach	je Probe	7,70
9.6.1.2	aufwändig	je Probe	10
9.6.1.3	sehr aufwändig	je Probe	15
9.6.2	Grundsatzmethodik Serumneutralisationstest (SNT)	je Probe	15,20
9.6.3	Grundsatzmethodik Komplementbindungsreaktion (KBR)	je Probe	7,70

9.6.4	Grundsatzmethodik Serumlangsamagglutination (SLA)	je Probe	2,40
9.6.5	Grundsatzmethodik Serumschnellagglutination (SSA)	je Probe	2,40
9.6.6	Grundsatzmethodik Agargelpräzipitation (AGP)	je Probe	4,60
9.6.7	Grundsatzmethodik Hämagglutinationshemmungsreaktion (HAH)	je Probe	8,10
9.6.8	Grundsatzmethodik Mikroagglutinationsreaktion (MAR)	je Probe	7,40
9.6.9	Grundsatzmethodik Immunperoxidasetechnik (IPMA) - Antikörpernachweis	je Probe	16
9.6.10	Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit - Antikörpernachweis	je Probe	3,50
9.6.11	Untersuchung auf Aviäre Rhinotracheitis (ART/TRT) - Antikörpernachweis	je Probe	10,20
9.6.12	Untersuchung auf Border disease (BD) - Antikörpernachweis	je Probe	29,70
9.6.13	Untersuchung auf Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	3
9.6.14	Untersuchung auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD) Antikörpernachweis	je Probe	4,30
9.6.15	Untersuchung auf Egg Drop Syndrom (EDS) - Antikörpernachweis		6,30
9.6.16	Untersuchung auf Enzootische Rinderleukose (eRL) - Antikörpernachweis	je Probe	3,60

9.6.17	Untersuchung auf Equine Arteritis (EAV) - Antikörpernachweis	je Probe	13,80
9.6.18	Untersuchung auf Equine Herpesvirusinfektion (EHV1, EHV4) - Antikörpernachweis	je Probe	13,80
9.6.19	Untersuchung auf Infektiöse Anämie der Einhufer - Antikörpernachweis	je Probe	7,30
9.6.20	Untersuchung auf Infektiöse Bronchitis (IB) - Antikörpernachweis	je Probe	8,30
9.6.21	Untersuchung auf Infektiöse Bursitis/Gumboro (IBD) - Antikörpernachweis	je Probe	8,30
9.6.22	Untersuchung auf Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT) - Antikörpernachweis	je Probe	10,20
9.6.23	Untersuchung auf Klassische Schweinepest (KSP/ESP) - Antikörpernachweis	je Probe	3,60
9.6.24	Untersuchung auf Maedi/Visna und CAE - Antikörpernachweis	je Probe	5,10
9.6.25	Untersuchung auf Parainfluenza 3-Infektion (PI3) - Antikörpernachweis	je Probe	6,30
9.6.26	Untersuchung auf Newcastle Disease (ND) - Antikörpernachweis	je Probe	6,30
9.6.27	Untersuchung auf Parvovirusinfektion des Schweines (PPV) - Antikörpernachweis	je Probe	4
9.6.28	Untersuchung auf Influenza des Pferdes - Antikörpernachweis	je Probe	19,30

9.6.29	Untersuchung auf Enteroviren des Schweines (Teschentalfan Krankheit) - Antikörpernachweis	je Probe	14,60
9.6.30	Untersuchung auf Respiratorisches Syncytial Virus Infektion (BRSV) - Antikörpernachweis	je Probe	5,40
9.6.31	Untersuchung auf Influenza des Schweines - Differenzierung des Influenzatypps - Antikörpernachweis	je Probe	8,30
9.6.32	Untersuchung auf Influenza des Geflügels - Antikörpernachweis	je Probe	8,30
9.6.33	Untersuchung auf Seuchenhaften Spätabort der Schweine (PRRS) - Antikörpernachweis	je Probe	5,70
9.6.34	Untersuchung auf Tollwut - Antikörpernachweis	je Probe	19,30
9.6.35	Untersuchung auf Transmissible Gastroenteritis der Schweine (TGE) - Antikörpernachweis	je Probe	10,20
9.6.36	Untersuchung auf Actinobacillus pleuropneumoniae Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	5,30
9.6.37	Untersuchung auf Brucella melitensis Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	3,90
9.6.38	Untersuchung auf Chlamydia/Chlamydophila Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	6,20
9.6.39	Untersuchung auf Leptospira Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	14
9.6.40	Untersuchung auf Listeria monocytogenes Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	9,90

9.6.41	Untersuchung auf Mycoplasma mycoides Infektion (Lungenseuche) - Antikörpernachweis	je Probe	5,70
9.6.42	Untersuchung auf Borrelia burgdorferii Infektion (Lyme Borreliose) - Antikörpernachweis	je Probe	8
9.6.43	Untersuchung auf Burkholderia mallei Infektion (Rotz) - Antikörpernachweis	je Probe	5,70
9.6.44	Untersuchung auf Mycoplasma Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	5,50
9.6.45	Untersuchung auf Mycobacterium paratuberculosis Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	4,70
9.6.46	Untersuchung auf Coxiella burnetii Infektion (Q-Fieber) - Antikörpernachweis	je Probe	7,30
9.6.47	Untersuchung auf Francisella tularensis Infektion (Tularämie) - Antikörpernachweis	je Probe	5
9.6.48	Untersuchung auf Yersinia Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	8,70
9.6.49	Untersuchung auf Trypanosoma equiperdum (Beschälseuche) - Antikörpernachweis	je Probe	8,70
9.6.50	Untersuchung auf Neospora caninum Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	9,20
9.6.51	Untersuchung auf Sarcoptes suis Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	13,80
9.6.52	Untersuchung auf Toxoplasma gondii Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	15,40

9.6.53	Untersuchung auf Echinococcus Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	15,40
9.6.54	Untersuchung auf Trichinella spiralis Infektion - Antikörpernachweis	je Probe	12,40
9.6.55	Untersuchung auf Salmonelleninfektion der Schweine - Antikörpernachweis	je Probe	2,70
9.6.56	Untersuchung auf Blauzungkrankheit (Blue-Tongue/BT) - Antikörpernachweis	je Probe	3,90
9.6.57	Untersuchung auf Influenza A des Schweines - Antikörpernachweis	je Probe	4
9.6.58	Untersuchung auf Porcine circovirus/ Circovirusinfektion des Schweines (PCV) - Antikörpernachweis	je Probe	6,70
9.6.59	Untersuchung auf Actinobacillus pleuropneumoniae Infektion (APP) Serotypen - Antikörpernachweis	je Probe	7,20
9.6.60	Untersuchung auf Lawsonia intracellularis (Ileitis) - Antikörpernachweis	je Probe	11,10
9.6.61	Untersuchung auf Hämophilus parasuis Infektion (Glässersche Krankheit) - Antikörpernachweis	je Probe	8,40
9.6.62	Untersuchung auf Pasteurella multocida toxin (PMT) - Antikörpernachweis im Serum	je Probe	13,20
9.7	Molekularbiologische Untersuchungen		
9.7.1	Grundsatzmethodik Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	je Ansatz	10 bis 38

9.7.2	Grundsatzmethodik Elektrophorese von Nukleinsäuren	je Ansatz	5 bis 22
9.7.3	Grundsatzmethodik Restriktionsanalyse	je Ansatz	5 bis 11
9.8	Klinisch-chemische/toxikologische Untersuchungen		
9.8.1	Physikalisch-chemische Untersuchung von Tränkwasser	je Probe	15,20
9.8.2	Physikalisch-chemische Untersuchung von Gewässerproben	nach Aufwand	10 bis 45
9.8.3	Grundsatzmethodik klinisch-chemische Untersuchungen/Elektrolyte	je Ansatz	4,20
9.8.4	Grundsatzmethodik klinisch-chemische Untersuchungen/Enzyme	je Ansatz	4,80
9.8.5	Grundsatzmethodik klinisch-chemische Untersuchungen/Substrate	je Ansatz	3,70
9.8.6	Toxikologische Untersuchungen	nach Aufwand	10 bis 200
9.9	Sonstige Untersuchungen		
9.9.1	Organoleptische Untersuchung von Futtermitteln	je Probe	4,70
9.9.2	Mikroskopische Untersuchung von Futtermitteln	je Probe	6,60
9.9.3	Erhitzungsnachweis Tierkörpermehl	je Probe	19,60
9.9.4	Tierversuch	je Ansatz	77
9.10	Auslagen für Versand von Probenmaterial innerhalb von Deutschland		

9.10.1	Versand von Probenmaterial I (Pakete bis 2 kg)	je Paket	7,50
9.10.2	Versand von Probenmaterial II (Pakete über 2 kg)	je Paket	15
10	Öffentliche Leistungen des Landesamts für Verbraucherschutz im Bereich Lebensmitteluntersuchung (Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse und Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Wein) sowie im Bereich Rückstands- und toxikologische Analytik		
10.1	Sensorische Prüfung		
10.1.1	einfacher Art		9,40
10.1.2	differenzierter Art (beispielsweise Duo-Test, Ermittlung von Qualitätsmerkmalen)		15,60
10.1.3	weiter differenzierter Art (beispielsweise Triangel-Test)		25,30
10.1.4	Gebrauchstest (beispielsweise bei Bedarfsgegenständen)		25,30
10.1.5	Spezielle sensorische Untersuchung (mit Gutachtergruppe) und Punktbewertung		31,40
10.2	Allgemeine Arbeitsmethoden		
10.2.1	Absorbieren und Adsorbieren		23,70
10.2.2	Ausschütteln		12,70
10.2.3	Destillieren		15,60

10.2.4	Dialysieren	23,70
10.2.5	Dekantieren	9,40
10.2.6	Extrahieren	28,10
10.2.7	Filtrieren	8,30
10.2.8	Gefriertrocknen	28,10
10.2.9	Gelfiltration	31,40
10.2.10	Glühen	15,60
10.2.11	Ionenaustausch	22
10.2.12	Lösen	5,10
10.2.13	Mischen	5,10
10.2.14	Perforieren	28,10
10.2.15	Rektifizieren	23,70
10.2.16	Schmelzen	8,30
10.2.17	Schütteln	5,10
10.2.18	Sieben	8,30
10.2.19	Sublimieren	23,70
10.2.20	Trocknen	8,30
10.2.21	Umkristallisieren	23,70
10.2.22	Zerkleinern, Homogenisieren	6,30

10.2.23	Veraschen beziehungsweise Aufschließen	
10.2.23.1	trocken	18,70
10.2.23.2	nass	25,30
10.2.24	Zentrifugieren	
10.2.24.1	bis 10 000 g	8,30
10.2.24.2	mehr als 10 000 g	15,60
10.2.25	Umsetzen und Nachweis von Stoffen, auch mit Schnelltest	
10.2.25.1	einfacher Art (beispielsweise Hydrolyse, Verseifen, Oxidation, Reduktion, Nachweis durch Farbreaktion oder Fällung)	5 bis 8
10.2.25.2	schwieriger Art (beispielsweise Diazotierung, Silylierung)	23,70
10.2.26	Mikroskopie/Histometrie	
10.2.26.1	einfacher Art	12,70
10.2.26.2	schwieriger Art	31,40
10.2.26.3	Verfahren mit besonderem apparativen Aufwand	66
10.2.27	Bestimmung der Masse	
10.2.27.1	mit einer Messunsicherheit größer/gleich 1 mg	6,30
10.2.27.2	mit einer Messunsicherheit kleiner 1 mg	7,60

10.2.28	Bestimmung von Länge, Dicke und Breite	5,10
10.2.29	Volumenmessung mit Messzylinder, Bürette, Pipette oder Messkolben	6,30
10.2.30	Bestimmung des Brechungsindex, Refraktion	12,70
10.2.31	Bestimmung der Dichte oder des spezifischen Gewichts	
10.2.31.1	mittels Spindel	5,10
10.2.31.2	mittels Mohr-(Westphal)scher Waage	7,60
10.2.31.3	mittels Pyknometers	14,30
10.2.31.4	nach anderen Verfahren	15,60
10.2.32	Druckmessung	10,20
10.3	Vorbereitende Arbeiten (als Vorbehandlung für Nr. 10.4 bis 10.9)	
10.3.1	bis drei methodische Schritte	25,30
10.3.2	vier bis sechs methodische Schritte	44
10.3.3	mehr als sechs methodische Schritte	62,70
10.4	Chemische, physikalische und physikalisch-chemische Arbeitsmethoden	
10.4.1	allgemeine Bestimmungsmethoden	
10.4.1.1	Erstarrungspunkt	17,60
10.4.1.2	Fließpunkt	17,60

10.4.1.3	Gefrierpunkterniedrigung	31,40
10.4.1.4	Ionensensitive Messungen	23,70
10.4.1.5	Kalorische Größen	23,70
10.4.1.6	Leitfähigkeitsmessung	13,80
10.4.1.7	Physikalische Prüfung von Materialien	22,60
10.4.1.8	pH-Wert	
10.4.1.8.1	mit Indikatorfolien	5,10
10.4.1.8.2	kolorimetrisch	11,60
10.4.1.8.3	elektrometrisch	7,60
10.4.1.9	Rauchpunkt	23,70
10.4.1.10	Redoxpotential	20,90
10.4.1.11	Schmelzpunkt	12,70
10.4.1.12	Siedepunkt	14,30
10.4.1.13	Tropfpunkt	17,60
10.4.1.14	Viskosität	22
10.4.1.15	Migration	50,10
10.4.1.16	Konditionierung von Tabakwaren	18,70
10.4.1.17	maschinelles Abrauchen von Zigaretten	35,20
10.4.2	Atomabsorbtiionsmessung	

10.4.2.1	flammenlos	47,30
10.4.2.2	mit Flamme	37,40
10.4.2.3	massenspektrometrische Messung mit induktiv-gekoppeltem Plasma (ICP/MS)	
10.4.2.3.1	pro Untersuchungsserie erstes Ele- ment	106,70
10.4.2.3.2	für jedes weitere Element	22
10.4.2.4	emissionsspektrometrische Messung mit induktiv-gekoppeltem Plasma (ICP)	
10.4.2.4.1	pro Untersuchungsserie erstes Ele- ment	106,70
10.4.2.4.2	für jedes weitere Element	22
10.4.3	Aufnahme von Spektren	
10.4.3.1	im UV- und sichtbaren Bereich	28,60
10.4.3.2	im IR-Bereich	44
10.4.3.3	Aufnahme von Fluoreszenzspektren	44
10.4.4	Chromatographische Methoden	
	<u>Anmerkung:</u>	

	<p>Der Grundbetrag gilt jeweils für eine beziehungsweise die erste Substanz oder Fraktion pro Trennung und für den qualitativen beziehungsweise halbqualitativen Nachweis. Soweit kein besonderer zusätzlicher Aufwand erforderlich ist, verringert er sich für die zweite Substanz um 20 v. H., für die dritte Substanz um 40 v. H., für die vierte Substanz um 60 v. H. und für die fünfte Substanz um 80 v. H. Bei der quantitativen Bestimmung verdoppelt sich der jeweils ermittelte Betrag.</p>	
10.4.4.1	Dünnschichtchromatographie	20,90
10.4.4.2	Zweidimensionale Dünnschichtchromatographie	28,10
10.4.4.3	Gaschromatographie	37,40
10.4.4.4	Hochdruckflüssigkeitschromatographie	25,30
10.4.4.5	Ionenaustauschchromatographie	31,40
10.4.4.6	Papierchromatographie	15,60
10.4.4.7	Säulenchromatographie	31,40
10.4.5	Colorimetrie, Nephelometrie	20,90
10.4.6	Elektrophorese	
10.4.6.1	Isotachophorese beziehungsweise Kapillarelektrophorese	31,40
10.4.6.2	Trägerektrophorese	31,40
10.4.6.3	Immunoelektrophorese	44

10.4.6.4	Molekularelektrophorese		50,10
10.4.7	Flammenphotometrie		35,20
10.4.7.1	jedes weitere Element		15,60
10.4.8	Fotometrische Messung bei bestimmten Wellenlängen		
10.4.8.1	im UV-Bereich		15,60
10.4.8.2	im sichtbaren Bereich		17,10
10.4.8.3	im IR-Bereich		25,30
10.4.8.4	Fluoreszenzmessung bei bestimmter Wellenlänge		25,30
10.4.9	Kernresonanzspektrometrie	je Messung	159,50
10.4.10	Massenspektrometrie		
10.4.10.1	einfacher Art		121
10.4.10.2	aufwändiger Art (GC/MS, LC/MS)		220
10.4.11	Polarimetrie		20,90
10.4.12	Polarographie		23,70
10.4.13	Radioaktivitätsbestimmung		
10.4.13.1	Gesamt-alpha-Aktivität	je Messung	44
10.4.13.2	Gesamt-beta-Aktivität	je Messung	44
10.4.13.3	Gesamt-gamma-Aktivität	je Messung	37,40
10.4.14	Nuklidspezifische Messungen		

10.4.14.1	für ein Nuklid		192,50
10.4.14.2	für jedes weitere Nuklid		22
10.4.14.3	Szintillationsspektrometrie	je Nuklid	192,50
10.4.14.4	Messung von Einzelnuklidpräparaten von beta-Strahlern je Nuklid (beispielsweise Sr 90)		79,20
10.4.15	Röntgenfluoreszenzanalyse		
10.4.15.1	qualitativ (Aufnahme eines Spektrums)		137,50
10.4.15.2	quantitativ	je Element	74,80
10.4.16	Thermoluminiszenzspektrometrie		101,20
10.4.17	Chemoluminiszenzspektrometrie		101,20
10.4.18	Elektronenspinresonanzspektrometrie		106,70
10.4.19	Titration		
10.4.19.1	einfach		7,60
10.4.19.2	Rücktitration		12,70
10.4.19.3	konduktometrisch		23,70
10.4.19.4	potentiometrisch		31,40
10.5	Enzymatische Analysen		
10.5.1	einfacher Test		15,60
10.5.2	Mehrstufentest		28,60

10.6	Mikrobiologische Untersuchungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln		
10.6.1	einfacher Art		9,40
10.6.2	aufwändiger Art		22
10.6.3	Keimzahlbestimmung		
10.6.3.1	einfacher Art		15,60
10.6.3.2	aufwändiger Art		28,60
10.6.4	Bakteriologische Fleischuntersuchung		18,70
10.6.5	Hemmstofftest		
10.6.5.1	einfacher Art	je Einzelplatte	6,30
10.6.5.2	aufwändiger Art	je Probe	18,70
10.7	Gärversuche im Gärröhrchen		12,70
10.8	Bio-Assays		
10.8.1	Grundpreis (zuzüglich Selbstkostenpreis der verwendeten Versuchstiere)		11,60
10.8.2	Serologische Untersuchung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln (beispielsweise ELISA/RIA)		
10.8.2.1	einfacher Art		7,60
10.8.2.2	aufwändiger Art		37,40
10.8.2.3	besonders aufwändiger Art		74,80

10.9	Molekularbiologische Untersuchungsverfahren	
10.9.1	DNA-Isolierung, einfach	3,90
10.9.2	DNA-Isolierung, aufwändig	9,40
10.9.3	DNA-Isolierung, sehr aufwändig	18,70
10.9.4	PCR, einfache Bestimmung	5,10
10.9.5	PCR, aufwändige Bestimmung	12,70
10.9.6	PCR, sehr aufwändige Bestimmung	18,70
10.9.7	PCR, halbquantitative Bestimmung	31,40
10.9.8	Quantifizierung der spezifischen DNA-Sequenz mit Detektion	47,30
10.9.9	Detektion, einfache Bestätigungsreaktion	12,70
10.9.10	Detektion, aufwändige Bestätigungsreaktion	31,40
10.9.11	Detektion, sehr aufwändige Bestätigungsreaktion	62,70
10.9.12	Plasmidnachweis	18,70
10.9.13	Nachweis von Gensequenzen mittels Gensonden	28 bis 60
10.9.14	Nachweis gentechnisch veränderter Organismen, Screening	17 bis 30
10.9.15	Nachweis gentechnisch veränderter Organismen, Bestätigungsverfahren	57 bis 285
10.10	Besondere Verfahren	

10.10.1	Bestimmung des organischen Gesamtkohlenstoffs		37,40
10.10.2	Parasitologische Untersuchung von Lebensmitteln		11,60
10.10.3	aw-Wert-Bestimmung		14,30
10.10.4	Frischeprüfung beim Ei (eine Packung mit bis zu 10 Eiern gilt als eine Probe)		
10.10.4.1	erste Probe		7,60
10.10.4.2	jede weitere Probe		3,90
10.10.5	Stabilität von Konserven		9,40
10.10.6	Bestimmung der Grobbestandteile in Lebensmitteln		
10.10.6.1	Präparation		12,70
10.10.6.2	Abtropfgewicht		6,30
10.10.7	Fleischqualitätsuntersuchungen		
10.10.7.1	Farbhelligkeitsbestimmung von Muskelfleisch		7,60
10.10.7.2	Dripverlust		18,70
10.10.7.3	Wasserbindungskapazität		25,30
10.10.7.4	Ermittlung des locker gebundenen Wassers (Kompression)		12,70
10.11	Erstellen von Gutachten	nach Zeitaufwand	
11	Verbraucherinformation		

11.1	<p>Öffentliche Leistungen aufgrund des <u>Verbraucherinformationsgesetzes</u> in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwal- tungsaufwand von 250 Euro. Soweit keine Kostenfreiheit besteht, sind nach § 7 Abs. 1 Satz 1 für begehrte Informationen kostendeckende Ge- bühren und Auslagen zu erheben.</p>	nach Zeitaufwand	gebührenfrei
11.1.1	Gebühren		
11.1.1.1	Erteilung von Auskünften		
11.1.1.1.1	Erteilung mündlicher Auskünfte		
11.1.1.1.2	Erteilung schriftlicher Auskünfte, auch bei Herausgabe von Abschrif- ten	nach Zeitaufwand	
11.1.1.1.3	Erteilung schriftlicher Auskün- fte bei Herausgabe von Abschrif- ten, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Be- lange Daten ausgesondert werden müssen	nach Zeitaufwand	
11.1.1.2	Herausgabe		
11.1.1.2.1	Herausgabe von Duplikaten	nach Zeitaufwand	

11.1.1.2.2	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	nach Zeitaufwand	
11.1.1.3	Gewährung von Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	nach Zeitaufwand	
11.1.2	Auslagen		
11.1.2.1	Herstellung von Duplikaten oder Ausdrucken		
11.1.2.1.1	Schwarz-Weiß-Kopien bis DIN A3 von Papiervorlagen	bis 50 Seiten je Seite danach je Seite	0,50 0,15
11.1.2.1.2	Farb-Kopien bis DIN A3	bis 50 Seiten je Seite danach je Seite	3 1
11.1.2.1.3	Computerausdruck	bis 50 Seiten danach je Seite	2,50 0,10
11.1.2.2	Wiedergabe von verfilmten Akten	je Seite	0,50
11.1.2.3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe	
11.1.2.4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe	
11.1.2.5	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	

Teil D
Sozialwesen

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Heimaufsicht		
1.1	Öffentliche Leistung aufgrund des/der <u>Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes</u> vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der je- weils geltenden Fassung		
1.1.1	Beratungen nach den §§ 6 und 18		verwaltungskostenfrei
1.1.2	Feststellungsbescheid zur Anzeigever- pflichtung nach den §§ 10 oder 14	nach Zeitauf- wand	mindestens 120 höchstens 800
1.1.3	Ausnahmen nach § 12 Abs. 6		60 bis 700
1.1.4	Prüfung stationärer Einrichtungen nach § 15 und nicht selbstorganisierter ambu- lant betreuter Wohnformen nach § 16		
1.1.4.1	Regelprüfung oder anlassbezogene Prü- fung, sofern nicht von Nr. 1.1.4.2 erfasst		verwaltungskostenfrei
1.1.4.2	anlassbezogene Prüfung nach den §§ 15 oder 16 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängel- beseitigung	nach Zeitauf- wand	mindestens 100 höchstens 2 000
1.1.5	Erteilung von Anordnungen nach § 19 Abs. 1 und 2	nach Zeitauf- wand	mindestens 120 höchstens 1 500
1.1.6	Beschäftigungsverbot nach § 20 Abs. 1 und 3	nach Zeitauf- wand	mindestens 300 höchstens 1 500
1.1.7	Einsetzung eines kommissarischen Leiters nach § 20 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitauf- wand	mindestens 600 höchstens 1 500

1.1.8	Aufnahmestopp nach § 21	nach Zeitaufwand	mindestens 300 höchstens 1 500
1.1.9	Untersagung des Betriebs nach § 22 Abs. 1 bis 3	nach Zeitaufwand	mindestens 1 200 höchstens 3 000
1.1.10	Untersagung des Betriebs nach § 22 Abs. 4	nach Zeitaufwand	mindestens 300 höchstens 800
1.1.11	Befreiung von Anforderungen nach § 23		350 bis 700
1.2	<u>Heimmindestbauverordnung</u> in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550) in der jeweils geltenden Fassung		
1.2.1	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 30		150 bis 700
1.2.2	Befreiung nach § 31 Abs. 1		150 bis 350
1.3	<u>Heimpersonalverordnung</u> vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205) in der jeweils geltenden Fassung		
1.3.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2		150 bis 700
1.3.2	Befreiung nach § 11 Abs. 1		150 bis 350

Teil E

Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Produktsicherheit Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		

1.1	Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178 - 2179-; 2012 I S. 131) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.1	Treffen erforderlicher Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 bei begründetem Verdacht		
1.1.1.1	Untersagung des Ausstellens eines Produktes nach Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 280
1.1.1.2	Anordnung von Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 100
1.1.1.3	Anordnung der Überprüfung eines Produkts nach Satz 1 Nr. 3		65
1.1.1.4	Verbieten der vorübergehenden Bereitstellung eines Produkts nach Satz 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 280
1.1.1.5	Anordnung der Anbringung von Hinweisen zu Risiken nach Satz 1 Nr. 5	nach Zeitaufwand	mindestens 65 höchstens 280
1.1.1.6	Verbieten der Bereitstellung eines Produktes nach Satz 1 Nr. 6	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 100
1.1.1.7	Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts nach Satz 1 Nr. 7	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 100
1.1.1.8	Sicherstellung und Veranlassung der Vernichtung eines Produktes nach Satz 1 Nr. 8	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 100
1.1.1.9	Anordnung der Warnung der Öffentlichkeit vor Risiken durch den Hersteller nach Satz 1 Nr. 9	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 550
1.1.2	Prüfung und Besichtigung von Produkten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Satz 4 , wenn Produkte die Anforderungen nicht erfüllen		

1.1.2.1	ohne Einsatz von Spezialprüfeinrichtungen	nach Zeitaufwand	
1.1.2.2	physische Prüfungen unter Verwendung von Spezialprüfeinrichtungen	je 15 Minuten	33,62
	<u>Anmerkung :</u> Aufwendungen für physische Prüfungen außerhalb der Verwaltung unter Verwendung von Spezialprüfeinrichtungen werden in voller Höhe als Auslagen erhoben.		
1.1.3	Anordnung einer erforderlichen Maßnahme im Einzelfall nach § 35 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 100
1.1.4	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Abs. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 100
1.1.5	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 35 Abs. 3 im Fall einer Anordnung nach Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 100
1.2	<u>Explosionsschutzprodukteverordnung</u> vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39) in der jeweils geltenden Fassung		
1.2.1	Gestattung des Inverkehrbringens von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen auf Antrag nach § 13 Abs. 2		30 bis 1 100
1.3	<u>Druckgeräteverordnung</u> vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692) in der jeweils geltenden Fassung		
1.3.1	Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt für Versuchszwecke nach § 13 Abs. 3		30 bis 1 100
1.4	<u>Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug</u> vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470) in der jeweils geltenden Fassung		

1.4.1	Verlangen einer Prüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle nach § 17 Abs. 3	50
1.4.2	Anweisungen an die Konformitätsbewertungsstelle nach § 19 Abs. 2 und 3	50
1.4.3	Forderung von Korrekturmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 Satz 3	30 bis 1 100
1.4.4	Ergreifen von Maßnahmen nach § 20 Abs. 3	30 bis 1 100
2	Medizinprodukterecht	
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der	
2.1	<u>Medizinproduktegesetzes</u> in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146) in der jeweils geltenden Fassung	
2.1.1	Treffen von Maßnahmen nach § 26 Abs. 2	80 bis 1 700
2.1.2	Einleitung von Maßnahmen bei unrechtmäßiger und unzulässiger Führung der CE-Kennzeichnung nach § 27	60 bis 1 100
2.1.3	Einleitung von Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 28	60 bis 1 100
2.1.4	Ausstellen einer Bescheinigung zur Verkehrsfähigkeit nach § 34	
2.1.4.1	Erstmaliges Ausstellen	
2.1.4.1.1	bei 1 bis 50 Produkten	190
2.1.4.1.2	bei 51 bis 300 Produkten	320
2.1.4.1.3	bei mehr als 300 Produkten	500

2.1.4.2	Ausstellen einer weiteren Bescheinigung mit Änderung des Bestimmungslandes	
2.1.4.2.1	bei 1 bis 50 Produkten	90
2.1.4.2.2	bei 51 bis 300 Produkten	170
2.1.4.2.3	bei mehr als 300 Produkten	280
2.1.4.3	Ausstellen einer weiteren Bescheinigung ohne Nennung eines Bestimmungslandes	
2.1.4.3.1	bei 1 bis 50 Produkten	80
2.1.4.3.2	bei 51 bis 300 Produkten	150
2.1.4.3.3	bei mehr als 300 Produkten	260
2.2	<u>Medizinprodukte-Betreiberverordnung</u> in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396) in der jeweils geltenden Fassung	
2.2.1	Verlängerung einer Frist nach § 6 Abs. 2	610
2.2.2	Entbinden von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 1	190
2.2.3	Überprüfung der Personen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 sowie § 6 Abs. 4	25 bis 2 500
2.3	<u>Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung</u> vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131) in der jeweils geltenden Fassung	
2.3.1	Treffen von notwendigen Maßnahmen nach § 15	50 bis 1 000
2.3.2	Treffen von Maßnahmen gegen Betreiber und Anwender nach § 17	50 bis 1 000

2.4	<u>Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten</u> vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555) in der jeweils geltenden Fassung	
2.4.1	Treffen erforderlicher Maßnahmen nach § 11 Abs. 2	50 bis 1 000
3	Sprengstoffrecht	
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der	
3.1	<u>Sprengstoffgesetzes</u> in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung	
3.1.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6	50 bis 300
3.1.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 einschließlich ausgefertigtes Dokument	150 bis 300 zuzüglich Kosten nach Nr. 4.1.3 zuzüglich 10 für jede weitere Ausfertigung
3.1.2.1	Änderung einer Erlaubnis	50
3.1.2.2	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis einschließlich ausgefertigtes Dokument	50
3.1.3	Einholen von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Abs. 5 Satz 1 und der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 8b Abs. 1 Satz 4 oder im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige nach § 14	30 bis 250
	<u>Anmerkung:</u>	

	Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21).		
3.1.4	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169) in der jeweils geltenden Fassung	je Prüfung	250 zuzüglich 20 je Teilnehmer
3.1.5	Abnahme der Prüfung außerhalb eines Lehrganges nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (gegebenenfalls zuzüglich Auslagen für Sachverständige) in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 1. SprengV	je Person	50 bis 300
3.1.6	Bewilligungen von Fristverlängerungen nach § 11 Satz 2 oder § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Satz 2		50
3.1.7	Untersagung nach § 12 Abs. 2 , § 32 Abs. 3 oder 4 , § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 oder nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3		40 bis 400
3.1.8	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28		200 bis 2 500
3.1.8.1	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2		50 bis 1 250
3.1.8.2	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Lagergenehmigung		50
3.1.9	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4		70 bis 1 000
3.1.9.1	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung		70 bis 700

3.1.9.2	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	70 bis 700
3.1.10	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 einschließlich ausgefertigtes Dokument	70 zuzüglich Kosten nach Nr. 3.1.3
3.1.10.1	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins einschließlich ausgefertigtes Dokument	40
3.1.10.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins einschließlich ausgefertigtes Dokument	40 zuzüglich Kosten nach Nr. 3.1.3
3.1.10.3	Ersatzausfertigung für einen in Verlust geratenen Befähigungsschein einschließlich ausgefertigtes Dokument	50
3.1.11	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 Satz 2	40 zuzüglich Kosten nach Nr. 3.1.3
3.1.12	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5	40 bis 200
3.1.13	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 einschließlich ausgefertigtes Dokument	80 zuzüglich Kosten nach Nr. 3.1.3
3.1.13.1	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis einschließlich ausgefertigtes Dokument	40
3.1.13.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis einschließlich ausgefertigtes Dokument	40 zuzüglich Kosten nach Nr. 3.1.3
3.1.13.3	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis	50
3.1.14	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5	75

3.1.15	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 Satz 1 oder § 48 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 000
3.1.16	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 500
3.1.17	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 34 Abs. 1, 2 oder 3		75 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.2, 3.1.10 oder 3.1.13
3.1.18	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheids, eines Befähigungsscheins oder einer Ausfertigung nach § 35 Abs. 2 Satz 1		80
	<u>Anmerkung:</u>		
	Zusätzlich sind die Auslagen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach § 35 Abs. 2 Satz 2 zu erheben.		
3.2	<u>Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz</u>		
3.2.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Einzelfall nach § 2 Abs. 5		40 bis 300
3.2.2	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12		40 bis 300
3.2.3	Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2		40 bis 300
3.2.4	Erteilung einer Genehmigung zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern nach § 23 Abs. 6 Satz 2		40 bis 500

3.2.5	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 Satz 1	40 bis 300
3.2.6	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 Satz 1	40 bis 300
3.2.7	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1 <u>Anmerkung:</u> Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).	150 bis 1 000
3.2.8	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	40
3.2.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 1	40 zuzüglich Kosten nach Nr. 3.1.3
3.2.10	Empfangsbestätigung und Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5	40 bis 500
3.2.11	Prüfung der eingereichten Qualifikation mit den geforderten Kenntnissen nach § 40a Abs. 1 Satz 1	40 bis 500
3.2.12	Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1	40
3.3	<u>Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz</u> in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) in der jeweils geltenden Fassung	

3.3.1	Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen an die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3		40 bis 300
3.4	<u>Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz</u> vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung		
3.4.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2		30 bis 100
4	Nichtionisierende Strahlung		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des		
4.1	<u>Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen</u> vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) in der jeweils geltenden Fassung		
4.1.1	Maßnahmen nach § 6 , soweit die Anlagen die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen		
4.1.1.1	Prüfung von Anlagen oder deren Betrieb nach Abs. 1	nach Zeitaufwand	
4.1.1.2	Treffen von Anordnungen nach Abs. 2 oder Untersagungen nach Abs. 3	nach Zeitaufwand	
	<u>Anmerkung:</u> Die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt sich nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.		
4.1.2	Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe und Bekanntgabe der berechtigten Stellen nach § 6a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2		150 bis 1 000

	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).</p>		
--	--	--	--

Teil F
Beschusswesen

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Beschussrecht		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des		
1.1	<u>Beschussgesetzes</u> vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970 -4003-) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.1	Beschussprüfungen nach § 5		
1.1.1.1	bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird	nach Zeitaufwand	
1.1.1.2	bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen	nach Zeitaufwand	
1.1.1.3	wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager oder Innenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßtabeln enthalten sind	nach Zeitaufwand	

1.1.1.4	bei Böllern und Modellkanonen	nach Zeitaufwand
1.1.2	<p>Prüfung nach § 9 in Verbindung mit § 11 der Beschussverordnung (BeschussV) vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Deko- und Salutwaffen sowie Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen</p> <p><u>Anmerkung zu Nr. 1.1.1 und 1.1.2:</u></p> <p>Das Aufbringen von Prüfzeichen ist in der Gebühr enthalten.</p>	nach Zeitaufwand
1.1.3	Prüfung und Kontrolle von Munition nach § 11 in Verbindung mit den Abschnitten 7 und 8 BeschussV , sofern nicht von Gebühren nach Nr. 1.1.6 erfasst	nach Zeitaufwand
1.1.3.1	Versagung der Zulassung nach § 11 Abs. 3	nach Zeitaufwand
1.1.4	<p>Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Soweit Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen sind, gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Tätigkeiten mit wissenschaftlich-technischer Infrastruktur 99 Euro und 2. für Tätigkeiten ohne nennenswerte technische Ausstattung 71 Euro <p>als Stundensätze.</p>	nach Zeitaufwand

1.1.5	<p>Prüfung nach § 5 von Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe und des gleichen Typs</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anmerkung zu Nr. 1.1.1 und 1.1.2 gilt entsprechend. 2. Es wird zwischen folgenden Typen unterschieden: <ol style="list-style-type: none"> a. Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen, b. Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen, c. Wechselltrommeln, d. Einsteckläufe, e. Waffenteile. 		
1.1.5.1	Kurzwaffen		
1.1.5.1.1	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition		
1.1.5.1.1.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	17
1.1.5.1.1.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	5
1.1.5.1.1.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	5
1.1.5.1.2	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reiz- und Signalmunition		
1.1.5.1.2.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	7,50

1.1.5.1.2.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	2,50
1.1.5.1.2.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	2,50
1.1.5.1.3	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver		
1.1.5.1.3.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	42
1.1.5.1.3.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	22
1.1.5.1.3.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	22
1.1.5.1.4	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition		
1.1.5.1.4.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	17
1.1.5.1.4.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	5
1.1.5.1.4.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	5
1.1.5.1.5	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reiz- und Signalmunition		
1.1.5.1.5.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	8
1.1.5.1.5.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	2,70
1.1.5.1.5.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	2,70
1.1.5.1.6	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver		

1.1.5.1.6.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	42
1.1.5.1.6.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	22
1.1.5.1.6.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	22
1.1.5.2	Langwaffen		
1.1.5.2.1	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile und Einsteckläufe für patronierte Zentralfeuermunition		
1.1.5.2.1.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	20
1.1.5.2.1.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	6,60
1.1.5.2.1.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	6,60
1.1.5.2.2	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile und Einsteckläufe für patronierte Randfeuermunition		
1.1.5.2.2.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	17
1.1.5.2.2.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	5
1.1.5.2.2.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	5
	<u>Anmerkung:</u>		
	Bei einer Kombination der Zündungsarten nach Nr. 1.1.5.2.1 und 1.1.5.2.2 in einer Waffe sind die Gebühren nach Nr. 1.1.5.2.1 zu berechnen.		

1.1.5.2.3	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver		
1.1.5.2.3.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	42
1.1.5.2.3.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	22
1.1.5.2.3.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	22
1.1.5.2.4	Salutwaffen und Salutwaffen-Waffenteile im Rahmen der Beschussprüfung		
1.1.5.2.4.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	20
1.1.5.2.4.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	6,60
1.1.5.2.4.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	6,60
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.5.1 und 1.1.5.2:</u>		
	Bei mehr als 150 Waffen ist aber mindestens die Gebühr zu erheben, die bei 150 Waffen fällig wird.		
1.1.6	Prüfung nach § 11 von Munition	je Los	
1.1.6.1	Munitionszulassung bei einer Losgröße:		
1.1.6.1.1	von bis zu 1 000 Stück		108
1.1.6.1.2	von 1 001 bis 3 000 Stück		322
1.1.6.1.3	von 3 001 bis 35 000 Stück		495
1.1.6.1.4	von 35 001 bis 150 000 Stück		680
1.1.6.1.5	von 150 001 bis 1 500 000 Stück		717

1.1.6.2	Fabrikationskontrolle bei einer Losgröße:	
1.1.6.2.1	von bis zu 1 000 Stück	108
1.1.6.2.2	von 1 001 bis 3 000 Stück	215
1.1.6.2.3	von 3 001 bis 35 000 Stück	301
1.1.6.2.4	von 35 001 bis 150 000 Stück	388
1.1.6.2.5	von 150 001 bis 500 000 Stück	429
1.1.6.2.6	von 500 001 bis 1 500 000 Stück	515
1.1.7	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 BeschussV	17
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.1 bis 1.1.7:</u>	

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zu dem gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und von dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten. 2. Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben: <ol style="list-style-type: none"> a) bei dem Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung, b) bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewandten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren und Zeitaufwände, c) die Kosten der von dem Beschussamt aufgewandten Beschussmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände, d) die Kosten der von dem Beschussamt aufgewandten Prüfmittel sowie e) zusätzliche Auslagen. 		
1.1.8	Prüfgegenstand wird ungeprüft zurückgegeben	jeweils in voller Höhe	gebührenfrei
1.1.9	Prüfung und Zulassung von Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden		gebührenfrei
1.1.10	Gebührenermäßigung		

1.1.10.1	<p>Beschussprüfung, wenn ein Prüfgegenstand nicht funktionssicher oder maßhaltig ist und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.</p>		<p>50 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.5</p>
1.1.10.2	<p>Beschussprüfung in den Räumlichkeiten des Antragstellers, bei der dieser die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung stellt</p>		<p>70 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.5</p>
1.1.10.3	<p>gleichzeitige Prüfung von mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen des gleichen Typs und der gleichen Waffengruppe in den Räumen der Dienststelle von einem Antragsteller</p>		<p>85 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1.5 mindestens die Gebühr für 300 Waffen</p>
1.1.11	<p>Maßnahmen der Überwachung nach § 17 Abs. 2 und 3</p>	nach Zeitaufwand	
1.1.12	<p>Anordnung erforderlicher Maßnahmen nach § 18 Abs. 2</p>	nach Zeitaufwand	<p>mindestens 100 höchstens 1 100</p>